

ABHANDLUNGEN

Die gegenseitigen Pflichten der Staaten in bezug auf den Aufenthalt und die Aufnahme ihrer Staatsangehörigen und der Staatenlosen

Dr. jur. Erik Castrén, Helsinki*)

Schrifttum.

Albert, Ch.: Die Staatlosen. Diss. Niedermarsberg 1933. — Alphand, Ch.: L'expulsion des déserteurs et l'extradition déguisée. RDIP 1910, S. 35 ff. — Audinet, E.: Le retrait des naturalisations accordées aux anciens sujets de Puissances en guerre avec la France. Journ. droit int. 1915, S. 129 ff. und 345 ff. — Ders.: Les Heimatlosen et leur condition juridique. Journ. droit int. 1925, S. 882 ff. — v. Bar, L.: L'expulsion des étrangers. Journ. droit int. 1886, S. 5 ff. — Ders.: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892. (Lehrbuch.) — Becker, W.: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums. ZVR 1930, S. 478 ff. — Bentwich, N.: The League of Nations and Refugees. BYB 1935, S. 114 ff. — Björkstén, S. R.: Kansainvälinen oikeus. Porvoo 1937. — Bluntschli, J. C.: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 2. Aufl. Nördlingen 1872. — de Boeck, Ch.: L'expulsion et les difficultés internationales qu'en soulève la pratique. Recueil 1927 III. S. 447 ff. — Bonfils, H.—Fau-
chille, P.: Traité de droit international public I.—II. 8^e éd. Paris 1921—26. — Borchart, E. M.: Les principes de la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Bibliotheca Visseriana VII. La Haye 1924. (Protection diplomatique). Ders.: Effect of naturalization abroad of American citizens on their minor children born in the United States. AJ 1936 S. 694 ff. — Bourbousson, E.: Traité Général de la Nationalité dans les cinq parties du monde. Paris 1931. — Cahn, W.: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. 4. Aufl. Berlin 1914. — Calvo, Ch.: Le droit international théorique et pratique II. et VI. 5^e éd. Paris 1896. — Clunet, E.: Les »Heimatlose« pendant la guerre. Journ. droit int. 1918 S. 1067 ff. — Colanéri, A.: De la Condition des »Sans-Patrie«. Paris 1932. — Drost, H.: Grundlagen des Völkerrechts. München u. Leipzig 1936. — Dupuis, Ch.: Règles générales du droit de la paix. Recueil 1930 V. S. 15 ff. Paris 1931. — Eccard, F.: La dénationalisation des Alsaciens-Lorrains par l'Allemagne. Journ. droit int. 1919 S. 63 ff. — Edwards, F. B.: Common law naturalisation and expatriation. Journ. comp. leg. 1915 S. 108 ff. — Erich, R.: Kansainvälinen oikeus. Helsinki 1915. — Ders.: Suomen Valtio-oikeus I. Helsinki 1924. — Ders.: Något om internationellt rättsskydd. Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland 1941

*) Die Monographie ist gleichzeitig in finnischer, durch einen geschichtlichen Überblick erweiterter Fassung erschienen unter dem Titel: Valtioiden velvollisuus vastaanottaa kansalaisiaan ja kansalaisuudettomia. Suomalaisen Lakimiesyhdistyksen julkaisuja N: o 22. Vammala 1942.

S. 177 ff. (Internationellt rättsskydd.) — Fedozzi, P.: Trattato di diritto internazionale. Vol. 1.: Introduzione e parte generale. 3a ediz. Padova 1938. — Fiore, P.: Le droit international codifié et sa sanction juridique. Traduction. Paris 1911. — Fischer Williams, J.: Denationalisation, BYB 1927 S. 45 ff. — Fleischmann, M.: Fremdenrecht a) Ausweisung. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Strupp) I. S. 334 ff. Berlin u. Leipzig 1924. — Flournoy, R. W. — Hudson, M. O.: A Collection of Nationality Laws of Various Countries as Contained in Constitutions, Statutes and Treaties. New York 1929. — Foulke, R. R.: A Treatise on International Law I.—II. Philadelphia 1920. — François, J.-P.-A.: Le problème des apatrides. Recueil 1935 III. S. 287 ff. — Fraustädter, W. — Kreutzberger, M.: Das deutsche Ausländerrecht. Berlin, Leipzig 1927. — Gareis, K.: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901. — Gargas, S.: Die Staatenlosen. Bibliotheca Visseriana XVII. Leyden 1928. — Garner, J. W.: Recent German nationality legislation. AJ 1936 S. 96 ff. — Gettys, C. L.: The effect of changes of sovereignty on nationality. AJ 1927 S. 268 ff. — Grönroos, E.: Suomen kansalaisuuden menettämisestä. Defensor Legis 1929 S. 263 ff. — Hakkila, E.: Suomen Tasavallan Perustuslait. Porvoo 1939. — Hall, W. E.—Higgins, A. P.: A Treatise on International Law. 8th ed. Oxford 1924. — Hartmann: Die Rechtswirkungen der Kassation ausländischer Naturalisationsurkunden. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1917 S. 784 ff. — Hasselblatt, W.: Das belgische Ausbürgerungsgesetz und Eupen-Malmedy. VV 1934/5 S. 210 ff. — Hatschek, J.: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923. — Heinrichs, A.: Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen. Berlin 1908. — Hermanson, R. F.: Föreläsningar i folkrätt. Helsingfors 1901. — Hermanson, R.—Kaila, K.: Suomen Valtiosääntö pääpiirteittäin. Porvoo 1928. — Hold-Ferneck, A.: Lehrbuch des Völkerrechts II. Leipzig 1932. — Hyde, C. C.: International Law I.—II. Boston 1922. — Isay, E.: De la nationalité. Recueil 1924 IV. S. 429 ff. — Ders.: Staatenlose Elsaß-Lothringer? JW 1929 S. 1541 f. — Jennings, R. Y.: Some International Law Aspects of the Refugee Question. BYB 1939 S. 98 ff. — Jèze, G.: Les lois rétroactives. Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger. Tome XXXIII. S. 26 ff. Paris 1916. — Kaira, K.: Suomen kansalaisuuden saamisesta ja menettämisestä. Porvoo 1930. (Suomen kansalaisuus.) — Ders.: Valtiosopimuksista, niiden tekemisestä ja oikeudellisesta vaikutuksesta. Helsinki 1932. (Valtiosopimuksista.) — v. Keller, F.—Trautmann, P.: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914. — Kelsen, H.: Théorie générale du droit international public. Recueil 1932 IV. S. 121 ff. — Kleen, R.: Kodificerad framställning i mellanfolklig rätt I.—III. Stockholm 1911—20. — Kobarg, W.: Ausweisung und Abweisung von Ausländern. Internationalrechtliche Abhandlungen Nr. 6. Berlin-Grünwald 1930. — Kusters, J.: La nationalité à la Conférence de la Haye. RDIP 1930 S. 412 ff. und 599 ff. — Krylenko, N. W.: Rechte und Pflichten des Sowjetbürgers. Moskau 1936. — Kuhn, A. K.: International measures for the relief of stateless persons. AJ 1936 S. 495 ff. — de La Pradelle, A.: Droit international public. Cours 1932—33 au Centre Européen de la Dotation Carnegie. Paris 1932—33. (Cours.) — Ders.: Gutachten für das Tribunal civil de la Seine in der Sache Bek-Marmatschew v. Koutnetzko. RDIP 1929 S. 308 ff. — Lawrence, T. J.: The Principles of International Law. 6th ed. New York 1915. — Lehr, E.: La nationalité dans les principaux États du globe. Paris 1909. — Leibholz, G.: Das Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauches im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten. ZRV 1929 I. S. 77 ff. — Lémonon, E.: De la condition juridique des »Heimathlosen« ou »Sans Patrie« en France. Journ. droit int. 1910 S. 403 ff. — Leske, Loewenfeld, Crusen u. a.: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. VII.: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der außereuropäischen Staaten. 1. Teil: Die europäischen Staaten. Lieferung 1—4. Berlin 1934—40. (Leske-Loe-

wenfeld.) — Lessing, H.: Das Recht der Staatsangehörigkeit und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu Straf- und Sicherungszwecken. Bibliotheca Visseriana Vol. XXIX. Leiden 1937. — v. Liszt, F.—Fleischmann, M.: Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925. — Louis-Lucas, P.: Les conflits de nationalités. Recueil 1938 II. S. 1 ff. — Magnus, J.: Tabellen zum internationalen Recht. Zweites Heft: Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin 1926. — Makarov, A. N.: Conception du droit international privé d'après la doctrine et la pratique russes. Recueil 1931 I. S. 473 ff. — Ders.: Die Militär- und Arbeitsdienstpflicht der Ausländer in Frankreich. ZRV 1940 (Bd. X) S. 494 ff. — Malmar, F.: Förfärd och förlust av svenskt medborgarskap. Stockholm 1936. — Mandelstam, A.: La protection internationale des droits de l'homme. Recueil 1931 IV. S. 129 ff. — v. Martitz, F.: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 794 ff. und 1114 ff. (Staatsangehörigkeit.) — Ders.: Kansainvälinen oikeus. Suomennot. Rauma 1914. — Maury, J.: Nationalité (Théorie générale et Droit français). Répertoire No. 9. S. 239 ff. — v. Medinger, W.: Die Staatenlosigkeit in den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten. VV 1934 S. 327 ff. — Mérognac, A.: Traité de Droit public international I.—III. Paris 1905—12. — Mettgenberg, W.: Das deutsche Ausbürgerungsgesetz. VV 1934 S. 155 ff. — Möller, A.: Folkeretten i Fredstid og Krigstid I. København 1925. — Moore, J. B.: A Digest of International Law IV. Washington 1906. — Morrow, R. L.: The early american attitude toward the doctrine of expatriation. AJ 1932 S. 552 ff. — Nationality and Naturalisation Laws of Certain Foreign Countries. Miscellaneous No. 4. 1935. (Nationality.) — Niboyet, J.-P.: Manuel de droit international privé. Paris 1928. (Manuel.) — Ders.: Anmerkung zu dem in der Sache Chiger c. Dame Chiger am 30. 4. 1926 gefällten Urteil der Cour d'Appel de Paris. RDIP 1927 S. 245 ff. — Nitti, G.: La situation juridique des émigrés italiens en France. Rev. gén. 1929 S. 739 ff. — Nys, E.: Le Droit International II. Bruxelles 1912. — Oppenheim, L.—Lauterpacht, H.: International Law I.—II. 5th ed. London 1935—1937. — v. Overbeck, A.: Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft X. Karlsruhe i. B. 1907. — Philonenko, M.: Expulsion des Heimatlos. Journ. droit int. 1933 S. 1161 ff. — Ders.: Expulsion des Heimatlos. Journ. droit int. 1937 S. 699 ff. — Ders.: L'expulsion des Heimatlos sous le régime du Décret-loi sur la police des étrangers du 2 mai 1938 et le Décret du 17 juin 1938. Journ. droit int. 1938 S. 723 ff. — Politis, N.: Le problème des limitations de la souveraineté et la théorie de l'abus des droits dans les rapports internationaux. Recueil 1925 I. S. 5 ff. Paris 1926. — Quintana, L.: Le système argentin de la nationalité et la prétendue «citoyenneté automatique» des étrangers sans la perte de la nationalité d'origine. Journ. droit int. 1923 S. 244 ff. — Raestad, A.: Les apatrides («Statsløse») et leur condition légale. NTIR 1935. Acta Scandinavica juris gentium S. 57 ff. — Rauchberg, H.: Die Kodifikation des internationalen Staatsbürgerschaftsrechtes. ZöfR 1929 (Bd. VIII.) S. 485 ff. — Ders.: Die erste Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts. ZöfR 1931 (Bd. X.) S. 481 ff. — v. Rauchhaupt, W.: Nationalität und Staatsbürgerschaft. Europäische Gespräche 1925 S. 5 ff. — Rivier, A.: Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899. — Rundstein, S.: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts und die Fragen der Staatsangehörigkeit. ZVR 1932 S. 14 ff. — Scelle, G.: Précis de droit des gens. Principes et systématique I.—II. Paris 1932—34. (Droit des gens.) — Ders.: A propos de la loi allemande du 14 juillet 1933 sur la déchéance de la nationalité. RCDI 1934 S. 63 ff. — Schätzkel, W.: Die elsass-lothringische Staatsangehörigkeitsregelung und das Völkerrecht, Vorträge und Einzelschriften aus dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel. 1. Reihe. Heft 9. Berlin 1929. — Scheffel, J.: L'apatridie des réfugiés russes. Journ. droit int. 1934 S. 36 ff. — Schwalb, M.: Elsaß-lothringische Staatsangehörigkeitsfragen. ZVR. 1928 (Bd. XIV.) S. 30 ff. — Ders.: Nochmals «Staatenlose Elsaß-Lothringer». JW 1930 S. 1810 ff. —

Schwartz, G.: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. Berlin 1925. — Seckler-Hudson, C.: Statelessness: with special reference to the United States. Washington 1934. — Sieber, J.: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr I.—II. Bern 1907. — Spiropoulos, J.: L'individu et le droit international. Recueil 1929 V. S. 195ff. — v. Stauffenberg, B. S. Graf: Die Entziehung der Staatsangehörigkeit und das Völkerrecht. ZRV 1934 (Bd. IV.) S. 261ff. — Stoerk, F.: Staatsunterthanen und Fremde. Handbuch des Völkerrechts (v. Holtzendorff) II. S. 585ff. Hamburg 1887. — Stowell, E. C.: International Law. London 1931. — Strupp, K.: Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn 1921. (Grundzüge.) — Ders.: Éléments du droit international public universel, européen et américain. Paris 1927. (Éléments.) — Ders.: Entscheidungen nationaler Gerichte von völkerrechtlicher Bedeutung. I. Staatenlosigkeit im vormaligen Elsaß-Lothringen. ZVR. 1930. (Bd. XV.) S. 264ff. — Suffrian, H.: Die Rechtsstellung der Heimatlosen. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht. Heft 13. Hamburg 1925. — Suomen kansalaisuuslain säädännön uudistamista tutkivan komitean mietintö v. 1940. (Komiteamietintö.) — Tager, P.: Convention relative au Statut International des Réfugiés du 28 octobre 1933. Journ. droit int. 1936 S. 1136ff. — Thébault, M. E. P.: Nationalité: Pays divers. Répertoire No. 9. S. 510ff. — Trachtenberg, B.: La déchéance de la nationalité comme pénalité. RDIP 1928 S. 631ff. — Ders.: La situation des apatrides. RDIP 1933 (vol. XXVIII.) No. 2. S. 235ff. und No. 4. S. 588ff. — Ders.: L'expulsion des apatrides. Rev. lég. comp. 1936 S. 552ff. — Ders.: Déchéance de la nationalité. Répertoire No. 5. S. 338ff. — Ders.: Émigrés russes. Répertoire No. 7. S. 582ff. — Ders.: Heimatlose-Heimatlosat. Répertoire No. 8. S. 556ff. — Triepel, H.: Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit. ZRV 1929 S. 185ff. — Uhlenbrock, P.: Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit. Würzburg 1936. — Ullmann, E.: Völkerrecht. 2. Aufl. Freiburg 1898. — Vanselow, E.: Völkerrecht. Berlin 1931. — de Vattel, E.: Le droit des gens. (Classics of International Law publ. by the Carnegie Institution of Washington. Vol. I. Washington 1916). — v. Verdross, A.: Völkerrecht. Berlin 1937. — Walz, G. A.: Völkerrecht und staatliches Recht. Stuttgart 1933. — Westlake, J.: Traité de droit international. Traduction sur la 2^e éd. Oxford 1924. — Vichniac, M.: Le statut international des apatrides. Recueil 1933 I. S. 119ff. — Wilson, G. G.: International Law. 9th ed. New York 1935. — Wolff, B.: Reichsreform des Ausweisungsrechts. Arch. öff. Rechts 1935 N. F. 26. Bd. S. 1ff. — Wolgast, E.: Völkerrecht. Berlin 1934. — Zeballos, E.-S.: La Nationalité au point de vue de la législation comparée et du droit privé humain. Conférences. I.—V. Paris 1914—19. — Zitelmann, E.: Internationales Privatrecht I. Leipzig & München 1897.

Abkürzungen.

The American Journal of International Law (AJ). — Annuaire de l'Institut de droit international (AnnIDI). — Archiv des öffentlichen Rechts (Arch. öff. Rechts). — The British Year Book of International Law (BYB). — International Law Association. Reports (RepILA). — Journal of comparative legislation and international law (Journ. comp. leg.). — Journal du droit international (Journ. droit int.). — Juristische Wochenschrift (JW). — Nordisk Tidskrift for International Ret (NTIR). — Nouvelle revue de droit international privé (NRDI). — Recueil des cours à l'Académie de droit international (Recueil). — Répertoire de droit international (Répertoire). — Revue Critique de Droit International (RCDI). — Revue de droit international privé (RDIP). — Revue de droit international et de législation comparée (Rev. lég. comp.). — Revue générale de droit international public (Rev. gén.). — Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (ZPR). — Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZRV). — Zeitschrift für internationales Recht (NiemZeitschr.). — Zeitschrift für Völkerrecht (ZVR). — Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöffRecht). — Völkerrecht und Völkerbund (VV).

I.

1. Der Begriff der Staatsangehörigkeit ist wie so viele andere Grundbegriffe der Rechtswissenschaft noch nicht genau festgelegt. Im allgemeinen wird sie auch im Völkerrecht als das rechtliche Band definiert, das zwischen dem Staat und seinen Angehörigen besteht¹⁾. Die Staatsangehörigkeit wird also als eine Art von Status-Verhältnis aufgefaßt, aus dem sich für den Staat und seine Angehörigen beiderseitige Rechte und Pflichten in der Weise ergeben, daß die Staatsangehörigen zu Treue und Gehorsam gegen den Staat verpflichtet sind und andererseits bestimmte politische Rechte erlangen, worüber hinaus sie berechtigt sind zu verlangen, daß der Staat sie gegen fremde Staaten schützt²⁾. Andere wiederum sind der Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit kein Rechtsverhältnis darstelle, da sie vorhanden sein kann ohne eine ausdrückliche Gesetzgebung, die sie betrifft, und da in ihr noch keinerlei Rechte enthalten zu sein brauchen; sie wollen die Staatsangehörigkeit vom Staatsbegriff selbst ableiten, womit die Staatsangehörigkeit nach ihrer Auffassung die Mitgliedschaft in einer bestimmten Gemeinschaft bedeutet³⁾.

Soweit man nur die staatsrechtliche Seite des Staatsangehörigkeitsbegriffes berücksichtigt, kann man die vorstehenden Definitionen für einigermaßen befriedigend ansehen, wobei die zuletzt angegebene insofern genauer ist, als dabei auch andere als nur die Normalfälle des Staatsangehörigkeitsverhältnisses in Betracht gezogen werden, wenn sie auch andererseits recht wenig über den Inhalt des Staatsangehörigkeitsbegriffes aussagt.

Die Staatsangehörigkeit hat jedoch auch ihre völkerrechtliche Seite, die auf dem Vorhandensein vieler verschiedener Staaten beruht. Wir beschränken uns zunächst darauf, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Staatsangehörigkeit als ein Verhältnis zwischen dem Staat und einem Individuum zu definieren, aus welchem dem Staat bestimmte Rechte und Pflichten gegen andere Staaten erwachsen, wenn das in Frage kommende Individuum auf bestimmte Weise mit jenen Staaten in Berührung kommt⁴⁾.

¹⁾ Z. B. Kleen, II. S. 152; Louis-Lucas, S. 5; Becker, S. 484; Uhlenbrock, S. 2; Seckler-Hudson, S. 7.

²⁾ Siehe außer den vorstehend angeführten Hinweisen auch noch Kleens (III. S. 1) Definition, die in deutscher Übersetzung wie folgt lautet: »Staatsangehörigkeit ist das Verhältnis, wodurch die zu dem Staat gehörenden Individuen an ihn gebunden werden, seinen Schutz genießen und ihm gegenüber als Untertanen verpflichtet sind.«

³⁾ Z. B. Hold-Ferneck, S. 22.

⁴⁾ Vgl. Lessing, S. 148, wo in der dort gegebenen Definition bereits die Erwähnung der Rechte und Pflichten, die den Staaten aus diesem Staatsangehörigkeitsverhältnis erwachsen, enthalten ist.

Zur Vermeidung der Begriffsverwirrung ist es wichtig, daß die staatsrechtliche und die völkerrechtliche Seite der Staatsangehörigkeit scharf voneinander getrennt gehalten werden. Wenn man im innerstaatlichen Recht das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bewohnern untersucht, nämlich die Rechtsstellung der Staatsangehörigen im Staate, so kommt im Völkerrecht nur die Nachprüfung der (aus der Staatsangehörigkeit herrührenden) Rechte und Pflichten der Staaten untereinander in Frage, natürlich unter der Voraussetzung, daß die einzelnen Individuen auf dem Rechtsgebiet, das sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht, als Völkerrechtssubjekte nicht anerkannt werden — eine Frage, auf die wir später noch zurückkommen werden.

Die staatsrechtliche Seite der Staatsangehörigkeit ist für das Völkerrecht nicht von Interesse. Es ist also jedes einzelnen Staates eigene Sache, welche und wie weitgehende Rechte er seinen Angehörigen zugestehen will und welche Pflichten er ihnen zu tragen auferlegt. Andererseits sind wiederum die dem Staate aus der Staatsangehörigkeit erwachsenden Rechte und Pflichten anderen Staaten gegenüber auch völlig unabhängig von diesen innerstaatlichen Regelungen. So kann z. B. staatsrechtlich durchaus ein Unterschied gemacht werden zwischen Staatsangehörigen ohne politische Rechte und solchen Staatsangehörigen, die mehr oder minder vollkommene Rechte genießen⁵⁾, aber dieser Unterschied hat keine Bedeutung in den Beziehungen der Staaten untereinander⁶⁾. Es ist gleichfalls möglich, daß die Staaten irgendwelchen Personen besagte politische Rechte einräumen oder von Staatenlosen die

5) Hierbei wird von »Staatsbürgerschaft«, im Unterschied zur gewöhnlichen »Staatsangehörigkeit« gesprochen. Siehe z. B. Triepel, S. 192 und v. Rauchhaupt, S. 11. Im Französischen wendet man hier die Ausdrücke »la citoyenneté« und »la nationalité« (Quintana, S. 245 ff.) und im Englischen »citizenship« und »nationality« (Hyde, I. S. 611) an. Hier handelt es sich also um einen Unterschied gleicher Art, wie es früher zwischen einem einfachen Untertan und einem wirklichen Staatsangehörigen (Staatsbürger) angenommen wurde, wobei mit dem ersteren Ausdruck das Verhältnis der Untergebenheit des Staatsangehörigen unter seinen Heimatstaat und mit dem zweiten Ausdruck die ihm zukommenden politischen Rechte betont wurden. Vgl. Kleen, III. S. 15.

Die Minderjährigen ermangeln schon ihrer Natur nach der politischen Rechte, wie u. a. Triepel, S. 192 und v. Rauchhaupt, S. 11 bemerken. Ferner ist es möglich, daß besagte Rechte, wie z. B. in Deutschland jetzt verfahren wird, nur Staatsangehörigen, die einer bestimmten Rasse zugehören, zugestanden werden und auch diesen erst dann, wenn sie auf eine bestimmte Weise ihre Tüchtigkeit als Staatsangehörige bewiesen haben. Dagegen haben nach der Staatsverfassung der Sowjetunion Rasse oder andere derartige Gesichtspunkte keinen Einfluß auf die politischen Rechte der Staatsangehörigen.

Staatsbürgerschaft darf man andererseits nicht mit dem sog. Ehrenbürgerrecht verwechseln, das vielmehr nur einen Titel bedeutet, aber nicht die Zuerkennung staatlicher Rechte. Solch ein Beweis der Wertschätzung wird gewöhnlich Ausländern gegeben, die dem Lande bedeutende Dienste erwiesen haben. Siehe darüber Lessing, S. 165 f.

6) Lessing, S. 155 ff.; Hyde, I. S. 611; v. Verdross, S. 135.

Erfüllung solcher Pflichten verlangen⁷⁾, die im allgemeinen nur Staatsangehörigen obliegen, ohne daß sie jedoch die in Frage kommenden Personen zu ihren Staatsangehörigen machen⁸⁾. Aber auch diese Maßnahmen sind ohne völkerrechtliche Wirkungen. Da jedoch auch in dieser Hinsicht, wie wir später noch feststellen werden, oft sowohl in der Theorie⁹⁾ wie auch in den Staatsangehörigkeitsgesetzen¹⁰⁾ der einzelnen Staaten und in der Staatenpraxis Verwirrung herrscht, haben wir es für gut gehalten, diese Tatsachen zu erwähnen.

Die Staatsangehörigkeit wurde, besonders in der älteren Theorie, so aufgefaßt, daß sie auf einem Verträge zwischen dem Staate und seinen Angehörigen beruhe¹¹⁾. Einige der Forscher, die diesen Standpunkt vertreten, sind jedoch der Ansicht, daß ein solches Vertragsverhältnis nur in den Fällen von Naturalisation entsteht¹²⁾.

Gegen diese Theorien läßt sich bemerken, daß nach ihnen die in der Staatenpraxis häufig vorkommende Denationalisation und auch die einseitige Widerrufung der Naturalisation nicht in Frage kommen könnten, da dieses gegen den Willen des andern Kontrahenten geschehen würde¹³⁾. Die heutige Rechtswissenschaft ist somit auch im allgemeinen der Ansicht, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit auch vermittels der Naturalisation von einem Staatsakt herrührt, d. h. von einer einseitigen Anwendung der Hoheitsrechte des Staates, womit sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit unabhängig vom Willen und von der Zustimmung des Individuums vollzieht, ebenso wie sie auch ohne dessen Willen und seine Zustimmung verloren gehen kann¹⁴⁾. Das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Individuum gründet sich also

7) Z. B. die Ableistung der Wehrpflicht.

8) Triepel, S. 192 meint, es könne kein »Bürgerrecht« ohne Staatsangehörigkeitsrechte geben. Siehe jedoch die Staatsangehörigkeitsgesetze der *Sowjetunion* und *Jugoslawiens*, auf die Triepel selbst hinweist und aus denen sich das Gegenteil ergibt. Wie Lessing (S. 157) bemerkt, können diese Bürgerrechte zum Teil erhalten bleiben, wenn auch die Staatsangehörigkeit verloren geht, und umgekehrt.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die sog. *Garay-Doktrin* hinzuweisen, die ein solches Verfahren voraussetzt, daß die besagten Bürgerrechte automatisch dem Ausländer zuerkannt werden, nachdem er eine bestimmte Zeit im Aufenthaltsstaat gewohnt und gearbeitet hat. Siehe hierüber näher Quintana (S. 245 ff.) und Triepel (S. 193), die jedoch die Umsetzung dieser Doktrin in die Praxis nicht empfehlen.

9) Vgl. die oben S. 329 wiedergegebene völkerrechtliche Definition der Staatsangehörigkeit, deren — irriger — Ausgangspunkt gerade diese »Bürgerrechte« sind.

10) Siehe Lessings (S. 158 ff.) in dieser Hinsicht genauere Darstellung.

11) Siehe z. B. de Vattel, S. 205; Kleen, III. S. 18 und Calvo, II. S. 24 ff. und VI. S. 117, wo sich Hinweise auf die ältere Doktrin finden.

12) Fischer Williams, S. 53.

13) Lessing, S. 96.

14) Becker, S. 484; Sieber, I S. 7 f.; Lessing, S. 96; Erich, Suomen valtiokansalaisuus I S. 203; Kaira, Suomen kansalaisuus S. 25; Hakkila, S. 139.

nicht auf Gleichberechtigung, sondern das Individuum ist an den Staat gebunden, so weit und so lange der Staat es in seiner Gemeinschaft behalten will. Zwangsnaturalisation wie auch Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Beschränkungen des Aufenthaltsortes können in Frage kommen, ohne daß das Individuum, das zum Gegenstand solcher Maßnahmen geworden ist, sie mit eigenen Mitteln hindern kann. Eine andere Sache ist es jedoch, daß ein Staat, der so verfährt, besonders wenn dessen Handlungsweise willkürlich ist und wenn er dabei zu weit geht, dann in bestimmten Fällen die völkerrechtlich geschützten Interessen anderer Staaten verletzen und dadurch in Konflikt mit fremden Staaten geraten kann — eine Frage, die später klargelegt werden wird.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit ist unteilbar und unveränderlich. Daraus folgt, daß die Staatsangehörigkeit nicht teilweise erworben oder verloren werden und deren zeitweilige Aufhebung und ihr Wiederinkrafttreten nicht in Frage kommen kann¹⁵⁾. Das ist bei dem Abschluß von Staatsverträgen und bei der Abfassung von Staatsangehörigkeitsgesetzen nicht immer in Betracht gezogen worden¹⁶⁾. Die in der Staatsangehörigkeit gewöhnlich enthaltenen politischen Rechte können durchaus entweder teilweise oder völlig verlorengehen oder ruhen oder suspendiert sein, aber die Staatsangehörigkeit ist ja nicht abhängig von dem Vorhandensein dieser Rechte und von den in ihnen möglichenfalls auftretenden Veränderungen. Hierbei ist wieder daran zu erinnern, daß wir es hier mit der staatsrechtlichen Seite des Staatsangehörigkeitsbegriffes zu tun haben. Andererseits verschwinden einige der völkerrechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit, wie wir später sehen werden, nicht immer dann, wenn die Staatsangehörigkeit auf die eine oder andere Weise verloren worden ist, falls nicht eine neue Staatsangehörigkeit an deren Stelle tritt.

Was nun den Inhalt der Staatsangehörigkeit betrifft, so kann derselbe in den einzelnen Staaten und zu den verschiedenen Zeiten stark variieren; er hängt von den von jedem Staat jeweils hierüber erlassenen Bestimmungen ab¹⁷⁾. Im allgemeinen gehören zur Staatsangehörigkeit, wie schon zu Anfang unserer Darstellung bemerkt worden ist, gewisse politische Rechte, das Wohnrecht auf dem Gebiete des Staates¹⁸⁾ und das Recht, sich beim Aufenthalt im Ausland auf den diplomatischen Schutz des Heimatstaates zu berufen, sowie andererseits die Treupflicht

¹⁵⁾ Lessing, S. 149f. und Schwartz, S. 90.

¹⁶⁾ Siehe Lessing, S. 149ff., wo die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Italiens zur Zeit des Weltkrieges sowie ein zwischen *Afghanistan* und *Persien (Iran)* im Jahre 1921 abgeschlossener Vertrag besprochen werden.

¹⁷⁾ Siehe Uhlenbrock, S. 2, wo bemerkt wird, daß man zur Klärung dieser Frage eine »Rundreise« durch das gesamte Staatsrecht würde machen müssen.

¹⁸⁾ Becker, S. 484.

und die ihr entspringenden zahlreichen einzelnen Pflichten der Staatsangehörigen, wie Ableistung der Militärpflicht u. a. m.¹⁹⁾. Da wir hierbei jedoch wieder auf staatsrechtliches Gebiet geraten, müssen wir uns hier damit begnügen, nur auf die diesen Gegenstand behandelnden Darstellungen hinzuweisen²⁰⁾.

Der Besitz der Staatsangehörigkeit ist natürlich für das Individuum von großem Werte²¹⁾. Ohne sie wird man wenigstens unter normalen Verhältnissen nicht der vorgenannten Vorteile und Rechte teilhaftig, wenn auch andererseits, wie wir bemerkt haben, die Staatsangehörigkeit allein noch keine hinreichende Voraussetzung für deren Erwerb ist. Für die Staaten wiederum bedeutet die Staatsangehörigkeit in deren Beziehungen untereinander das Vorhandensein bestimmter Rechte und Pflichten. Aus der weiteren Darstellung wird es sich ergeben, ob ihnen solche gegenseitigen Rechte und Pflichten auch durch Personen erwachsen können, die keine Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Es ist gesagt worden²²⁾, die Staatsangehörigkeit bedeute ein Band zwischen dem Individuum und dem Völkerrecht. Damit wird ausgedrückt, daß die Individuen, die nach dieser Auffassung Objekte des Völkerrechts sind²³⁾, nur als Angehörige ihres Heimatstaates im Völkerrecht Bedeutung haben. An die Stelle des einzelnen Individuums tritt also der Staat, dessen Angehöriger es ist, und nur dieser Staat, nicht aber das Individuum selbst, kann als Träger internationaler Rechte und Pflichten auftreten²⁴⁾. Andererseits ist jedoch auch die Ansicht vertreten worden, daß auch die Individuen wenigstens in gewisser Hinsicht Subjekte des Völkerrechtes seien oder daß sie auf Grund des Völkerrechtes gewisse selbständige Rechte und Pflichten hätten²⁵⁾. Ferner wird oft von den sog. Menschenrechten gesprochen, die den Individuen

¹⁹⁾ Seckler-Hudson, S. 7f.

²⁰⁾ Der Inhalt der Staatsangehörigkeit ergibt sich zunächst aus den Gesetzen der einzelnen Staaten über die Staatsangehörigkeit und aus den in ihren Staatsverfassungen vorliegenden Bestimmungen über Staatsangehörigkeit. Siehe dazu Zeballos, I. S. 139ff.; Calvo, II. S. 24ff.; Lehr, S. 23ff.; Sieber, II.; Leske-Loewenfeld; Flournoy-Hudson; Bourbousson; Cahn, S. 369ff.; Magnus; v. Keller-Trautmann.

²¹⁾ Über die Wichtigkeit der Staatsangehörigkeit für den Betreffenden siehe *Dictionnaire diplomatique*, I. S. 152 sowie unsere Darstellung weiterhin.

²²⁾ Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 508.

²³⁾ Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 507.

²⁴⁾ Diesem Standpunkt von Oppenheim haben sich viele, besonders frühere Forscher des Völkerrechts angeschlossen. Siehe z. B. Stoerk, S. 586, de Boeck, S. 478 und die im Werk von Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 506 Anm. 1 und bei Spiropoulos, S. 201 erwähnten Rechtsgelehrten.

²⁵⁾ Siehe wiederum das Werk von Spiropoulos, S. 204, wo die wichtigsten Vertreter dieser Auffassung aufgezählt und die verschiedenen Ansichten genau analysiert werden.

als solchen zukommen und die alle Staaten geradezu verpflichten, sie zu achten²⁶⁾.

In dieser Darstellung haben wir natürlich keine Gelegenheit, alle diese Fragen eingehend zu behandeln, die überdies zu den strittigsten des Völkerrechts gerechnet werden, sondern wir müssen unsere Stellung zu denselben möglichst kurz festlegen und dabei zunächst berücksichtigen, ob sich die Rechte der Individuen, von denen hier die Rede ist, auf das Rechtsgebiet der Staatsangehörigkeit erstrecken. Was nun zunächst die Frage betrifft, ob die menschlichen Individuen Subjekte des Völkerrechts sein können, so hängt deren Beantwortung davon ab, wie man das Völkerrecht definieren will²⁷⁾. Wenn darunter — wie es im allgemeinen der Fall ist — nur jenes Gebiet des Rechtes verstanden wird, das die Beziehungen der Staaten untereinander regelt²⁸⁾, dann ist es klar, daß nur die Staaten als Subjekte des Völkerrechts in Frage kommen können²⁹⁾. Das, was wir uns gewöhnt haben, Völkerrecht zu nennen, regelt jedoch darüber hinaus auch noch andere als nur die Verhältnisse zwischen den Staaten untereinander³⁰⁾, z. B. die Beziehungen zu Aufständischen, die als kriegführende Partei anerkannt worden sind. Es ist sogar möglich, daß in gewissen Fällen auch Einzelpersonen direkt auf Grund des Völkerrechts Rechte und Pflichten erwachsen, wobei auch sie als Adressaten des Völkerrechts anzusehen sind³¹⁾. Als typisches Beispiel hierfür erwähnen wir die Bestimmungen in den auf den Weltkrieg folgenden Friedensverträgen, welche sich auf das Recht von Privatpersonen beziehen, im eigenen Namen sich aus dem Krieg ergebende Ersatzansprüche an einen fremden Staat zu stellen und als Kläger bei den sog. Gemischten Gerichtshöfen aufzutreten, die solche Streitigkeiten entscheiden³²⁾. Dies zeigt, daß die vorstehende Definition, die, vom rechtskonstruktiven Standpunkt betrachtet, als klar und ge-

²⁶⁾ Vgl. z. B. Bonfils-Fauchille, I, 1. S. 757ff. und Politis, S. 8f. Siehe auch die vom Institut für internationales Recht in dieser Hinsicht angenommene Resolution (Ann. IDI 1929 II. S. 298ff.).

²⁷⁾ Siehe in dieser Hinsicht besonders die von Spiropoulos (S. 212ff.) gegebene Beweisführung. Vgl. auch Drost, S. 3f. und 95ff.

²⁸⁾ Diese sog. klassische Definition des Völkerrechts, die auch der dafür gebrauchten Bezeichnung am besten entspricht, scheint auch jetzt noch die allgemeinste zu sein. Siehe z. B. Erich (Kansainvälinen oikeus S. 74f.), nach dem nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind. Vgl. jedoch einen seiner Artikel aus späterer Zeit: »Internationellt rättskydd« S. 177ff.

²⁹⁾ Ebenso Spiropoulos, S. 219ff.

³⁰⁾ Diese Tatsache haben verschiedene Rechtsgelehrte berücksichtigt bei ihrer Definierung des Völkerrechts. Siehe z. B. Strupp, Grundzüge S. 1.

³¹⁾ Ebenso u. a. Kaira, Valtiosopimuksista S. 100, Anm. 1. Vgl. auch François, S. 318.

³²⁾ Siehe hierüber genauer Spiropoulos, S. 222 und Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 506 und dessen in Anm. 4 genannte Quellen.

lungen anzusehen ist, nicht in allen Punkten der Wirklichkeit entspricht, weswegen sie so zu erweitern wäre, daß man in ihr auch diese anderen Rechtsverhältnisse unterbringen könnte³³). Es besteht noch die andere Möglichkeit, daß man diese Definition bestehen läßt und versucht, für das Rechtsgebiet, welches die letztgenannten Beziehungen regelt, irgendeine andere Benennung zu finden³⁴). Diese Fragen haben jedoch natürlich nur theoretische Bedeutung — d. h. im Hinblick auf die Rechtssystematik. Die Tatsache bleibt bestehen, daß bei Berücksichtigung des heute herrschenden Rechtszustandes auch andere als die Staaten in internationalen Beziehungen als Träger bestimmter, allerdings bis auf weiteres doch noch recht begrenzter Rechte und Pflichten auftreten können. Es kann jedoch sein, daß die Entwicklung in dieser Hinsicht noch bedeutend weiter gehen wird³⁵).

Was nun das Rechtsgebiet der Staatsangehörigkeit betrifft, so fehlt den Individuen gemäß dem heutigen positiven Recht hier die internationale Geschäftsfähigkeit. Es gibt nämlich keine Staatenpraxis, die dahin deutet, geschweige denn entsprechende Staatsverträge. Aus den allgemeinen Rechtsprinzipien sind auch nicht solche Bestimmungen abzuleiten, auf Grund derer die Individuen berechtigt wären zu verlangen, daß die Staaten wenigstens einige der wichtigsten Rechtsgüter des Individuums³⁶) achten sollten, zu denen oft u. a. das Recht der freien Wahl des Aufenthaltsorts und der Staatsangehörigkeit gerechnet wird³⁷).

³³) Vgl. Spiropoulos, S. 212 ff. und Kaira, a. a. O. S. 126 und 135.

³⁴) Für die Beziehungen der Staaten und sonstiger völkerrechtlich geschäftsfähiger Gemeinwesen könnte man, wie vorgeschlagen worden ist (siehe Spiropoulos, S. 218), z. B. die Bezeichnung »jus inter potentates« anwenden. Wie nun wiederum diese Bezeichnung ihrerseits so zu erweitern wäre, daß sie auch Individuen umfassen würde, bleibe hier ungeklärt.

³⁵) Siehe darüber Spiropoulos, S. 248 ff., wo die Frage *de lege ferenda* untersucht wird.

³⁶) Ebenso u. a. Hold-Ferneck, S. 21 f. und François, S. 317. Vgl. jedoch die in Anm. 26 angeführten gegenteiligen Ansichten sowie Mandelstam, S. 170 und Seckler-Hudson, S. 254 f.

³⁷) Vichniac (S. 126) ist der Ansicht, das man niemanden zwingen kann, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln. Wenn man jedoch der Auffassung ist, daß die Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann, und wenn außerdem die Zwangsnaturalisation erlaubt wird, dann muß man logischerweise zu einem anderen Ergebnis gelangen, denn diese Maßnahmen verursachen insgesamt eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit des Betroffenen unabhängig von seinem Willen.

Vgl. auch die Antwort der finnischen Regierung an den Völkerbund bei der Vornahme der Vorbereitungen für die *Haager Kodifikationskonferenz* vom Jahre 1930 (C. 73. M. 38. 1929 V. S. 16), wo der Standpunkt eingenommen wird, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit die Freiheit des Aufenthalts und der Bewegung nicht hindern darf. Vgl. andererseits Kaira (Suomen kansalaisuus S. 16), der feststellt, daß man durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung die freie Bewegung der Menschen verhindern kann.

3. Aus dem Vorhergehenden haben wir ersehen, daß die Staaten in ihren Beziehungen zu den einzelnen Individuen ihr Bestimmungsrecht verhältnismäßig frei gebrauchen können. Es ist jetzt zu untersuchen, wie es mit der Handlungsfreiheit der Staaten untereinander steht, da diese Frage grundlegender Art ist für die spätere Darstellung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten behandelt — der Rechte und Pflichten nämlich, welche sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben. Wenn man sich, wie es besonders in der früheren Doktrin geschah, auf den Standpunkt stellt, daß die Souveränität des Staates sowohl in dessen internationalen wie auch in den innerstaatlichen Beziehungen ihm so wesentlich ist, daß hierin keinerlei Begrenzungen in Frage kommen können³⁸⁾, dann brauchen wir kein Völkerrecht mehr — wenigstens nicht in den Beziehungen der Staaten untereinander —, da diese Souveränität die Entstehung internationaler Verpflichtungen und sich darauf gründender Rechte und Pflichten verhindert³⁹⁾. Ebenfalls gelangen wir zu einem unbefriedigenden Ergebnis auch in dem Fall, daß wir annehmen, daß diese Souveränität nur im Prinzip und originär unbegrenzt sei, daß die Staaten aber Staatsverträge schließen und dadurch selbst auf einen Teil dieser ihrer Rechte verzichten könnten⁴⁰⁾. Wenn allen Staaten auf allen Gebieten eine im Prinzip unbegrenzte Souveränität zugestanden wird, so würde das nämlich in der heutigen Epoche lebhafter Wechselwirkung und der Abhängigkeit voneinander zu vielerlei Konflikten führen⁴¹⁾.

Wir müssen daher den Standpunkt einnehmen, daß diese Souveränität insofern begrenzt ist, als, wenn man davon Gebrauch macht, der Rechtsbereich eines andern Staates nicht berührt werden darf⁴²⁾. Wie weit sich die Rechtssphären der einzelnen Staaten erstrecken, hängt

³⁸⁾ Siehe über diese Theorien der sog. absoluten Souveränität Mandelstam, S. 175ff. und Uhlenbrock, S. 8.

³⁹⁾ Ebenso Uhlenbrock, S. 31. — Wie Politis (S. 14) bemerkt, sind einige Verteidiger der unbedingten Souveränität auch schon selbst in ihren Schlußfolgerungen so weit gegangen. — Vgl. auch Bonfils-Fauchille, I. 1, S. 428f.

⁴⁰⁾ Siehe über diese Auffassung und deren Kritik Politis, S. 15f. und Uhlenbrock, S. 9.

⁴¹⁾ Vgl. Bonfils-Fauchille (I. 1, S. 429f.) und Oppenheim-Lauterpacht (I. S. 117), welche die Abhängigkeit der Staaten untereinander und die daraus entspringenden Beschränkungen betonen.

⁴²⁾ Vgl. Bonfils-Fauchille, I. 1, S. 429f. und Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 117, die vielleicht etwas zu weit gehen. Darin wird nämlich das Hauptgewicht auf die Pflichten gelegt, die den Staaten aus der gegenseitigen Solidarität erwachsen. Politis (S. 21) ist der Auffassung, daß man anstelle der Souveränität nur von der Handlungsfreiheit sprechen solle, die dem Staat nach dem Völkerrecht zugestanden wird. Mandelstam (S. 192) ist der Meinung, daß die Souveränität nur »une compétence déléguée par la communauté internationale dans l'intérêt général de l'Humanité« ist.

wiederum von den jeweils geltenden Völkerrechtsnormen unter Berücksichtigung aller Vertragsbegrenzungen ab⁴³⁾).

4. Ebenso wie man bei dem Begriff der Staatsangehörigkeit eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite unterscheiden kann, so sind auch bei der Festlegung der Staatsangehörigkeit staatsrechtliche und völkerrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Bestimmungsgründe der Staatsangehörigkeit oder deren materieller Inhalt sind im inneren Recht eines jeden Staates geregelt, und die Untersuchung dieser Fragen gehört also in das Staatsrecht, während wiederum die Normen des Völkerrechts entscheiden, ob und auf welche Weise das Bestimmungsrecht des Staates in dieser Hinsicht im Hinblick auf die Interessen anderer Staaten, d. h. die gemeinsamen Interessen der Staatengemeinschaft begrenzt ist⁴⁴⁾. Hinsichtlich der Gründe des Erwerbs und des Verlustes der Staatsangehörigkeit und hinsichtlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit im allgemeinen müssen wir uns in dieser völkerrechtlichen Untersuchung darauf beschränken, auf das Staatsrecht und die Bestimmungen der einzelnen Länder über die Staatsangehörigkeit zu verweisen⁴⁵⁾. Wir erwähnen hier nur, daß für die wichtigsten und allgemein anerkannten Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit entweder die Abstammung (*jus sanguinis*) oder der Geburtsort (*jus soli*) gehalten werden^{46 47)}. Außerdem kann man die Staatsangehörigkeit u. a. auf Grund von Naturalisation oder im Zusammenhang mit Gebietseroberungen oder -abtretungen erwerben⁴⁸⁾.

⁴³⁾ Ebenso Björkstén, S. 50.

⁴⁴⁾ So Hatschek, S. 215. Vgl. auch Kaira (*Suomen Kansalaisuus* S. 9f.), Zitelmann (S. 169) und Hall-Higgins (S. 275), die die völkerrechtliche Seite der Frage, von der hier die Rede ist, betonen, sowie Lessing (S. 178), der dagegen ist, daß dem Völkerrecht hier irgendeine Suprematie eingeräumt werde, da Staats- und Völkerrecht nach seiner Auffassung zwei verschiedene zueinander im Koordinationsverhältnis stehende Rechtsgebiete sind.

⁴⁵⁾ Siehe hierüber z. B. Zeballos, I. S. 245ff. und II. S. 1ff., Lehr, S. 23ff., Sieber, II., v. Keller-Trautmann und Leske-Loewenfeld sowie im Hinblick auf das *finnische* Recht — außer der geltenden Gesetzgebung das am 9. 5. 1941 erlassene Gesetz über Erwerb und Verlust der finnischen Staatsangehörigkeit sowie die Verordnung betreffend seine Ausführung vom gleichen Tage — Erich, *Suomen Valtio-oikeus* I. S. 205ff., Hermanson-Kaila, S. 33ff., Kaira, a. a. O. S. 22ff., Hakkila, S. 26ff. und 138ff. sowie Grönroos, S. 263ff.

⁴⁶⁾ Hiermit wird nicht gemeint, daß in allen Staaten diese beiden Systeme angewandt werden, sondern daß die Staaten in ihren Beziehungen untereinander anerkennen, daß jedes der beiden Systeme in Frage kommen kann. Einige Länder befolgen — mehr oder minder konsequent — das eine oder andere dieser Systeme, während andere Länder ein gemischtes System anwenden.

⁴⁷⁾ Über die Anwendung dieser hauptsächlichen Gründe des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in der Praxis und über die hierbei stattgehabte Entwicklung siehe z. B. Westlake, S. 271.

⁴⁸⁾ Von den übrigen Gründen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit seien z. B. die Legitimation und die Eheschließung erwähnt.

Was nun die völkerrechtliche Seite der Frage anbetrifft, so läßt sich feststellen, daß sowohl die Theorie⁴⁹⁾ wie auch die Staatenpraxis⁵⁰⁾ auf dem Standpunkt stehen, daß im Prinzip jeder Staat selbst berechtigt ist, zu bestimmen, wer als sein Staatsangehöriger zu betrachten ist; andererseits aber ist zuzugeben, daß dieses Bestimmungsrecht mindestens in gewisser Hinsicht zu begrenzen ist, damit die Verletzungen der Rechte anderer Staaten und die daraus erwachsenden Konflikte möglichst eingeschränkt werden⁵¹⁾.

Es ist die Auffassung vertreten worden, daß die Staaten bei dieser Betätigung nur durch die internationalen Verträge beschränkt seien⁵²⁾. Da es in dieser Hinsicht keine allgemeinen Verträge gibt, käme also nur ein partikuläres Recht in Frage, d. h. ein Recht, das sich auf Verträge gründet, welche einzelne Staaten miteinander abgeschlossen haben. Oft wird außerdem auf die Begrenzungen hingewiesen, die aus dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen herrühren^{53 54)}. Der Umstand, daß die staatliche Praxis in diesen Staatsange-

⁴⁹⁾ Siehe z. B. Bluntschli, § 213; Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 512; Weiß, *Traité théorique et pratique du droit international privé* (1907) Bd. I S. 11; Uhlenbrock, S. 12f.; Lessing, S. 178f.; Erich, a. a. O. I. S. 205. Siehe auch Komiteeanmietintö, S. 12.

⁵⁰⁾ Siehe z. B. den ersten Artikel des auf der *Haager Kodifikationskonferenz* des Jahres 1930 angenommenen Hauptvertrages: »Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité« (C. 224. M. 111. 1930. V. S. 2) und die in den Gutachten No. 4 und 7 des *Ständigen Haager Internationalen Gerichtshofs* über diese Frage angeführte Auffassung (Publ. de la Cour Permanente de justice internationale. Série B. Avis consultatif No. 4 S. 24 und No. 7 S. 16).

⁵¹⁾ Dies betonen u. a. Hatschek, S. 214; Triepel, S. 195f.; v. Verdross, S. 133. Siehe auch die in der vorstehenden Anm. 50 erwähnten Gutachten und den dort angeführten Vertrag, Leske-Loewenfeld, S. 399, woraus hervorgeht, daß z. B. die geltende griechische Staatsangehörigkeitsgesetzgebung nicht in allen Fällen die im Ausland erworbene Staatsangehörigkeit anerkennt, sowie auch die letztgenannte Publikation, S. 537, wo eine Entscheidung der *französischen Cour de Cassation* referiert wird, nach der eine in einem fremden Staat *in fraudem legis* erworbene Staatsangehörigkeit für ungültig angesehen wird. v. Verdross ist der Ansicht (S. 134), daß es aus allgemeinen Rechtsprinzipien folgt, daß man einer so erworbenen Staatsangehörigkeit keine völkerrechtliche Wirkung zuzugestehen braucht.

⁵²⁾ So u. a. Hasselblatt, S. 214 und Kosters, S. 415, der mit seiner Behauptung, dies wäre auch der Standpunkt der Haager Kodifikationskonferenz vom Jahre 1930 gewesen, im Irrtum ist. Dieselbe Auffassung tritt auch in den in Anm. 50 angeführten Gutachten des *Haager Ständigen Internationalen Gerichtshofs* zutage. Ein großer Teil der Völkerrechtsforscher billigt jedoch diese Ansicht nicht. Siehe z. B. Lessing, S. 177; Uhlenbrock, S. 34; Hatschek, S. 214; Becker, S. 478.

⁵³⁾ So in dem ersten Artikel des in Anm. 50 erwähnten *Hauptvertrages der Haager Kodifikationskonferenz*. — Siehe ferner Uhlenbrock (S. 31ff.) und die von ihm angeführten Autoren. Triepel (S. 195f.) weist auf die ungeschriebenen Satzungen des Völkerrechts hin, womit er vermutlich das Gewohnheitsrecht meint.

⁵⁴⁾ Sieber (I. S. 2f.) führt aus, daß das grundsätzlich unbegrenzte Bestimmungsrecht des Staates nur durch das Verbot begrenzt wird, solche Bestimmungen zu erlassen,

hörigkeitsfragen etwas schwankend ist, schließt unseres Erachtens an sich das Gewohnheitsrecht noch nicht aus, soweit darunter allgemein anerkannte ungeschriebene Satzungen oder Grundsätze des Völkerrechts verstanden werden⁵⁵⁾, deren Anpassung an die Praxis natürlich Schwierigkeiten erzeugen und somit in einigen Fällen eine Abweichung von denselben veranlassen kann.

Was nun die eben erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze betrifft, so sind sie schwer festzulegen. So sagt auch ein Forscher⁵⁶⁾ nur ganz allgemein, bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit dürfe man nicht die Freiheit anderer Staaten auf dem gleichen Gebiet verletzen. Doch auch diese Feststellung hilft uns nicht viel, da es sich gerade um die Bestimmung der Grenzen des Kompetenzbereichs der verschiedenen Staaten und die Lösung der dabei entstehenden Konflikte handelt. Den gleichen Einwand kann man gegen die Theorien erheben, nach denen der Maßstab für die Begrenzung des Bestimmungsrechtes der Staaten die Abstandnahme von Rechtsmißbrauch ist⁵⁷⁾, oder — um in den Bereich des Völkerrechts zurückzukehren — die vom Völkerrecht anerkannte Kompetenz anderer Staaten⁵⁸⁾.

Der Lösung näher kommt schon Hatscheck, der auf die Begrenzungen hinweist, die sich aus der Verpflichtung ergeben, den Jurisdiktionsbereich anderer Staaten zu achten⁵⁹⁾. Nun ist nur festzulegen, was dieser Jurisdiktionsbereich ist. Dabei kann man kaum von einer so breiten Basis ausgehen wie Uhlenbrock, der meint, es handle sich hier um ein Verbot der Tätigkeit, die sich auf das Staatsgebiet, das Staatsvolk oder die Staatsgewalt anderer Staaten erstreckt — in solchem Umfang, wie die jeweils in dieser Hinsicht unter den Mitgliedern der Staatengemeinschaft herrschende Rechtsauffassung voraussetzt⁶⁰⁾, son-

die Staatenlosigkeit erzeugen. Uhlenbrock, der (S. 32) — mit vollem Recht — der Ansicht ist, daß solche sich auf einen Einzelfall stützende und willkürlich gewählte Begrenzung nicht mit der von Sieber verteidigten Theorie vom unbegrenzten Bestimmungsrecht des Staates im Einklang wäre, erkennt jedoch später (S. 44) auch selbst diese Begrenzung unter der Begründung an, daß man durch die Schaffung von Fällen von Staatenlosigkeit dahin geraten würde, in den Tätigkeitsbereich anderer Staaten einzugreifen. Daß die Sache jedoch nicht so liegt, ergibt sich aus Lessings Darstellung (S. 183). Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit verletzt nämlich an sich noch nicht die Rechte irgendeines Staates.

⁵⁵⁾ Vgl. die in Anm. 53 angef. Auffassung Triepels.

⁵⁶⁾ Isay, *Recueil* S. 440.

⁵⁷⁾ Siehe z. B. v. Stauffenberg, S. 262; Politis, S. 88; Leibholz, S. 77 ff. — Lessing (S. 179f.) verhält sich diesen Theorien gegenüber ablehnend gerade wegen deren Unbestimmtheit und weil sie sich nach seiner Ansicht nicht auf das positive Recht stützen.

⁵⁸⁾ Rauchberg, *ZöfR* 1929 S. 494.

⁵⁹⁾ Hatscheck, S. 214.

⁶⁰⁾ Uhlenbrock, S. 36 ff. und S. 41, vgl. S. 10 f.

dern man muß wohl eher mit Lessing nur von der gegenseitigen Achtung der Personalhoheit der Staaten reden⁶¹⁾, weil die Bestimmung der Staatsangehörigkeit an sich, ohne weitere sich daran unter Umständen knüpfende Maßnahmen, nur diese Form der Oberhoheit des Staates verletzen kann, die mit bestimmten Personen verbunden ist, nicht aber z. B. die Gebietshoheit⁶²⁾. Diese Personalhoheit des Staates bedeutet u. a., daß der Staat berechtigt ist⁶³⁾, seine Angehörigen sowohl in der Heimat als auch im Ausland⁶⁴⁾ gegen fremde Staaten zu schützen. Wenn also ein Staat ohne stichhaltige Gründe eine Person, die bereits eine andere Staatsangehörigkeit⁶⁵⁾ besitzt und diese dabei nicht verliert⁶⁶⁾, zu seinem Staatsangehörigen macht, entstehen somit zwei miteinander konkurrierende Schutzrechte, wobei das ersterwähnte als stärker anzusehen und daher in den Vordergrund zu stellen ist. Dieses Schutzrecht ist in der Tat das einzige Recht, das dem Staate in bezug auf andere Staaten aus der Staatsangehörigkeit erwächst.

Es ist nun zu untersuchen, wann die Bestimmung der Staatsangehörigkeit so aufzufassen ist, daß sie ohne stichhaltige Gründe geschehen ist und somit die Personaloberhoheit eines andern Staates verletzt. Im Gegensatz zu den Behauptungen vieler kann man dies feststellen, indem man jeden Typenfall besonders untersucht, da sich in dieser Hinsicht schon bestimmte Regeln gebildet haben⁶⁷⁾. Da die Staaten hier im Prinzip völlige Freiheit haben, kann man die Auffassung, nach der es bei der Bestimmung der Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nur gestattet sei, die vorerwähnten beiden Hauptsysteme anzuwenden, nämlich das *jus sanguinis* oder das *jus soli* (oder Kombinationen von beiden)⁶⁸⁾ nicht für richtig halten. Eine solche Beschränkung würde die Staaten zu stark binden und ist auch nicht zum Schutz der gemein-

⁶¹⁾ Lessing, S. 181f. Vgl. Uhlenbrock, S. 5, wo auch auf dieses Kriterium hingewiesen wird.

⁶²⁾ Auch die Gebietshoheit ist auf bestimmte Weise gegen einige gegen sie gerichtete Maßnahmen geschützt, wie man später bemerken wird.

⁶³⁾ Dagegen ist er nicht dazu verpflichtet — wenigstens nicht nach dem Völkerrecht.

⁶⁴⁾ Der Schutz in dem Heimatland ist natürlich stärker als der im Ausland ausgeübte sog. diplomatische Schutz.

⁶⁵⁾ Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit an Staatenlose kann also niemals die Personalhoheit eines andern Staates verletzen, da das Schutzrecht in diesem Falle fehlt. Ebenso Lessing, S. 183, wo die Unrichtigkeit der gegenteiligen Auffassung bewiesen wird.

⁶⁶⁾ Später wird der bei Gebietsänderungen vorkommende Wechsel der Staatsangehörigkeit behandelt werden, der — beim Fehlen von Sonderbestimmungen — als regelmäßige Erscheinung zu betrachten ist.

⁶⁷⁾ Ebenso Lessing, S. 183f.

⁶⁸⁾ Z. B. Uhlenbrock, S. 42; Triepel, S. 196; Hatschek, S. 214.

samen Interessen der Staatengemeinschaft nötig⁶⁹). So wird z. B. die Staatsangehörigkeit der *Vatikanstadt* in manchen Fällen nach ganz andern Prinzipien bestimmt. Zum Erwerb der Staatsangehörigkeit genügt nämlich die Ausübung eines Amtes unter der Voraussetzung, daß der Betreffende seinen ständigen Wohnsitz in besagtem Staat hat⁷⁰). Aber auch andersartige Systeme sind möglich⁷¹). Ebenso wenig besteht ein Hindernis dagegen, daß ein Staat, der irgendein System anwendet, später zu einem andern System übergeht, das allerdings nicht mit rückwirkender Kraft angewendet werden darf, weil man dabei schon einen Eingriff in die früher anerkannten Kompetenzkreise anderer Staaten vornehmen würde⁷²).

Die Bestimmung der Staatsangehörigkeit darf jedoch nicht vollkommen willkürlich geschehen, sondern sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn der in Frage kommende Angehörige eines andern Staates⁷³) wenigstens einige Anknüpfungspunkte zu dem betreffenden Staat hat. Diese Beziehung kann und muß auch territorialer oder persönlicher⁷⁴) Art sein, aber hierbei ist nicht jede Beziehung irgendwelcher Art ausreichend⁷⁵). So genügt auch z. B. der Umstand, daß die betreffende Person in der Nähe des Gebietes des über die Staatsangehörigkeit bestimmenden Staates wohnt, nicht — ebenso wenig wie Rassengemeinschaft, gemeinsamer Glaube und die gleiche Nationalität und Sonstiges, was damit zu vergleichen ist⁷⁶). Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß man sich in Fällen freiwilliger Naturalisation mit ziemlich losen Anknüpfungspunkten begnügen kann. Der Zustimmung des Betreffenden ist nämlich zweifelsohne auch Bedeutung beizulegen, da diese ein besonders starkes Indicium dafür ist, daß die Beziehung eng ist⁷⁷). Dennoch genügt auch dies allein noch nicht, sondern es ist auch in solchen Fällen das Vorhandensein irgendeiner Gebiets- oder Personalbeziehung zu fordern⁷⁸). Als solche Beziehungen der letztgenannten Art

⁶⁹) Ebenso Lessing (S. 184f.).

⁷⁰) Gesetz vom 7. 6. 1929 Art. 1, Punkt b (Leske-Loewenfeld, S. 502).

⁷¹) Z. B. das System, daß zum Erwerb der Staatsangehörigkeit stets die Genehmigung seitens des betreffenden Staates erforderlich ist.

⁷²) Ebenso Lessing, S. 186.

⁷³) Wie früher bereits bemerkt worden ist, bestehen hier in bezug auf Personen ohne Staatsangehörigkeit keinerlei Beschränkungen.

⁷⁴) Hier ist das Wort »persönlich« gebraucht, damit auch eine sonstige Beziehung darin enthalten sein kann — nicht nur eine solche, die sich einzig auf die Abstammung oder das Familienrecht gründet, sondern z. B. auch der Umstand, daß jemand im Staatsdienste des betreffenden Staates steht.

⁷⁵) Ähnlich wiederum Lessing (S. 187f.), dessen gründlicher Darstellung hier im wesentlichen gefolgt ist. Vgl. auch v. Verdross, S. 133.

⁷⁶) Lessing, S. 188. In bezug auf Rasse ebenfalls Uhlenbrock, S. 51 ff.

⁷⁷) Lessing, S. 188.

⁷⁸) Lessing, S. 189.

kommen z. B. in Betracht die Abkunft von einem Angehörigen des naturalisierenden Staates, die Tatsache, daß der Betreffende früher bereits einmal die Staatsangehörigkeit des in Frage kommenden Staates besessen hat, daß er ihm bedeutende Dienste geleistet hat oder vielleicht, daß zwischen ihm und dem betreffenden Lande rege Geschäftsbeziehungen bestehen. — Was nun die territoriale Beziehung betrifft, so kann man sich hier nicht mit einem ganz gelegentlichen und kurzen Aufenthalt begnügen, sondern als Mindestgrenze für den Aufenthalt ist wohl wenigstens ein Jahr zu setzen⁷⁹⁾). Da bei der Zwangsnaturalisation⁸¹⁾, wie gesagt, stärkere Anknüpfungspunkte zu verlangen sind, ist sie z. B. in solchen Fällen als verboten anzusehen, wo es sich nur um geschäftliche Beziehungen, um gelegentliche dem Staat geleistete Dienste oder darum handelt, daß ein Anknüpfungspunkt von der Ehefrau zum Ehemann oder von den Kindern zum Vater hergeleitet wird. Ebenso ist bei Zwangsnaturalisation, die sich auf den Aufenthalt gründet, die vorher erwähnte, dafür festgelegte Zeit von einem Jahre mindestens auf zwei oder drei Jahre zu verlängern⁸²⁾). Dagegen muß man wohl die Zwangsnaturalisation z. B. für gestattet halten, wenn die Naturalisation des Ehemannes die Naturalisation der Ehefrau und der Kinder umfaßt, oder wenn die Naturalisation darauf beruht, daß der Betreffende eine feste Staatsstellung hat oder die regelmäßige Wehrpflicht ableistet, oder wenn sie Personen ohne Staatsangehörigkeit oder die Bewohnererschaft eines abgetretenen Gebietes zum Gegenstand hat. Ebenso kann die Wiederherstellung der früheren Staatsangehörigkeit unabhängig vom Willen des Betreffenden erfolgen, wenn solche Möglichkeit schon zu jener Zeit vorausgesetzt war, als die Staatsangehörigkeit verloren wurde⁸³⁾).

Aus dem Grundsatz, daß die Festlegung der Gründe der Staatsangehörigkeit eigene Angelegenheit eines jeden Staates ist⁸⁴⁾, geht

79) Wie Lessing (S. 191), nachdem er die Naturalisationsgesetzgebung der verschiedenen Staaten besprochen hat, vorschlägt.

80) Fischer Williams meint (S. 60f.), daß die Naturalisation im Gegensatz zur Denaturalisation voraussetzt, daß die Person, die zu deren Gegenstand geworden ist, sich in dem betreffenden Lande befindet, weil die erstere Maßnahme eine Anwendung der Oberhoheit ist, während es sich im letzteren Fall nur um einen Verzicht darauf handelt.

81) Die Zwangsnaturalisation verwerfen viele Rechtswissenschaftler, z. B. Hatschek, S. 215; Zeballos, I. S. 233f. Bei einigen stammt ihr Standpunkt jedoch offensichtlich daher, daß sie die Naturalisation zu eng auffassen. Vgl. in dieser Hinsicht unsere weitere Darstellung. — Das *albanische* Gesetz vom 2. 4. 1928 Art. 11 erkennt die Gültigkeit einer von einem fremden Staat vorgenommenen Naturalisationsmaßnahme, die sich auf einen albanischen Staatsangehörigen gegen dessen Willen bezieht, nicht an (Leske-Loewenfeld S. 367).

82) Vgl. Lessing, S. 197ff.

83) Siehe wieder Lessing, S. 194ff.

84) Dieser Grundsatz hat schon seine Bestätigung gefunden in Artikel 2 des in Anm. 50 erwähnten Haager Vertrages.

e contrario das Verbot hervor, über die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates zu bestimmen. Eine andere Sache ist es, daß der Staat in bestimmten Fällen nicht verpflichtet ist, auf sein Schutzrecht gegenüber solchen seiner Angehörigen zu verzichten, die auch irgendein anderer Staat für seine Angehörigen hält, wenn der ersterwähnte Staat in bezug auf die Personen, von denen hier die Rede ist, besseres Recht hat. Hier stehen sich zwei einander schneidende Interessensphären gegenüber, zwischen denen die Entscheidung zu treffen ist. Aber die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit eines fremden Landes enthält immer einen Eingriff in die Kompetenzsphäre eines anderen Staates, ohne daß man zur Begründung dieses Verfahrens irgendwelche stichhaltigen Gründe vorbringen könnte⁸⁵⁾.

5. Zu Beginn des vorigen Abschnitts ist bereits bemerkt worden, daß die Gründe der Bestimmung der Staatsangehörigkeit auch hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit in der inneren Gesetzgebung eines jeden Staates festgelegt sind, so daß die genauere Erläuterung dieser Fragen also dem Staatsrecht angehört⁸⁶⁾. In dieser völkerrechtlichen Untersuchung genügt es, wenn wir die wichtigsten Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit einteilen und aufzählen. Für die Fälle des Verlustes der Staatsangehörigkeit kann man die gemeinsame Benennung Denationalisation anwenden; damit werden solche Verluste gemeint, die sowohl direkt von den Bestimmungen der Gesetze wie auch von Maßnahmen der zuständigen Behörden herrühren (entweder auf die Initiative des betreffenden Staatsangehörigen oder ohne dieselbe)⁸⁷⁾. Wenn die Staatsangehörigkeit nicht *ipso facto* — auf Grund des *jus soli* oder *jus sanguinis*, durch Gebiets-

⁸⁵⁾ Die Doktrin steht fast einstimmig auf diesem Standpunkt. Vgl. z. B. Lessing, S. 202f.; Schwartz, S. 68; Louis-Lucas, S. 35; Raestad, S. 51; Kaira, Suomen Kansalaisuus S. 12. Vgl. jedoch de La Pradelle (RDIP 1929 S. 311), der sagt, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen eine völkerrechtswidrige Maßnahme ist, weswegen die andern Staaten sie nicht anzuerkennen brauchen. So bedauert auch Niboyet (RDIP 1927 S. 247), nach unserer Ansicht ohne Grund, daß die französischen Gerichte die durch die Denationalisationsmaßnahmen der Sowjetunion entstandenen Staatenlosigkeitszustände anerkannt haben.

In der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung verschiedener Länder, besonders der aus der Zeit des Weltkrieges, befinden sich gewisse Bestimmungen, die mit dem vorerwähnten Prinzip im Widerspruch stehen; aber daraus sind auch Meinungsverschiedenheiten mit andern Ländern entstanden, und auch die Doktrin hat sich im allgemeinen diesen Bestimmungen gegenüber ablehnend verhalten. Vgl. dazu genauer Lessing, S. 203ff.

⁸⁶⁾ Siehe hierzu z. B. Zeballos, III—V; v. Keller-Trautmann; Seckler-Hudson, S. 100ff.; v. Stauffenberg, S. 271; Trachtenberg, Répertoire V S. 338ff.; Lessing, S. 11ff. Was insbesondere Finnland betrifft, so verweisen wir auf die Darstellungen von Hermanson-Kaila (S. 34f.), Kaira (Suomen Kansalaisuus S. 57ff.) sowie die von Grönroos (S. 263ff.).

⁸⁷⁾ So Lessing, S. 9.

änderung, anlässlich des Eintritts in den Staatsdienst oder einer Veränderung im Statusverhältnis — erworben ist, sondern erst nach der Geburt entweder auf Grund von Naturalisation, Option oder einer sonstigen Maßnahme, die regelmäßig⁸⁸⁾ die Zustimmung des Betreffenden voraussetzt, und wenn diese Staatsangehörigkeit dann wieder verloren wird, dann spricht man gewöhnlich von *Denaturalisation*⁸⁹⁾. Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann entweder freiwillig sein oder gegen den Willen des Betreffenden erfolgen. In bestimmten Fällen kann man aus dem Benehmen oder Verhalten des Betreffenden schließen, daß er entweder geradezu sich von der Staatsangehörigkeit hat befreien wollen oder wenigstens nichts dagegen hat, daß er sie verliert⁹⁰⁾, wenn er das auch nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat; oft aber kann da Ungewißheit entstehen⁹¹⁾. Wenn die Person, welche die Staatsangehörigkeit verliert, nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines andern Staates erwirbt oder bereits früher erworben hat, wird sie staatenlos.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann auf folgende Weise eintreten: durch Befreiung auf Grund eines Gesuches, durch Verzicht in den vom Gesetz erlaubten Fällen, z. B. durch Option für die Staatsangehörigkeit eines andern Staates, durch Naturalisation im Ausland, durch Übersiedlung ins Ausland und langfristige Abwesenheit aus dem Heimatlande oder Vernachlässigung der für die Bewahrung der Staatsangehörigkeit angesetzten Meldepflicht. In solchen Fällen ist der Verlust der Staatsangehörigkeit im allgemeinen freiwillig und erzeugt auch keine Staatenlosigkeit außer in den letztgenannten Fällen. Zwangsweiser Verlust der Staatsangehörigkeit oder deren zwangsweiser Wechsel erfolgt bei Gebietsänderungen, wenn der Bevölkerung nicht die Optionsmöglichkeit vorbehalten wird, und gemäß der Gesetzgebung der meisten Staaten, wenn eine Staatsangehörige mit dem Angehörigen eines fremden Staates die Ehe schließt, oder auf Grund von Adoption oder Anerkennung als Kind. Auch in diesen Fällen gehört der Verlust der Staatsangehörigkeit zu den Ausnahmen. Dagegen entsteht regelmäßig Staaten-

⁸⁸⁾ Eine Ausnahme bildet die Zwangsnaturalisation; diese Möglichkeit hat z. B. Lessing (S. 15) übersehen.

⁸⁹⁾ Denaturalisation ist also die generelle Bezeichnung und umfaßt auch noch andere Maßnahmen als die Aufhebung der Naturalisation. Als Gegensatz zur Option kann man allerdings auch die Benennung *Deoption* gebrauchen.

⁹⁰⁾ Z. B. langfristiger Aufenthalt im Ausland, besonders wenn damit der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes verbunden ist.

⁹¹⁾ Verbrecherische Betätigung, die den Verlust der Staatsangehörigkeit verursacht, oder politische Betätigung, die das eigene Land schädigt, zu Gunsten einer fremden Macht. Wie Lessing (S. 17) bemerkt, ist es nicht gesagt, daß der Betreffende außer seiner verbrecherischen Tat auch den Verlust der Staatsangehörigkeit gewollt hat — er braucht sich der Folgen solcher Art nicht einmal bewußt zu sein.

losigkeit, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit von Verletzung der Treupflicht gegen den Heimatstaat herrührt, d. h. wenn der Betreffende in den Militärdienst des fremden Staates getreten ist oder ein ziviles Staatsamt dort angenommen hat, wobei jedoch oft außerdem noch gefordert wird, daß der Betreffende besagte Tätigkeit nicht aufgibt, wenn ihn sein Heimatstaat dazu aufgefordert, weiterhin wenn er von der Regierung des fremden Staates eine Pension, Titel oder Auszeichnungen annimmt, sowie bei politischen und einigen sonstigen Verbrechen, die solche Folgen mit sich bringen⁹²). Die Denaturalisationsfälle wiederum kann man in zwei Kategorien auf folgender Grundlage einteilen, ob nämlich der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Umstände verursacht wurde, die schon zur Zeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit oder bereits vorher vorhanden waren, oder ob auch danach begangene Taten und die sonstigen dann vorliegenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Im ersten Fall ist der Vorbehalt der Möglichkeit der Denaturalisation nur eine Sicherungsmaßnahme, damit die bei der Naturalisierung vorgekommenen Irrtümer nötigenfalls korrigiert werden können, während es sich wiederum in dem zweitgenannten Fall zunächst um eine Strafmaßnahme handelt. Schließlich kann man die Staatsangehörigkeit auch auf Grund von Bestimmungen von Sondergesetzen verlieren. Diese Gesetzgebung betrifft gewöhnlich bestimmte Volksgruppen, deren Verbleiben innerhalb der Volksgemeinschaft aus dem einen oder andern Grunde für weniger empfehlenswert gehalten wird. Oft erstreckt sie sich auch auf andere als naturalisierte Staatsangehörige⁹³).

Da aus der Denationalisation an sich andern Staaten kein Nachteil oder Schaden erwächst und sie in keiner Weise deren Personal- oder Gebietshoheit berührt, ist jeder Staat — im Gegensatz zu den vorher behandelten Fällen der Festlegung der Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit — berechtigt, frei zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dessen Staatsangehörigkeit verloren wird⁹⁴). Unter diesen Umständen hält die Behauptung nicht stand, daß die Aber-

⁹²) In der vorstehenden Anm. 91 ist bereits bemerkt worden, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit im allgemeinen in diesen Fällen nicht freiwillig ist.

⁹³) Siehe besonders einige während des Weltkrieges in einigen kriegführenden Ländern erlassene Gesetze. Am weitesten ging man da in *Portugal*, wo man die Staatsangehörigkeit u. a. auch solchen Nachkommen von Deutschen aberkannte, die schon in der dritten Generation portugiesische Staatsangehörige gewesen waren. Siehe dazu das Gesetz vom 23. 4. 1916 (referiert u. a. in dem Artikel von Trachtenberg, *Répertoire* No. 5 S. 343).

⁹⁴) Ebenso Maurry, S. 284f.; Lessing, S. 75 u. 201f.; Fischer Williams, S. 55 (jedoch mit der Beschränkung, daß keine Staatenlosigkeit verursacht werden darf); Trachtenberg, *RDIP* 1933 S. 258; Rundstein, S. 45; v. Verdross, S. 134; Hold-Ferneck, S. 28. Auf dem gleichen Standpunkt stand auch das *Schweizerische Bundes-*

kennung der Staatsangehörigkeit im allgemeinen⁹⁵⁾ oder doch mindestens in bestimmten Fällen⁹⁶⁾ eine völkerrechtswidrige Maßnahme wäre⁹⁷⁾. Das Ergebnis ist das gleiche auch in dem Fall, daß die Person, die von der Staatsangehörigkeit befreit wird, staatenlos wird, da es keine Bestimmung gibt, die verbietet, Staatenlosigkeit zu erzeugen, und da die Interessen anderer Staaten auch in diesem Falle nicht verletzt werden⁹⁸⁾.

6. Das organisierte Staatsleben setzt voraus, daß jede Person eine bestimmte und zwar nur eine Staatsangehörigkeit hat.

Staatenlosigkeit ist jedoch zu allen Zeiten vorgekommen, aber leider nach dem Weltkrieg viel mehr als früher⁹⁹⁾, und diesen Zustand kann man auch solange nicht ändern, wie nicht erheblich energischere Maßnahmen als bisher ergriffen werden, die Staatenlosen zu naturalisieren und die Staatsangehörigkeitsgesetze der verschiedenen Staaten derart miteinander in Übereinstimmung zu bringen, daß neue Fälle von Staatenlosigkeit nicht mehr entstehen. Wenn alle Staaten die Regel befolgten, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit davon abhängig gemacht wird, ob der Betreffende bereits eine neue Staatsangehörigkeit besitzt oder sie zugleich erwirbt — während er von seiner bis-

gericht in einem seiner Urteile (siehe darüber Lessing, S. 201 Anm. 2). — Es ist oft versucht worden, den gegenteiligen Standpunkt durch Hinweis auf das Naturrecht oder die sog. Menschenrechte oder allgemeine Rechtsprinzipien zu verteidigen. Siehe z. B. Scelle, RCDI 1934 S. 66 ff.; Mettgenberg, S. 197; Leibholz, S. 101. Diese Ansicht wurde auch von den Vertretern einiger Staaten auf der *Haager Kodifikationskonferenz* vorgebracht (Actes de la Conférence. Vol. II. Procès-verbaux de la première commission. Série des Publications de la Société des Nations 1930. V. 15. S. 168 und 173).

⁹⁵⁾ So Niboyet, RDIP 1927 S. 246.

⁹⁶⁾ Albert (S. 28) z. B. ist der Ansicht, daß zur Befreiung von der Staatsangehörigkeit die Zustimmung der betreffenden Person nötig wäre. Audinet (Journ. droit int. 1925 S. 886) bemerkt völlig mit Recht, daß der Wille des Individuums hier nicht entscheide.

Auch die von Kaira dargelegte Auffassung (Suomen Kansalaisuus S. 13), der Staat verfare völkerrechtswidrig, wenn er ohne besonderen Grund einer ganzen Gruppe seiner Untertanen ihre Staatsangehörigkeit verweigere, kann man als solche nicht gut heißen.

Vgl. andererseits die früher in den *Vereinigten Staaten* befolgte Praxis, wonach der Staatsangehörige dem Staat insofern gleichgestellt war, als auch er einseitig das zwischen ihm und dem Staat bestehende Band auflösen konnte. Siehe dazu Morrow, S. 352 ff. Gemäß dem *argentinischen* Gesetz vom 1. 10. 1869 kann wiederum kein argentinischer Staatsangehöriger auf seine Staatsangehörigkeit verzichten (Lessing, S. 40 Anm. 3).

⁹⁷⁾ Das Staatsangehörigkeitsgesetz der *Sowjetunion* vom 22. 4. 1931 bestimmt ausdrücklich in seinem 17. Artikel, daß das Recht der Entziehung der Staatsangehörigkeit unbeschränkt ist (Leske-Loewenfeld, S. 144).

⁹⁸⁾ Den vom *Institut für internationales Recht* in dieser Hinsicht angenommenen, gegenteiligen Resolutionen kann man also nur *«de lege ferenda»* Bedeutung beilegen. Siehe AnnIDI 1928 S. 760, den ersten und zweiten Artikel des Statutenentwurfs.

⁹⁹⁾ Da nahm, wie Seckler-Hudson (S. 14) bemerkt, das wirkliche »heimatlosate en masse« seinen Anfang.

herigen befreit wird, dann wäre dieser Übelstand beseitigt; aber, wie wir eben bemerkt haben, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen, ohne daß derselbe dabei Rücksicht zu nehmen braucht auf die Folgen, die der betreffenden Person daraus erwachsen, und ebensowenig auf andere Staaten, deren Interessen solche Maßnahmen nicht berühren¹⁰⁰⁾.

Die Staatenlosigkeit kann man ihren Ursachen nach einteilen in originäre, d. h. von Geburt an vorhanden gewesene und in eine später durch Verlust der Staatsangehörigkeit entstandene¹⁰¹⁾. Ursprüngliche Staatenlosigkeit kann natürlich nur in solchen Ländern vorkommen, die in bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf dem Standpunkt des *jus sanguinis*-Systems stehen, und sie rührt dann davon her, daß die Eltern des betreffenden Kindes unbekannt oder Staatenlose oder Staatsangehörige eines solchen Landes sind, das das *jus soli*-Prinzip befolgt¹⁰²⁾. Der Verlust der Staatsangehörigkeit — ohne daß damit der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit verbunden ist — kann nun entweder freiwillig oder zwangsweise sein¹⁰³⁾. Es ist natürlich selten, daß irgendeine Person unter solchen Umständen auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet, da die Vorteile, die durch die Staatenlosigkeit

¹⁰⁰⁾ Oben (siehe Anm. 94—96) ist bereits bemerkt worden, daß einige Forscher entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen die Herbeiführung der Staatenlosigkeit für eine völkerrechtswidrige Maßnahme halten. Solche Ansichten haben außer den vorerwähnten Verfassern auch die von Vichniac (S. 127) aufgezählten Rechtswissenschaftler dargelegt sowie u. a. noch Uhlenbrock (S. 78), Triepel (S. 188) und de La Pradelle (RDIP 1929 S. 311 und Cours S. 266). Im allgemeinen sind diese Auffassungen nicht näher begründet, sondern man begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, daß die Staatenlosigkeit als eine Anomalie anzusehen sei, als vernunftwidrig, als ein »für das natürliche Rechtsempfinden unerträglicher Zustand« (Triepel) usw., weswegen diese Auffassungen keiner besonderen Widerlegung bedürfen, weil es eine Tatsache ist, daß die Staatenpraxis die Staatenlosigkeit anerkennt. Uhlenbrock (S. 78f.) weist auf die Koexistenz der andern Staaten hin und meint, daß die Hervorrufung von Staatenlosigkeit eine Verletzung der geschützten Interessensphäre der anderen Staaten enthält in dem Sinne, daß die Staatenlosen ihnen unter Umständen zur Last fallen können. Das ist jedoch, wie wir weiterhin noch sehen werden, eine ganz andere Frage. Die Staaten haben nämlich in bestimmten Fällen gegenseitige Pflichten auch hinsichtlich ihrer ehemaligen Angehörigen. — Auf dem im Texte dargelegten Standpunkt steht die Mehrheit der Forscher. Siehe z. B. Seckler-Hudson, S. 14.

¹⁰¹⁾ Eine gleichartige Einteilung hat z. B. François (S. 290ff.) sowie Vichniac (S. 136ff.). — Über die Geschichte der Staatenlosigkeit, die verschiedenen Gründe ihrer Entstehung und die diese behandelnde Gesetzgebung der einzelnen Länder siehe außer den vorerwähnten Werken auch noch Seckler-Hudson, S. 12ff.; Zeballos, III. S. 677ff., IV. S. 865ff. und V. S. 1131ff.; Audinet, Journ. droit int. 1925 S. 883; Trachtenberg, RDIP 1933 S. 236; Colanéri, S. 23ff.; Maury, S. 239ff.; Thébauld, S. 510ff.

¹⁰²⁾ Siehe François, S. 290f.

¹⁰³⁾ Seckler-Hudson, S. 12f. und Trachtenberg, RDIP 1933, S. 236.

möglichenfalls erlangt werden können (in einigen Ländern z. B. Befreiung von der Ableistung der Wehrpflicht), kaum die dadurch entstehenden vielen Nachteile ersetzen können. Derartiges kommt jedoch besonders dann vor, wenn der Betreffende glaubt, er werde bald Staatsangehöriger eines andern Landes werden, jedoch mit dieser seiner Absicht aus irgendeinem Grunde keinen Erfolg gehabt und inzwischen auch seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren hat. Dann ist die Freiwilligkeit des Verzichtes auf die Staatsangehörigkeit meistens mehr oder minder scheinbar. Der Umstand, daß einige Personen ein solches Risiko auf sich nehmen, rührt gewöhnlich daher, daß das »neue Vaterland« unter Umständen eine Bescheinigung über die Befreiung von der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt — schon dann, wenn der Betreffende um die neue Staatsangehörigkeit einkommt. Ein anderer Fall, bei dem man sozusagen freiwillig in den Zustand der Staatenlosigkeit gerät, ist es, wenn eine Frau mit einem Staatenlosen die Ehe eingeht, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu behalten. Nach den Gesetzen einiger Staaten wird nämlich die Staatenangehörigkeit (oder Staatenlosigkeit) der Ehefrau nach der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bestimmt. Viele Länder machen jedoch den Verlust der Staatsangehörigkeit in diesem Falle davon abhängig, daß eine neue Staatsangehörigkeit erworben wird, wodurch die Möglichkeit staatenlos zu werden vermieden wird.

Gegen den Willen des Betreffenden kann Staatenlosigkeit z. B. bei lange dauerndem Aufenthalt im Ausland entstehen¹⁰⁴), sowie durch den Eintritt in den Zivildienst¹⁰⁵) oder Militärdienst eines fremden Staates, infolge einer Widerrufung der Naturalisation¹⁰⁶) oder einer als Strafmaßnahme vorgenommenen Denationalisation¹⁰⁷). Wenn ein verheirateter Mann seine Staatsangehörigkeit verliert, ergibt sich daraus nach den Gesetzen verschiedener Länder dasselbe für die Ehefrau. Ferner können die Kinder, wenn die Eltern ihre Staatsangehörigkeit wechseln, in einigen Fällen staatenlos werden. Schließlich kann Staatenlosigkeit auch im Zusammenhang mit Gebietsänderungen entstehen¹⁰⁸).

¹⁰⁴) In *Niederländisch-Indien* gilt das in dieser Hinsicht strengste System — insofern, als ein Staatsangehöriger des Heimatlandes, der sich von dort ins Ausland begeben hat, sich jedes Jahr bei dem holländischen Konsul unter Androhung des Verlustes der Staatsangehörigkeit melden muß.

¹⁰⁵) Der Umstand, daß jemand im Dienste des *Völkerbundes* steht, wird jedoch nicht als ein Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgefaßt.

¹⁰⁶) Z. B. in *England*, wenn die Naturalisierung auf falschen Voraussetzungen beruht, und auch in einigen anderen Fällen.

¹⁰⁷) Solche Bestimmungen kommen vor in den entsprechenden Gesetzen vieler Länder, z. B. in denen *Frankreichs, Deutschlands, Polens, der Türkei, Italiens, der Sowjetunion, Ägyptens, der Vereinigten Staaten und Argentiniens*.

¹⁰⁸) So geschah es besonders in den Friedensverträgen, die den Weltkrieg abschlossen, und bei sonstigen damit verknüpften Regelungen.

In vielen Staaten hat man sich bemüht, die Staatenlosigkeit einzuschränken. So ist es z. B. in *Ägypten* und *Iran*, nach deren Gesetzgebung alle in diesen Ländern wohnenden Personen, deren Staatsangehörigkeit man nicht feststellen kann, als Staatsangehörige des Landes angesehen werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben¹⁰⁹⁾.

In der *Sowjetunion* wiederum ging man früher¹¹⁰⁾ sogar so weit, daß alle diejenigen sich auf ihrem Gebiete aufhaltenden Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht klargelegt werden konnte, als Staatsangehörige der Sowjetunion angesehen wurden; die Sachlage hat sich aber auf Grund der jetzt geltenden Bestimmungen geändert¹¹¹⁾. In der Gesetzgebung der *nordischen Länder* hat man versucht, die Fälle von Staatenlosigkeit auf eine möglichst geringe Anzahl einzuschränken¹¹²⁾.

Für die Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, sind zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Sprachen verschiedenartige Bezeichnungen angewandt worden, wie »heimatlos«, »staatenlos« (deutsch), »stateless« (englisch), »apatride« (französisch), »apolide« (italienisch), die teils besser, teils schlechter die Lage der betreffenden Person widerspiegeln¹¹³⁾. Die Definition einer Person ohne Staatsangehörigkeit bereitet keine Schwierigkeiten, denn die Benennung besagt ja schon, worum es sich handelt. Am sachgemäßesten ist es in dieser Hinsicht, die übliche negative Definition anzuwenden¹¹⁴⁾, wonach als

¹⁰⁹⁾ *Ägypten*: Verordnung N. 19 aus dem Jahre 1929 Art. 22 und *Iran*: Gesetz vom 7. 9. 1929 Art. 1 Abs. 1.

¹¹⁰⁾ Verordnung vom 13. 6. 1930 Art. 3.

¹¹¹⁾ Gesetz vom 24. 8. 1938 Art. 8 (AJ 1939 S. 160).

¹¹²⁾ Siehe z. B. das früher in Finnland geltende Gesetz über Verlust der Staatsangehörigkeit vom 17. 6. 1927 § 1, 2, 3 und 7. In dem neuen am 9. 5. 1941 erlassenen Gesetz ist das gleiche, noch stärkere Bestreben zu bemerken. Siehe *Komitee-anmietintö* und besonders die §§ 10—12 des Gesetzes. Über die entsprechenden Gesetze der *skandinavischen Länder* siehe Hambro, (Leske-Loewenfeld) S. 5 und 19 sowie Andersen-Larsen, (Leske-Loewenfeld) S. 51 und 55. Ähnlich auch das Staatsangehörigkeitsgesetz *Estlands*. Siehe Leske-Loewenfeld, S. 88.

¹¹³⁾ Am ältesten ist die Bezeichnung »heimatlos«, die zum erstenmal in der Staatsverfassung der *Schweiz* vom 2. 9. 1848, Art. 56 vorkam. Diese Benennung, die auf die Heimlosigkeit hinweist, ist nicht so genau wie das heute gebrauchte »staatenlos«. Siehe zu diesen Benennungen z. B. Trachtenberg, RDIP 1933 S. 235f. und Seckler-Hudson, S. 14.

¹¹⁴⁾ In der in der vorigen Anmerkung erwähnten Bestimmung der *Schweizerischen* Verfassung war man jedoch bestrebt, bei der Definition des Staatenlosen auch positive Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da die Definition lautet »der frei ist und sich von dem Band der Staatsangehörigkeit losgelöst hat«. In dem im gleichen Lande etwas später erlassenen Gesetz vom 3. 12. 1850 (Art. 1) war man jedoch schon zur negativen Definition übergegangen, und diese Art der Definition ist dann auch bis heute beibehalten worden. Siehe Vichniac, S. 135. Ebenso das Institut für internationales Recht (Ann. IDI 1936 II. S. 294, Art. 2, Abs. 1 des Statutenentwurfs). Dagegen ist z. B. die Definition von Clunet (S. 1068) »Personen, die infolge der Gesetze, denen sie früher unter-

staatenlos einfach eine solche Person bezeichnet wird, die nicht Staatsangehöriger irgendeines Landes ist — weder des Heimatlandes¹¹⁵⁾ noch eines fremden Landes¹¹⁶⁾. Gelegentlich wird von Staatenlosen im weiteren Sinn gesprochen¹¹⁷⁾; man beabsichtigt dann, daß in diesem Ausdruck auch solche Personen mit inbegriffen werden, die nur die politischen Rechte und den diplomatischen Schutz des Heimatlandes, nicht aber die Staatsangehörigkeit selbst verloren haben. Die Anwendung einer solchen Benennung ist jedoch geeignet, Begriffsverwirrung hervorzurufen, weswegen davon Abstand zu nehmen wäre¹¹⁸⁾.

Die Lage der Personen ohne Staatsangehörigkeit ist im allgemeinen zweifellos denkbar schwierig. Schon Aristoteles verglich sie mit allein fliegenden Vögeln¹¹⁹⁾. Oppenheim wiederum spricht von Schiffen, die ohne Flagge segeln¹²⁰⁾. Aus dem Fehlen der Staatsangehörigkeit ergibt es sich, daß der Heimatstaat, soweit man überhaupt von einem solchen sprechen kann, wenn es sich um Staatenlose handelt, keine Pflichten ihnen gegenüber hat, weswegen er, wenigstens prinzipiell, sie behandeln kann, wie er will, ohne daß irgendein Staat sich auf eine Weise, die den Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, verpflichten würde, einmischen kann — soweit solch humanitäres Interesse in Erscheinung treten sollte. Es besteht kein Zwang, den Staatenlosen wenigstens einige der wichtigsten Rechte zuzugestehen, welche die Ausländer heute in den zivilisierten Staaten genießen. Sofern eine staatenlose Person ihren Aufenthaltsort wechseln oder vielleicht nur eine Reise in ein anderes Land machen will, so stößt sie schon an der Grenze auf Schwierigkeiten, wenn der andere Staat sie nicht aufnehmen will oder wenn es ihr nicht gelungen ist, einen Paß zu bekommen. Sie mag sich begeben, wohin sie will, niemals kann sie sich an irgendeinen Staat um Schutz oder Hilfe wenden, wenn sie schlecht behandelt wird oder wenn ihr Schwierigkeiten sonstiger Art erwachsen. Personen ohne Staatsangehörigkeit

stellt waren, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, ohne eine neue zu erwerben« unvollständig, weil die als Staatenlose Geborenen nicht mit darin inbegriffen werden.

¹¹⁵⁾ Bluntschli (Art. 369) ist jedoch der Ansicht, daß die Staatenlosen Staatsangehörige des Wohnstaates seien.

¹¹⁶⁾ Es ist also nicht richtig — wie es Vichniac tut (S. 136) — von Ausländern zu sprechen, denen der »status national« fehle, sondern von »Fremden«, da dieser Ausdruck nicht auf den Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit hinweist.

¹¹⁷⁾ Raestad, S. 57.

¹¹⁸⁾ Besser ist es, dann die Benennung Quasi-Staatenloser zu gebrauchen (z. B. François, S. 335ff. und Seckler-Hudson, S. 17 und 20) oder einfach politischer Flüchtling, wenn es sich um eine Person handelt, die sich im Ausland aufhält und nicht in ihr Heimatland zurückkehren will oder nicht dorthin zurückzukehren wagt (siehe den Statutenentwurf des *Institutes für internationales Recht* aus dem Jahre 1936, Art. 2, Abs. 2, AnnIDI 1936 II. S. 294).

¹¹⁹⁾ Siehe Seckler-Hudson, S. 244.

¹²⁰⁾ Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 533.

sind aus begreiflichen Gründen nirgends beliebt. Unter solchen Umständen sind sie ständig der Drohung ausgesetzt, ausgewiesen zu werden¹²¹⁾. Wenn es ihnen nicht gelingt, binnen einer festgesetzten Frist sich eine Erlaubnis zur Auswanderung in irgendein anderes Land zu beschaffen — was oft übermäßige Schwierigkeiten bereitet —, dann ist es möglich, daß sie in dem Staate, der sie ausweisen will, zu einer Strafe verurteilt werden. Ferner kann es geschehen, daß sie unter Anwendung von Gewalt in ein solches Land ausgewiesen werden, aus dem sie bereits früher ausgewiesen worden sind und wohin es ihnen nicht erlaubt ist zurückzukehren, weshalb ihrer dann dort neue Bestrafungen warten¹²²⁾.

Da die Staatenlosen somit ohne die Rechte sind, die andere Individuen besitzen, könnte es angemessen scheinen, daß ihnen nicht auch solche persönliche Lasten auferlegt würden, von denen die Ausländer im allgemeinen befreit sind. Dennoch liegt die Sache nicht so. Vorher¹²³⁾ nämlich ist schon erwähnt worden, daß sie in einigen Ländern wehrpflichtig sind.

In der Praxis werden die Staatenlosen gewiß gewöhnlich in großen Zügen auf die gleiche Weise wie Staatsangehörige eines fremden Landes behandelt¹²⁴⁾, aber sie sind insofern in schlechterer Lage, als das Völkerrecht ihnen nicht helfen kann, wenn man beginnt, sie auf die eine oder andere Weise zu unterdrücken¹²⁵⁾. Das Völkerrecht kennt nämlich noch keine Normen, die sich auf die Staatenlosigkeit beziehen — noch nicht einmal solche oberflächlicher Art¹²⁶⁾, und abgesehen von einigen partikulären Verträgen regeln die internationalen Verträge nur die Behandlung von Angehörigen eines Staates im fremden Lande, aber nicht die Rechtsstellung der Staatenlosen¹²⁷⁾.

¹²¹⁾ Siehe Seckler-Hudson, S. 177 ff., wo einige bedauerliche Fälle geschildert werden. Über die Schwierigkeiten der Staatenlosen siehe ferner François, S. 322 ff.

¹²²⁾ Siehe hierüber besonders die Artikel von Philonenko im Journ. droit int. 1933 S. 1161, 1937 S. 699 ff. und 1938 S. 723 ff., wo einige der krassesten Fälle beschrieben werden.

¹²³⁾ S. 330 f.

¹²⁴⁾ Seckler-Hudson, S. 16. — Lémonon, S. 404 vergleicht sie in dieser Beziehung mit solchen Angehörigen eines fremden Landes, deren Heimatstaat keine diplomatischen Beziehungen zu dem Aufenthaltsstaat angeknüpft hat.

¹²⁵⁾ Die ins Einzelne gehende Überprüfung des juristischen Status der Staatenlosen gehört nicht in den Rahmen unserer Untersuchung. Siehe darüber Zeballos, III. S. 677 ff., IV—V. S. 865 ff. und 1131 ff.; Maury, S. 239 ff.; Thébault, S. 510 ff.; Trachtenberg, Répertoire No. 8 S. 556 ff.; Audinet, Journ. droit int. 1925 S. 890 ff.; François, S. 320 ff.; Vichniac, S. 216 ff. Vgl. auch den Statutenentwurf des Instituts für internationales Recht (AnnIDI 1936 II. S. 295 f.).

¹²⁶⁾ Fedozzi, S. 331.

¹²⁷⁾ Schwartz, S. 51.

Zwar stimmt es, daß auch die Rechte der Staatsangehörigen ihrem Umfang nach sehr variieren können¹²⁸⁾; ja, der Staat kann sie seinen Angehörigen sogar gänzlich entziehen sowie in bezug auf bestimmte seiner Staatsangehörigen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, von der Geltendmachung seines Schutzrechtes absehen¹²⁹⁾. Die Lage solcher Personen ist natürlich auch nicht beneidenswert¹³⁰⁾, und vielleicht ist sie, falls es sich um Personen handelt, die besagte Rechte aus politischen Gründen verloren haben, noch schlechter als die solcher Staatenlosen, die mit dem Aufenthaltsstaat keine Konflikte haben und denen gegenüber besagter Staat keineswegs stets feindselig eingestellt ist. Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Personengruppen liegt, wenn man die Sache einzig vom Standpunkt des Völkerrechts betrachtet, jedoch darin, daß man die Personen, welche — wenn auch mit beschränkten Rechten — ihre Staatsangehörigkeit behalten haben (und die außerdem nach innerstaatlichem Recht im allgemeinen berechtigt sind, sich in ihrem Heimatland aufzuhalten)¹³¹⁾, wie im weiteren Verlauf dieser Untersuchung gezeigt werden wird, in ihr Heimatland schaffen kann, wenn kein anderer Staat sie auf seinem Gebiet behalten will, während andererseits die Unterbringung von Staatenlosen in irgendeinem bestimmten Staat auf Grund anderer Prinzipien bestimmt wird, sofern in dieser Hinsicht überhaupt Anknüpfungspunkte vorhanden sind¹³²⁾.

II.

1. Es ist früher schon bemerkt worden, daß die Staaten das Recht haben zu bestimmen, wer als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß dabei keine Rechte eines andern Staates verletzt werden, die sich aus der Personalhoheit ergeben. Ebenfalls ist auch festgestellt worden, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit an sich, ohne daß damit Ausweisung oder das Verbot ins Land zurückzukehren verbunden ist, eine Maßnahme darstellt, durch die nur die Beziehungen zwischen dem expatriierenden Staat

¹²⁸⁾ Dies stellt u. a. François, S. 338 fest. So teilt z. B. das Staatsangehörigkeitsgesetz *Italiens* die Staatsangehörigen in dieser Hinsicht in drei verschiedene Kategorien ein. Siehe Leske-Loewenfeld, S. 467.

¹²⁹⁾ Vgl. die vorhergehende Darstellung auf S. 340.

¹³⁰⁾ Siehe darüber François, S. 336 ff. Vgl. auch Raestad, S. 57. Das Institut für internationales Recht vergleicht in seinem oft erwähnten Statutenentwurf (Art. 6) die Personen, von denen hier die Rede ist, hinsichtlich der ihnen zukommenden Rechte und der ihnen zuteil werdenden Behandlung mit den Staatenlosen, AnnIDI 1936 II. S. 297.

¹³¹⁾ Vgl. François, S. 335 ff.

¹³²⁾ Vgl. Seckler-Hudson (S. 17 und 20), die zugibt, daß zwischen diesen beiden Personengruppen ein Begriffsunterschied besteht, diesen freilich nicht genauer darlegt.

und dem betreffenden Individuum geregelt werden, die aber keinen Eingriff in die rechtlich geschützte Interessensphäre eines andern Staates enthält, weshalb also vom völkerrechtlichen Standpunkt nichts dagegen einzuwenden ist. Obwohl dieses Ergebnis verhältnismäßig natürlich und klar erscheint, müssen wir dennoch, in Anbetracht der großen Anzahl angesehener Forscher¹³³⁾, die den entgegengesetzten Standpunkt verteidigt haben, auch die von ihnen vorgebrachten Begründungen überprüfen. Und zugleich müssen wir noch untersuchen, ob die im Anfang unserer Darstellung von uns angeführte Ansicht als solche ohne irgendwelche Einschränkungen haltbar ist.

In der älteren Doktrin wurde das Verbot der Aberkennung der Staatsangehörigkeit oft mit dem Hinweis auf die sog. Menschenrechte begründet. Wir haben jedoch schon früher deren Existenz bestreiten müssen. — Auch vom staatsrechtlichen Standpunkt lassen sich keinerlei prinzipielle Einwendungen gegen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vorbringen¹³⁴⁾, sondern es hängt von der Staatsverfassung eines jeden Staates ab, ob dies möglich ist, und nur wenige Staatsverfassungen¹³⁵⁾ verbieten ein solches Verfahren, während es andererseits in vielen Staatsverfassungen ausdrücklich gestattet ist¹³⁶⁾.

Man hat ferner versucht, das Verbot der Aberkennung der Staatsangehörigkeit davon herzuleiten, daß die internationale Ordnung

¹³³⁾ Außer den früher in Anm. 94—96 genannten Forschern siehe Hatschek (S. 215), welcher der Ansicht ist, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nicht einmal bei einer solchen Person gestattet ist, die die Pflichten, welche sie gegen ihren Heimatstaat hat, verletzt hat; de La Pradelle (Cours, S. 2666), der gleichfalls der Auffassung ist, daß die Staatsangehörigkeit unter keiner Begründung aberkannt werden darf, da eine geordnete Tätigkeit voraussetzt, daß ein jeder Mensch irgendeine Staatsangehörigkeit hat, und da sowohl der Staat wie die Staatsangehörigen gegenseitig voneinander abhängig sind (vgl. die Äußerung des gleichen Verfassers RDIP 1929 S. 311, wonach die Aberkennung der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen und eine sich auf dieselben Gründe stützende Maßnahme, durch die jemand staatenlos gemacht wird, völkerrechtswidrig sind, weswegen die andern Staaten solche Maßnahme nicht anzuerkennen brauchten); Vanselow (S. 16), der behauptet, daß die heutige Auffassung diesem Standpunkt entspräche; Uhlenbrock (S. 44f.), der darauf verweist, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit dahin führen kann, daß die Betroffenen andern Staaten zur Last fallen; Lehr (S. 16), der ebenso wie de La Pradelle der Ansicht ist, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit widerstreite der internationalen Ordnung; Guggenheim (Leske-Loewenfeld, S. 329); Erich, Suomen valtio-oikeus I. S. 219; und die von Lessing (S. 76f. Anm.) angeführten Forscher. Vgl. auch den 6. Artikel der vom *Institut für internationales Recht* im Jahre 1929 angenommenen Regeln über Staatsangehörigkeit, wonach die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nur im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung gestattet ist, dagegen nicht als eine Einzelmaßnahme, die sich auf Grund von Nationalität, Rasse, Sprache und Glauben gegen bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen richtet (AnnIDI 1929 S. 300).

¹³⁴⁾ Ebenso Lessing, S. 74f.

¹³⁵⁾ Artikel 43 der *Schweizerischen Bundesstaatsverfassung* vom Jahre 1848.

¹³⁶⁾ Siehe den späteren Hinweis.

erfordere, daß alle Individuen irgendeine Staatsangehörigkeit hätten, so daß also die Staatsangehörigkeit ununterbrochen weitergelten muß¹³⁷⁾. So erwünscht auch ein solcher Sachverhalt wäre, so müssen wir doch leider feststellen, daß die Unterbrechung der Staatsangehörigkeit heutzutage noch — oder besser gesagt: gerade heutzutage — eine recht allgemeine Erscheinung ist, deren Herbeiführung das positive Völkerrecht nicht verbietet und deren Existenz die Staatenpraxis gestattet.

Diejenigen nun, welche das Recht auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit unter der Begründung verbieten wollen, daß die Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, unter Umständen andern Staaten zur Last fallen¹³⁸⁾ können, haben dabei nicht bedacht, daß das Recht der Staaten auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit und andererseits ihre gegenseitige Pflicht, in letzter Linie für die eigenen früheren Staatsangehörigen zu sorgen, zwei verschiedene Fragen sind, die vollkommen unabhängig voneinander zu entscheiden sind¹³⁹⁾.

Wir gehen jetzt dazu über, die Auffassungen zu prüfen, nach denen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nur in einigen Sonderfällen verboten ist. — V. Stauffenberg hat die Ansicht geäußert¹⁴⁰⁾, daß ein Staat, wenn er sich im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung verpflichtet habe, den Bewohnern des in Frage kommenden Gebietes seine Staatsangehörigkeit zu gewähren, gegen seine Verpflichtungen handeln würde, falls er diese Staatsangehörigkeit dann später widerruft oder aberkennt. Wir stimmen zwar mit v. Stauffenberg insofern überein, als auch u. E. der betreffende Staat »mala fide« handelt und tatsächlich, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt seine Vertragspflichten verletzt, falls die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in diesen Fällen die Form der Massendenationalisation annimmt und besonders falls zu dieser Maßnahme bald, nachdem die Gebietsänderung geschehen ist, geschritten wird. Dagegen möchten wir nicht der Auffassung zustimmen, daß ein Staat, der einen Gebietszuwachs erhalten hat, verpflichtet wäre, von allen Denationalisationsmaßnahmen auf unbegrenzte Zeit Abstand zu nehmen, worüber hinaus wir noch der Ansicht sind, daß ihm das Recht zuzugestehen ist, jederzeit im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung inbezug auf einzelne Personen Denationalisationsmaßnahmen vorzunehmen. Das von v. Stauffenberg gewählte Beispiel läßt sich jedoch kaum als eine eigentliche Ausnahme

¹³⁷⁾ Siehe wieder die früher (Anm. 133) dargelegte Ansicht von de La Pradelle; der sich u. a. Leher angeschlossen hat. Vgl. außerdem Stoerk, S. 603f.; Sieber, I. S. 3. Zeballos, II. S. 752 und v. Martitz, Staatsangehörigkeit S. 805.

¹³⁸⁾ Siehe die in Anm. 133 dargelegte Ansicht Uhlenbrocks.

¹³⁹⁾ Vgl. Lessing, S. 77 und unsere Darstellung weiterhin.

¹⁴⁰⁾ v. Stauffenberg, S. 264.

von dem Grundsatz des dem Staate zuzugestehenden freien Bestimmungsrechtes ansehen, da der Staat natürlich berechtigt ist, dieses zu Gunsten eines andern Staates zu begrenzen, falls er das wünscht — und auch in anderen Fällen als bei Gebietsveränderungen.

Viele Rechtswissenschaftler sind der Ansicht, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erlaubt sei, vorausgesetzt, daß dadurch keine Staatenlosigkeit entsteht¹⁴¹⁾. Wir haben jedoch bereits früher bemerkt, daß diese Begrenzung unhaltbar ist, da das Völkerrecht in dieser Hinsicht kein Verbot kennt, was auch natürlich ist, da durch diese Maßnahme die Interessen anderer Staaten noch nicht verletzt werden.

Sodann wird oft ein Unterschied gemacht zwischen der Denationalisation, die sich gegen einzelne Personen richtet, und der sog. Massendenationalisation, und gesagt, daß die Denationalisation nur in der letztgenannten Form verboten¹⁴²⁾ oder daß besagte Maßnahme besonders verwerflich sei¹⁴³⁾. Für diese Auffassungen werden jedoch keine besonderen Gründe vorgebracht, sondern es werden die gleichen Gesichtspunkte angeführt, mit denen man versucht hat, die Individualdenationalisation als eine völkerrechtswidrige Maßnahme zu erweisen, nämlich die aus der Denationalisation entstehende Störung in den internationalen Beziehungen¹⁴⁴⁾ und die Abwälzung der Bürde der Fürsorge auf andere Staaten¹⁴⁵⁾. Unter diesen Umständen genügt es zur Widerlegung besagter Auffassungen, auf unsere bisherige Darstellung hinzuweisen. Es sei auch festgestellt, daß auch die Massendenationalisation mit den Bestimmungen des positiven Völkerrechts nicht im Widerstreit steht und auch nicht mit der Staatenpraxis^{146) 147)}.

¹⁴¹⁾ Z. B. Nitti, S. 758f.; Fischer Williams, S. 55f. vgl. S. 61; Niboyet, RDIP 1927 S. 246f.

¹⁴²⁾ Isay, Recueil 1924 IV. S. 441; Jennings, S. 110ff.; Niboyet, RDIP 1927 S. 246. Vgl. auch die in Anm. 96 angeführte Äußerung von Kaira.

¹⁴³⁾ Scelle, RCDI 1934 S. 68f.

¹⁴⁴⁾ Isay, Recueil 1924 IV. S. 441. Was diese Begründung betrifft, so ist völlig mit Recht bemerkt worden (Fischer Williams, S. 54f. und Lessing, S. 80), daß die internationale Ordnung ganz auf dieselbe Weise gestört wird auch in dem Falle, wenn der Betreffende auf seine Staatsangehörigkeit verzichtet, ohne an deren Stelle eine neue zu erwerben.

¹⁴⁵⁾ Niboyet, RDIP 1927 S. 246.

¹⁴⁶⁾ Ebenso Lessing (S. 80), der auf ein in *Frankreich* gefälltes Urteil sowie auf die Entscheidung des *Schweizerischen Bundesgerichts* hinweist, in denen festgestellt wird, daß die Verordnung der Sowjetunion vom 28. Oktober 1921, nach deren Bestimmungen viele russische Emigranten ihre Staatsangehörigkeit verloren, nicht völkerrechtswidrig ist. — Vgl. dazu Jennings, der meint (S. 110ff.), daß die Massendenationalisation Anlaß zu einer sog. humanitären Intervention seitens anderer Staaten geben kann. Über die Zulässigkeit einer solchen Intervention kann man jedoch verschiedener Ansicht sein. Bis jetzt haben sich solche Einmischungen nur auf Verhandlungen mit dem betreffenden Staat zur Erzielung einer friedlichen Regelung beschränkt.

¹⁴⁷⁾ Eben ist schon bemerkt worden, daß bei Gebietsabtretungen in einigen Fällen.

Schließlich ist die Doktrin zu behandeln, nach der die Denationalisation als Strafmaßnahme, in welcher Form sie oft vorkommt, verboten ist¹⁴⁸⁾. Solches Verbot ist sowohl unter der Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze verteidigt worden als auch damit, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in diesen Fällen einen Rechtsmißbrauch darstelle¹⁴⁹⁾. Uns fehlt hier die Gelegenheit, die in dieser Hinsicht dargelegten, kompliziert konstruierten Theorien näher zu erwägen. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind ja gewiß — neben den Staatsverträgen und dem Gewohnheitsrecht — als eine Quelle des Völkerrechts u. a. in den Statuten des Haager Ständigen Internationalen Gerichtshofs anerkannt worden¹⁵⁰⁾. Dennoch herrscht große Meinungsverschiedenheit darüber, was mit diesen Rechtsgrundsätzen im Grunde eigentlich gemeint wird¹⁵¹⁾. Auf jeden Fall ist es bisher nicht gelungen zu erklären, welche allgemeinen Grundsätze hier auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes anzuwenden seien, was wiederum daher rührt, daß sie kaum existieren¹⁵²⁾.

Was nun die Rechtsmißbrauchstheorie betrifft, so können wir uns dieser Auffassung anschließen, insofern darunter bloß verstanden wird, daß eine Maßnahme, die die Schädigung eines andern Staates bezweckt, als völkerrechtswidrig zu bezeichnen ist¹⁵³⁾. Dennoch ist nicht daran zu denken, daß eine solche Absicht in irgendeiner Ausdrucksform der Denationalisation enthalten ist — schon einfach deshalb nicht, weil die Denationalisation an sich ohne internationale Wirkung ist¹⁵⁴⁾. Wenn man dagegen unter Rechtsmißbrauch auch die Durchsetzung eigener Interessen selbst dann versteht, wenn sie in beträchtlichem Mißverhältnis zu den konträren Interessen anderer Staaten stehen¹⁵⁵⁾, dann geraten wir schon auf unsicheren Boden, denn es bleibt unklar, welche Beurteilungsgrundlagen hierbei anzuwenden sind und wer berechtigt ist, diese Beurteilung vorzunehmen¹⁵⁶⁾. Auch sonst ist die hier behandelte Theorie recht vage, und nicht einmal die, welche sie aufgestellt haben, sind in der Lage gewesen, zu zeigen, wo die Grenzen des

Massendenationalisationen als verboten anzusehen sind, auch dann wenn die Individualdenationalisation zulässig scheint, weshalb also doch in gewisser Beziehung ein Unterschied zwischen diesen Maßnahmen besteht.

¹⁴⁸⁾ So z. B. Lehr, S. 16 und Zeballos, III. S. 753.

¹⁴⁹⁾ Siehe besonders Politis, S. 81 ff. und Leibholz, S. 77 ff.

¹⁵⁰⁾ Art. 38 Punkt 3.

¹⁵¹⁾ Siehe hierzu Lessing, S. 89.

¹⁵²⁾ Vgl. Lessing, S. 90 ff.

¹⁵³⁾ Ebenso u. a. Lessing, S. 91.

¹⁵⁴⁾ Vgl. weiterhin und Lessing, S. 87.

¹⁵⁵⁾ So Politis, S. 89.

¹⁵⁶⁾ Vgl. Rundstein, S. 33 ff.

Rechtsmißbrauchs sind¹⁵⁷⁾, worüber hinaus die besagte Theorie sich auf das sog. Naturrecht, aber nicht auf das positive Völkerrecht zu stützen scheint¹⁵⁸⁾.

Wir kommen somit zu dem Schluß, daß auch gegen die Anwendung der Denationalisation als Strafmaßnahme keine theoretischen Bedenken vorliegen. Wenn wir nun einen Blick auf die Staatenpraxis werfen, so läßt sich leicht feststellen, daß recht viele Länder in ihrer Staatsangehörigkeitsgesetzgebung ausdrücklich das Verfahren der erwähnten Art anerkennen¹⁵⁹⁾. Eine andere Sache ist es, daß es wünschenswert wäre, daß die Staaten auf die Denationalisation dieser Art verzichten und sich damit begnügen würden, dem Betreffenden nur die politischen Rechte, die sog. Bürgerrechte, entweder teilweise oder ganz zu entziehen, da die Staaten, wie wir im weiteren Verlauf unserer Darstellung zeigen werden, durch diese Denationalisation sich doch nicht von ihren internationalen Verpflichtungen befreien können, die ihnen durch diese ihre ehemaligen Staatsangehörigen erwachsen, soweit nicht irgendein anderer Staat sie zu seinen Staatsangehörigen macht oder es freiwillig unternimmt, für sie zu sorgen, und weil die Erzeugung von Staatenlosigkeit auch im allgemeinen zu vermeiden wäre¹⁶⁰⁾.

Wenn man schließlich noch die Staatenpraxis auf dem Gebiet der Denationalisation im allgemeinen untersucht, so bemerkt man, daß es gewiß einige Staaten gibt, deren Staatsangehörigkeitsgesetze die Befreiung von der Staatsangehörigkeit auf Grund einer einseitigen Maßnahme der Staatsgewalt nicht kennen¹⁶¹⁾. Da jedoch in den entsprechenden Gesetzen mancher Länder vorausgesetzt ist, daß man aus den denkbar verschiedenartigsten Gründen zur Denationalisation schreiten kann¹⁶²⁾, läßt sich schon aus dieser Praxis schließen, daß die Denationalisation keine völkerrechtlich verbotene Maßnahme ist.

¹⁵⁷⁾ Vgl. wieder Rundstein, S. 45.

¹⁵⁸⁾ Siehe Lessing, S. 80ff.

¹⁵⁹⁾ Die erste derartige Bestimmung stammt aus den Zeiten der *französischen Revolution*, falls wir nicht die schon im Altertum vorkommende Praxis berücksichtigen. Denationalisation als Strafe für Verbrechen verschiedener Art war schon vor dem Weltkrieg in 12 verschiedenen Ländern in Anwendung (siehe darüber näher Lessing, S. 43f.). Während des Weltkriegs und danach hat sich die Anzahl dieser Staaten noch erheblich vermehrt. Siehe z. B. die diesbezüglichen Bestimmungen der *österreichischen Staatsangehörigkeitsgesetze* (Leske-Loewenfeld, S. 287 und 304f.).

¹⁶⁰⁾ Ähnlich Lehr, S. 16 und Lessing, S. 92f., 159 und 263f.

¹⁶¹⁾ Z. B. im *schwedischen* Gesetz finden sich keine Denationalisationsbestimmungen. Siehe darüber Malmar, S. 57, Anm. 4. Vgl. auch was *Finnland* betrifft Komiteanmietintö S. 35f..

¹⁶²⁾ Siehe z. B. die Staatsangehörigkeitsgesetze der *Sowjetunion* und der *Türkei*; sowie die §§ 32 und 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von *Jugoslawien*, Leske-Loewenfeld, S. 385; das Staatsangehörigkeitsgesetz *Rumäniens* (Art. 41 und Punkt e) von Art. 36), Leske-Loewenfeld, S. 429.

2. Auch die Widerrufung der Naturalisation ist eine Art der Aberkennung der Staatsangehörigkeit und, da die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in diesem Fall Personen betrifft, die nicht so eng an den Staat gebunden sind als solche seiner Angehörigen, die es von Geburt an sind, läßt sich auch die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme wohl nicht bestreiten. Was nun die internationalen Pflichten betrifft, die den Staaten durch ihre ehemaligen, denationalisierten Angehörigen erwachsen, so werden wir auf diese Frage später zurückkommen.

3. Die Wirkungen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf die rechtliche Lage des Betroffenen treten darin zutage, daß er die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Bürgerrechte verliert ebenso wie den diplomatischen Schutz, den er vordem genoß, wenn er im Auslande war. Sofern er keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, wird er staatenlos. Die Lage einer solchen Person ist, wie früher bereits bemerkt worden ist, recht schwierig. Der Staatsangehörige eines fremden Landes kann sich immer auf den Schutz seines Heimatstaates berufen, wenn er im Ausland ist, der Staatenlose aber hat nicht die Möglichkeit¹⁶³⁾. In der Praxis wird er gewiß gewöhnlich behandelt wie auch andere Fremde, wenn das aber nicht der Fall ist, ist er schutzlos, da er niemanden hat, der für ihn eintreten könnte und da keinerlei internationale Bestimmungen vorhanden sind, die den Staatenlosen auch nur irgendwelche Mindestrechte und einen Mindestschutz gewährleisten¹⁶⁴⁾.

Trotzdem den Staatenlosen im allgemeinen einige den Staatsangehörigen des Heimatlandes zukommende wichtige Rechte fehlen, werden ihnen oft dieselben Lasten auferlegt wie den Letztgenannten. So ist ja schon früher erwähnt worden, daß die Staatenlosen keineswegs in allen Ländern von der Ableistung der Wehrpflicht befreit sind¹⁶⁵⁾. Andererseits ist es allerdings auch vorgekommen, daß den Staatenlosen

¹⁶³⁾ Lessing, S. 103. Vgl. auch oben S. 350 und besonders S. 346.

¹⁶⁴⁾ Einige Forscher, z. B. Mandelstam (S. 200) und A. Weiß (*Traité Théorique et Pratique de Droit International Privé*, Paris 1892, Tome I: De la nationalité S. 201.) sind zwar der Ansicht, daß die Staatenlosen einen gewissen staatlichen und völkerrechtlichen Mindestschutz schon als menschliche Wesen genossen; wir haben aber früher bereits festgestellt (S. 333f.), daß in dieser Hinsicht sich keinerlei allgemein anerkannte Grundsätze und noch weniger genaue Regeln entwickelt hätten. Vgl. hierzu z. B. v. Verdross, S. 137. Ebenso haben wir in der vorhergehenden Darstellung (S. 335f.) gesehen, daß vorläufig den Einzelpersonen die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit — mindestens auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit — noch fehlt.

¹⁶⁵⁾ Z. B. in *Italien* nach dem 14. Artikel des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Leske-Loewenfeld, S. 448). In *Finnland* kann der Landeshauptmann der betreffenden Provinz (Läns) verfügen, daß auch ein Staatenloser seine Wehrpflicht ableisten muß (§ 46 Abs. 2 des am 30. 6. 1932 erlassenen Wehrpflichtgesetzes).

gelegentlich auch größere Vorrechte eingeräumt sind als den Staatsangehörigen fremder Staaten¹⁶⁶). Demnach sind solche kategorischen Behauptungen¹⁶⁷), die Staatenlosen hätten nur Pflichten, aber keine Rechte, unhaltbar.

Was schließlich den juristischen Status der Staatenlosen anbelangt, so gehört diese Frage zunächst in das internationale Privatrecht, so daß wir uns damit begnügen, auf die betreffenden Darstellungen hinzuweisen.

Früher ist schon festgestellt worden, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit an sich nicht die Interessen anderer Staaten verletzt und daß sie, völkerrechtlich beurteilt, eine neutrale Maßnahme ist, weshalb gegen ihre Zulässigkeit nichts einzuwenden ist, woraus auch folgt, daß die anderen Staaten solche innerstaatliche Maßnahme auch als gültig anerkennen müssen¹⁶⁸). Indessen darf der Staat, der zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit schreitet, sich nicht auf Kosten¹⁶⁹) anderer Staaten von den aus dem Bande der Staatsangehörigkeit herstammenden, völkerrechtlichen Verpflichtungen befreien, die ihm obliegen in bezug auf die Fürsorge für die Person, die zum Gegenstand der Entziehung der Staatsangehörigkeit geworden ist.

Diese Pflichten können auf zweierlei Art in Erscheinung treten: der Staat ist einerseits nicht berechtigt, Personen, die früher seine Staatsangehörigen waren und dann staatenlos wurden, auszuweisen, wenn die anderen Staaten sich weigern, sie in ihr Gebiet hineinzulassen, andererseits ist der frühere Heimatstaat verpflichtet, solche Personen aufzunehmen, falls die anderen Staaten sie aus dem Lande verweisen.

¹⁶⁶) Z. B. in *Finnland* bei der Regelung des Schadenersatzes, der auf Grund der als Folge des finnisch-russischen Krieges von 1939—40 geschehenen Gebietsabtretungen zu leisten ist. Siehe die Bestimmung in Abs. 1 des § 4 des diesbezüglichen Gesetzes vom 9. 8. 1940, wonach Staatenlosen, aber nicht sonstigen Ausländern, abhängig von der Erwägung des Staatsrats der gleiche Schadenersatz gewährt werden kann wie den Staatsangehörigen des Inlands. Dies rührte daher, daß ein großer Teil dieser staatenlosen Personen Völkern finnischen Stammes angehörte; dazu kommt, daß ein Teil von ihnen schon lange in Finnland gewohnt hatte.

¹⁶⁷) Uhlenbrock, S. 81. Vgl. auch Seckler-Hudson, S. 15f.

¹⁶⁸) Ebenso Kuhn, S. 498f.; Rundstein, S. 44; Albert, S. 28ff. A. A. de La Pradelle, (RDIP 1929 S. 311), der meint, die andern Staaten brauchten der Aberkennung der Staatsangehörigkeit keine Gültigkeit zuzugestehen.

¹⁶⁹) Der im Texte dargelegten Auffassung sind u. a. Lessing, S. 138f.; v. Martitz, S. 800; Stoerk, S. 606f.; Schwartz, S. 196. Vgl. auch Hold-Ferneck, S. 28; Lehr, S. 16; Fischer Williams, S. 56f.; Kuhn, S. 498f.; Rundstein, S. 44. Auch diese Forscher betonen die Pflicht der Staaten, ihre früheren — jetzt staatenlosen — Staatsangehörigen aufzunehmen, wenn keine andern Staaten ihnen auf ihrem Gebiete das Aufenthaltsrecht gewähren. Rundstein bemerkt jedoch, daß das Recht der Staaten, politische Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückzubefördern, und das den Letztgenannten zustehende Asylrecht im Widerstreit miteinander stehen. Was dies betrifft, so sei bemerkt, daß das Vorhandensein des Asylrechts strittig ist.

III.

1. Unter Ausweisung wird eine Maßnahme verstanden, die irgend-ein Staat ergreift, um innerhalb einer kurzen Frist und wenn nötig unter Anwendung von Gewalt eine Person oder mehrere Personen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten, von dort zu entfernen¹⁷⁰). Ausweisungen von Ausländern sowie von Staatenlosen und ehemaligen Staatsangehörigen wie auch von eigenen Staatsangehörigen sind zu allen Zeiten vorgekommen — einmal in geringerem, dann wieder in größerem Umfang¹⁷¹). Früher kam die Ausweisung eigener Staatsangehöriger im allgemeinen nur als Straffolge in Frage, aber in der letzten Zeit ist man dazu geschritten, auch sie — ebenso wie Ausländer — ebenfalls aus Gründen der Sicherheit, aus politischen und andern Gründen dieser Art auszuweisen, wobei ihnen gleichzeitig die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde.

Über das Recht der Ausweisung von Ausländern bestehen keine allgemeinen internationalen Verträge, es haben sich aber in dieser Hinsicht so feste Regeln gebildet, daß man hier von einem Wohnheitsrecht sprechen kann. Die einzelnen Länder haben auch miteinander verschiedene Verträge abgeschlossen, in denen auf der Grundlage der Prinzipien des Wohnheitsrechtes die Anwendung des Ausweisungsrechtes näher geregelt ist¹⁷²).

Die internationale Praxis zeigt, daß auch die Personen, welche diplomatische Vorrechte genießen, zum Gegenstand der Ausweisung werden können¹⁷³). Zugleich ist festzustellen, daß die Staaten formell berechtigt sind, auch politische Flüchtlinge auszuweisen, wenn auch aus Gründen der Humanität davon abzusehen wäre, insofern die Ausweisung dazu führt, daß sie in ihr Heimatland zurückzubefördern sind¹⁷⁴). Wenn irgendein dritter Staat zustimmt, eine solche

¹⁷⁰) Vgl. Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 974f. und de Boeck, S. 447.

¹⁷¹) Siehe de Boeck, S. 447ff. und Moore, IV. S. 67ff.

¹⁷²) Über die älteren Verträge siehe z. B. Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 978. Von neueren sei z. B. erwähnt der Vertrag zwischen *Frankreich* und *Belgien* vom 21. 10. 1938 über Ausweisung und Rückbeförderung unerwünschter Flüchtlinge. Der 1. Artikel enthält die Verpflichtung, gegen den Willen des andern Vertragsstaates in dessen Gebiete keine Angehörigen eines dritten Staates oder solche Personen zu schicken, deren Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist.

¹⁷³) Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 979.

¹⁷⁴) Einige Forscher (Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 983f. und de Boeck, S. 452f.) schlagen ein solches System vor, daß, wenn der Auszuweisende keine andere Möglichkeit hat als die Rückkehr in sein Heimatland, dieses auf Straf- und andere Zwangsmaßnahmen — auf Grund seiner früheren Tätigkeit — gegen ihn zu verzichten hätte. Eine solche Regelung muß man natürlich im Hinblick auf die Lage des Auszuweisenden für human halten, dagegen ist es aber unsicher, ob andererseits stichhaltige Gründe dafür vorliegen,

Person aufzunehmen und ihr seinerseits ein Asyl zu gewähren, ist natürlich gegen die Ausweisung nichts einzuwenden¹⁷⁵⁾.

Viele Forscher¹⁷⁶⁾ sind der Ansicht, aus den gleichen humanitären Gründen, daß die Ausweisung nicht zu einer verkappten Auslieferung werden darf. Diese Auffassung gründet sich darauf, daß man verhindern will, daß auf solche Weise — auf Umwegen — von den möglichenfalls existierenden Vertragsbestimmungen über Auslieferung von Verbrechern abgewichen wird. Da jedoch diese Verträge so aufzufassen sind, daß sie nur die betreffenden Staaten verpflichten, dem Antrag des Heimatstaates auf Auslieferung eines Verbrechers in den im Vertrage ausdrücklich vorausgesetzten Fällen nachzukommen, dagegen nicht eine Grundlage für Rechte für den Verbrecher selbst bilden, weshalb also kein Hindernis vorhanden ist, auch eine darüber hinausgehende Auslieferung vorzunehmen — natürlich andererseits unter der Voraussetzung, daß die innerstaatliche Gesetzgebung das zuläßt —, kann man wohl die Auffassung vertreten, daß die Auslieferung auch in der Form der Ausweisung geschehen kann. Wenn es sich um gewöhnliche Verbrecher handelt, ist es nicht einmal möglich, sich — wie im Fall von politischen »Verbrechern« — auf humanitäre Gesichtspunkte zu berufen.

Auch die sog. Massenausweisung oder die in kleinerem Maßstabe geschehende Ausweisung, die sich aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Nationalität oder auch aus andern Gründen gegen bestimmte Volksklassen richtet, ist — im Gegensatz zu den Behauptungen einiger Forscher¹⁷⁷⁾ — vom völkerrechtlichen Standpunkt aus als zulässig anzusehen¹⁷⁸⁾. Die Rechte und geschützten Interessen anderer Staaten werden nämlich auch durch solche Maßnahmen nicht verletzt, denn diese Staaten sind nur in dem Fall gezwungen, Ausgewiesene aufzunehmen, wenn sie dazu aus besonderen Gründen verpflichtet sind.

daß die Handlungsfreiheit des Heimatstaates auf besagte Weise begrenzt wird. In jedem Fall ist es nicht wahrscheinlich, daß die Staaten zu solchen Begrenzungen ihre Zustimmung geben würden.

Vgl. die im Jahre 1936 im *Institut für internationales Recht* über diese Frage stattgehabte Diskussion (AnnIDI 1936 I. S. 93f.). Das Institut nahm in den von ihm angenommenen Regeln (Artikel 10, Abs. 2) den Standpunkt ein, daß die Ausweisung nicht zulässig sei, wenn dem Betreffenden auf gewöhnlichem Wege das Aufenthaltsrecht gewährt ist und wenn andere Staaten nicht bereit sind, ihn aufzunehmen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß niemand gegen seinen eigenen Willen in sein Heimatland zurückgeschafft werden darf (AnnIDI 1936 II. 299). Dieses Ergebnis entsprach dem Pariser Flüchtlingsabkommen von 1933.

¹⁷⁵⁾ Ebenso Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 983, unter Hinweis auf Art. 27 des *venezolanischen* Gesetzes vom 24. 6. 1919.

¹⁷⁶⁾ Z. B. de Boeck, S. 582f.; Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 984; Hatschek, S. 221; Alphand, S. 35ff.; Philonenko, Journ. droit int. 1933 S. 1169f.

¹⁷⁷⁾ Z. B. Isay, Recueil 1924 IV. S. 451.

¹⁷⁸⁾ Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 980.

Schließlich ist noch festzustellen, daß die Ausweisung vorgenommen werden kann unabhängig davon, wie lange der Betreffende sich im Lande aufgehalten hat, oder welche Rechte er dort erworben hat¹⁷⁹⁾, wenn es auch in dieser Hinsicht in der Gesetzgebung einiger Länder einschränkende Bestimmungen gibt¹⁸⁰⁾, die man natürlich für angemessen halten muß, für deren Festsetzung aber keine völkerrechtlichen Pflichten vorliegen — außer natürlich solchen, die auf freiwillig eingegangenen Verträgen beruhen.

Das Ausweisungsrecht der Staaten gründet sich auf die ihnen nach dem Völkerrecht zustehende (territoriale) Souveränität¹⁸¹⁾, oder man kann es, wenn man diesen umfassenden und in gewisser Beziehung umstrittenen Begriff nicht anwenden will, von dem Recht zum Schutz der Sicherheit des Staates herleiten^{182 183)}. Eine Begrenzung letztgenannter Art ist wohl erforderlich, damit die Anwendung des Ausweisungsrechtes sich nicht ganz willkürlich gestaltet. Unter Sicherheit des Staates ist hier sowohl innere wie äußere Sicherheit zu verstehen¹⁸⁴⁾. Wenn man das Ausweisungsrecht so auffaßt, so hängt die Zulässigkeit der Ausweisung in jedem Fall zunächst davon ab, ob man die Vornahme dieses Verfahrens mit den vorerwähnten Sicherheitsgesichtspunkten begründen kann.

Früher wurde die Ausweisung als Strafe angewandt, und sie wurde auch ihrem Wesen nach als eine Strafmaßnahme aufgefaßt. So gibt es ja auch jetzt noch einige Staatsangehörigkeitsgesetze¹⁸⁵⁾, die auf diesem Standpunkt stehen, wenn das auch heute zu den Ausnahmen gehört. Die heutige Lehre verurteilt fast einstimmig¹⁸⁶⁾ die Ausweisung

¹⁷⁹⁾ Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 979.

¹⁸⁰⁾ Siehe darüber z. B. Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 980 sowie u. a. das *brasilianische* Gesetz vom 7. 1. 1907 Art. 3 (AJ 1907 Suppl. S. 410ff.), das *belgische* Gesetz vom 12. 2. 1897 Art. 2 (Leske-Loewenfeld, S. 583) und das frühere *dänische* Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. 5. 1875 (Stoerk, S. 645).

¹⁸¹⁾ Z. B. Oppenheim-Lauterpacht, I. S. 550. — Dieser Auffassung ist jedoch auch widersprochen worden. Siehe z. B. Schindler, Die Fremdenausweisung aus politischen Gründen nach dem Schweizer Bundesstaatsrecht, Zürich 1930 S. 18.

¹⁸²⁾ So z. B. Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 975f.; de Boeck, S. 472; Stoerk, S. 644 und auch das *Institut für internationales Recht* im Statutenentwurf (Präambel) von 1894 (AnnIDI 1892—94 S. 220).

¹⁸³⁾ Andererseits sind in der älteren Doktrin auch dahingehende Ansichten dargelegt worden, daß die Staaten kein Recht auf Ausweisung besäßen — eine Auffassung, die mit dem aus dem Naturrecht hergeleiteten Satz begründet wird, daß ein jedes Individuum berechtigt sei, sich seinen Aufenthaltsort selbst zu wählen. Siehe darüber die Hinweise bei Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 975 Anm. 2.

¹⁸⁴⁾ So Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 976.

¹⁸⁵⁾ Z. B. das *türkische* Gesetz aus dem Jahre 1928 (Art. 12). Siehe Leske-Loewenfeld, S. 455.

¹⁸⁶⁾ Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 978; Kleen, II. S. 154; Fischer Williams, S. 58f.; Seckler-Hudson, S. 180 Anm. 253.

als Strafe und stellt die Forderung, daß die Ausweisung ausschließlich als vorbeugende Polizeimaßnahme anzuwenden sei. Demgemäß wäre die Ausweisung als Verwaltungsmaßnahme den Verwaltungsbehörden zu überlassen¹⁸⁷⁾.

2. Aus der vorstehenden allgemeinen Darstellung, die zunächst den Normalfall betrifft, nämlich die Ausweisung von Ausländern, ist bereits zu ersehen gewesen, daß sowohl die Doktrin wie auch die Staatenpraxis darin übereinstimmen, daß der Aufenthaltstaat das Recht hat, die Ausweisung solcher Personen vorzunehmen, wenn man sich auch besonders in der Doktrin aus triftigen Gründen auf den Standpunkt gestellt hat, daß bei der Ausweisung Willkür zu vermeiden sei und daß sie folglich nur zum Schutz der mehr oder minder wichtigen Interessen des ausweisenden Staates angewandt werden dürfe. Die Durchführung der in zulässigen Grenzen stattfindenden Ausweisung verursacht im allgemeinen auch keine praktischen Schwierigkeiten, da, wie wir im folgenden Abschnitt noch genauer zeigen werden, das Heimatland des Betroffenen in jedem Falle verpflichtet ist, seinen aus dem Ausland auf diese Weise zurückbeförderten Staatsangehörigen aufzunehmen und da die andern Staaten — wenigstens ohne besondere Gründe — keine Veranlassung und auch kein Recht haben, die zu diesem Zweck geschehende Durchreise zu verbieten, insofern sie zur Ausführung der Rückreise unerlässlich ist. Dagegen können die Betroffenen gegen eine willkürliche Ausweisung den diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates anrufen, wie es in der Praxis auch oft vorgekommen ist, und können sich auf die in internationalen Verträgen ihnen in bezug auf den Aufenthalt möglichenfalls zugestandenen Rechte und Privilegien berufen¹⁸⁸⁾.

3. Im Prinzip sind die Ausweisungsmaßnahmen gegen eigene Staatsangehörige zu verurteilen¹⁸⁹⁾, insofern die Ausweisung vom Standpunkt der Sicherheit des Staates nicht geradezu unerlässlich ist¹⁹⁰⁾, weil es natürlich und sachgemäß ist, daß jeder Staat selbst für seine eigenen Staatsangehörigen sorgt. Die — allgemein getroffene — Feststellung, daß die Ausweisung nicht als Straffolge angewandt werden darf, sondern nur als präventive Sicherungsmaßregel, gilt besonders

¹⁸⁷⁾ Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 978. In England wird für die Ausweisung sogar ein Parlamentsbeschluß verlangt, aber das Parlament hat seine Befugnis durch ein besonderes Gesetz der Regierung übertragen.

¹⁸⁸⁾ Über Aufenthaltsrecht im Auslande und diplomatischen Schutz der sich im Ausland befindenden Staatsangehörigen siehe z. B. Borchard, *Protection diplomatique*, S. 3 ff.

¹⁸⁹⁾ Gleicher Ansicht ist u. a. Fleischmann, S. 337 sowie das *Institut für internationales Recht* in dem von ihm im Jahre 1892 angenommenen Statutenentwurf über Aufnahme und Ausweisung von Ausländern (AnnIDI 1892—94 S. 219).

¹⁹⁰⁾ Vgl. de Boeck (S. 447), der zugibt, daß man in unruhigen Zeiten solche Ausweisungen vornehmen kann.

und vielleicht mit noch größerem Rechte dann, wenn es sich um eigene Staatsangehörige handelt¹⁹¹⁾. Dagegen kann man nicht so weit gehen zu behaupten, das Völkerrecht verböte die Ausweisung eigener Staatsangehöriger. Die recht zahlreichen und angesehenen Rechtsgelehrten¹⁹²⁾, welche diese Auffassung geäußert haben, haben jedoch unterlassen, ihre Auffassung ausführlicher zu entwickeln und zu begründen¹⁹³⁾, weshalb es schwer zu entscheiden ist, ob sie auch in solchen Fällen den Staaten dieses Recht absprechen, wenn die Durchführung der Ausweisung keinen Widerstand seitens anderer Staaten erweckt.

Einige Forscher¹⁹⁴⁾ sind der Auffassung, daß die Staaten kein Recht hätten, Verbrecher oder sonstige unerwünschte eigene Staatsangehörige auszuweisen. Wie Lessing¹⁹⁵⁾ vollkommen richtig bemerkt, müsse man, falls man irgendeinen Unterschied zwischen den verschiedenen Gruppen von Staatsangehörigen in dieser Hinsicht machen wolle, die Ausweisung untadeliger Staatsangehöriger mit noch mehr Grund verbieten, soweit man die Sache vom Standpunkt des auswei-

¹⁹¹⁾ Diesen Standpunkt nehmen außer den früher (Anm. 27) erwähnten Forschern a. a. auch noch die folgenden Rechtswissenschaftler ein: Møller, S. 121 Anm. 1; Kleen, III. S. 16f. und 42; Scelle, *Droit des gens* II S. 105; Louis-Lucas, S. 38. — A. A., wenn es sich um politische Verbrechen handelt, de Boeck, S. 147 und Fiore, S. 361. In der Tat ist der Unterschied in diesem Falle hauptsächlich theoretischer und terminologischer Art, da man berücksichtigen muß, daß auch die politischen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sind, so daß es praktisch irrelevant ist, ob der Betreffende bereits deswegen ausgewiesen ist, weil ihm im Urteil diese Strafe auferlegt worden ist, oder ob das auf Grund einer Sicherungsmaßnahme der Verwaltungsbehörden geschehen ist.

¹⁹²⁾ U. a. Erich, *Valtio-oikeus* S. 220; Hakkila, S. 48 Anm. 3; Mandelstam, *AnnIDI* 1936 II. S. 108; Dumas, *AnnIDI* 1936 II. S. 109; Féraud-Giraud, *AnnIDI* 1891 S. 278f.; Nys, II. S. 284; Becker, S. 484; Kobarg, S. 34 und 41. Von diesen lehnt der Letztgenannte auch die Ausweisung von Staatenlosen ab, welche vormals Staatsangehörige des ausweisenden Staates waren. — Vgl. auch den Standpunkt des Komitees der *International Law Association*, das die Behandlung der Staatsangehörigkeitsfragen vorbereitete (*RepILA* 1924 S. 32).

¹⁹³⁾ Vanselow (S. 17) spricht im allgemeinen dem Staat die Befugnis zur Ausweisung seiner Staatsangehörigen ab und erkennt sie nur in dem Fall an, wenn der Staat seine Angehörigen von einem Teile seines Gebietes in einen anderen ausweist. Er begründet seine Ansicht damit, daß der einzelne Staatsangehörige ein Bruchteil des Volkes sei. Offensichtlich meint er, die Ausweisung ins Ausland führe zu einer Art Selbstverstümmelung, weil das Volk als ein Element zum Wesen des Staates gehöre. Dann wäre aber auch die auf Grund eines Antrages erfolgende Befreiung von der Staatsangehörigkeit zu verbieten ebenso wie die mit Gebietsabtretungen verbundenen Fälle von Wechsel der Staatsangehörigkeit, da es auf die Sache keinen Einfluß hat, ob diese Selbstverstümmelung unter Mitwirkung und Zustimmung des betreffenden Staatsangehörigen oder ohne sie geschieht oder in irgendeiner anderen Form.

¹⁹⁴⁾ Z. B. Bewes, *RepILA* 1924 S. 50f. Vgl. auch die von Lessing (S. 112 Anm. 1) zitierten Äußerungen.

¹⁹⁵⁾ Lessing, S. 112 Anm. I.

senden Staates betrachtet. Etwas anderes ist es, daß die anderen Staaten natürlich lieber Personen aufnehmen, die zur letztgenannten Gruppe gehören, aber die Frage der Aufnahmepflicht, die von dem Ausweisungsrecht gänzlich unabhängig ist, muß selbständig entschieden werden.

Wir gelangen also zu dem Ergebnis, daß das Völkerrecht der Ausweisung eigener Staatsangehöriger keine grundsätzlichen Hindernisse in den Weg stellt. Auf diesem Standpunkt stehen auch die meisten Wissenschaftler, jedoch mit der Einschränkung, daß der ausweisende Staat kein Recht hat, fremde Staaten zu zwingen, eine Person aufzunehmen, die zum Gegenstand der Ausweisung geworden ist¹⁹⁶⁾, wodurch die Möglichkeit der Durchführung der Ausweisung davon abhängig bleibt, ob irgendein Staat vorhanden ist¹⁹⁷⁾, der bereit ist, dem Ausgewiesenen auf seinem Gebiete das Aufenthaltsrecht zu gewähren¹⁹⁸⁾. Die letztgenannte Frage, welche die gegenseitige Aufnahmepflicht der Staaten betrifft, werden wir genauer auch in Bezug auf die hier behandelten Personengruppen später untersuchen.

Es ist nun schließlich noch ein Blick auf die Staatenpraxis in Bezug auf die Ausweisung eigener Staatsangehöriger zu werfen. In den Gesetzen einiger Staaten wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß eigene Staatsangehörige nicht ausgewiesen werden dürfen¹⁹⁹⁾. Gelegentlich wird bestimmt, daß die Ausweisungsstrafe nicht bei eigenen Staats-

¹⁹⁶⁾ Philonenko, Journ. droit int. 1933 S. 1178; de Boeck, S. 447; v. Martitz, Staatsangehörigkeit S. 800; Niboyet, Manuel S. 219; Gargas, S. 93; Walz, S. 428; Fiore, S. 361; Kleen, III. S. 16f. und 42; Scelle, Droit des gens II. S. 105; Lessing, S. 111f.; Sieber, I. S. 5; Hold-Ferneck, S. 25; Wilson, S. 146.

¹⁹⁷⁾ v. Bar (AnnIDI 1891 S. 383) stellte sich in dem von ihm dem Institut für internationales Recht vorgelegten Statutenentwurf (Art. 1 § 3) auf den Standpunkt, daß die Anwendung des Ausweisungsrechtes davon abhinge, ob sich eine große Anzahl anderer zivilisierter Staaten fände, wohin der Auszuweisende ohne Schwierigkeiten gelangen könnte, und die bereit wären, ihn aufzunehmen. In dem endgültigen Statutenentwurf des Institutes wurde dieser Paragraph jedoch fortgelassen (AnnIDI 1892 S. 189).

¹⁹⁸⁾ Leibholz (S. 95f.) scheint zu fordern, daß der ausweisende Staat erst mit dem betreffenden Staat sich darüber verständigen müsse, ob er zur Durchführung der Ausweisung schreiten könne. In der Praxis kommt jedoch irgendeine im voraus vorgenommene diesbezügliche Anfrage kaum in Frage, sondern der betreffende fremde Staat kann entweder die Einreise in der Weise verhindern, daß sich seine Behörden weigern, den Paß des Auszuweisenden zu stempeln, oder daß er an der Grenze nicht aufgenommen wird oder daß er, falls er gegen den Willen des besagten Staates auf dessen Gebiet gekommen ist, dann in seinen Heimatstaat zurückbefördert wird. Die Frage der Rückbeförderung solcher Personen, die mit Erlaubnis des Aufenthaltsstaates dorthin gekommen sind, werden wir später behandeln.

¹⁹⁹⁾ So in Art. 44 Punkt 1 der *Schweizer* Staatsverfassung (in der geänderten Fassung vom 20. 5. 1928). Siehe Leske-Loewenfeld, S. 326.

angehörigen anzuwenden sei²⁰⁰), woraus man im allgemeinen schließen kann, daß eigene Staatsangehörige auch nicht aus andern Gründen ausgewiesen werden. Die Ausweisung eigener Staatsangehöriger wird heutzutage als Straffolge nur in verhältnismäßig wenigen Ländern angewandt²⁰¹). Dabei berücksichtigen einige Länder²⁰²) den Umstand, daß die Durchführung der Ausweisung dadurch unmöglich werden kann, daß sich die andern Länder weigern, den Auszuweisenden aufzunehmen, während wieder in den entsprechenden Gesetzen anderer Länder diesbezügliche Bestimmungen fehlen. So ist es denn auch vorgekommen, daß sich einige Länder²⁰³) geweigert haben, eigene Staatsangehörige, die entweder ins Ausland ausgewiesen oder dorthin geflohen waren und die die fremden Staaten nicht länger auf ihrem Gebiete behalten wollten, aufzunehmen.

4. Es ist nunmehr auf die Ausweisung der Staatenlosen einzugehen, und zwar zunächst derjenigen Staatenlosen, die sich in dem betreffenden Lande mit dessen Zustimmung aufhalten oder mit dessen Zustimmung dorthin gekommen sind. In dieser Gruppe nehmen diejenigen Personen eine Sonderstellung ein, die frühere Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates sind.

Mehrere Forscher²⁰⁴) sind der Ansicht, daß der Aufenthaltsstaat kein Recht habe, Staatenlose auszuweisen, auch wenn es sich nicht um ehemalige Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates handelt, ja sogar, wenn die Betroffenen noch keinen festen Wohnsitz im Aufenthaltsstaat besitzen²⁰⁵). Zur Begründung des Ausweisungsverbotes wird gewöhnlich darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Ausweisung in der Praxis unmöglich sei, da kein Land verpflichtet sei, diese Staaten-

²⁰⁰) So betrifft z. B. die in Kapitel 10 § 5 des finnischen Strafgesetzes (in seiner Fassung vom 10. 6. 1921) für einige Religionsverbrechen festgesetzte Ausweisungsstrafe ausdrücklich nur die Staatsangehörigen fremder Länder. Vgl. auch § 7 in der Staatsverfassung vom 17. 7. 1919.

²⁰¹) Z. B. *Frankreich, Portugal, die Sowjetunion, die Türkei, Ägypten, Afghanistan, Hedschas, Irak*. Siehe darüber näher die Hinweise Lessings, S. 38, 113 und die dortigen Anm. 2 und 3, S. 227, Anm. 2 und S. 264, sowie über das letztgenannte Land *Nationality*, S. 26.

²⁰²) *Frankreich*. Siehe Fischer Williams, S. 58.

²⁰³) Z. B. die *Sowjetunion*. Siehe darüber z. B. Hatschek, S. 215f. und Möller, S. 121 Anm. 1. Letztgenannter bemerkt, daß auch das zaristische Rußland sich lange Zeit weigerte, seine ins Ausland ausgewiesenen Staatsangehörigen aufzunehmen, daß es sich aber schließlich gezwungen sah, den diesbezüglichen Forderungen der betreffenden fremden Staaten nachzukommen.

²⁰⁴) Z. B. Wolff, S. 37.

²⁰⁵) Barbosa de Magalhaes, (siehe Raestads Bericht in der Tagung des *Instituts für internationales Recht* im Jahre 1936, AnnIDI 1936 I. S. 72).

losen aufzunehmen²⁰⁶). Abgesehen davon, daß hierbei der Unterschied zwischen dem Ausweisungsrecht selbst und der Übernahmepflicht der Staaten nicht berücksichtigt worden ist — Fragen, die selbständig und voneinander unabhängig gelöst werden müssen —, ist die besagte Begründung, wie aus der Darstellung im folgenden Kapitel noch genauer hervorgeht, unrichtig, weil dabei vorausgesetzt wird, die Staaten wären unter keinen Umständen verpflichtet, Staatenlose aufzunehmen.

Andere Forscher²⁰⁷) dagegen erkennen die Zulässigkeit der Ausweisung von Staatenlosen an, freilich mit verschiedener Begründung. Die meisten²⁰⁸) sind der Ansicht, sie folge daraus, daß die Staatenlosen nicht in eine günstigere Lage versetzt werden dürften als andere Fremde. Dazu läßt sich jedoch bemerken²⁰⁹), daß die Letztgenannten ein Heimatland haben, das sie aufnimmt, während an den Staatenlosen kein Staat interessiert ist. Andererseits ist aber zu betonen, daß dieser Einwand keinen Einfluß auf die Gutheißung oder Verurteilung des Ausweisungsrechtes selbst hat, da die Aufnahmepflicht und das Ausweisungsrecht, wie gesagt, nicht voneinander abhängig sind. Andere²¹⁰) wieder leiten das Ausweisungsrecht davon her, daß es sich um *«domaine réservé»*, das heißt um einen Bereich handelt, der der Kompetenz des Staates überlassen ist. Und diese Begründung ist auch als richtiger anzusehen, soweit berücksichtigt wird, daß man auch das Ausweisungsrecht nicht so anwenden darf, daß Eingriffe in die geschützten Interessensphären anderer Staaten vorgenommen werden.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß das Ausweisungsrecht sich auch auf Staatenlose erstreckt, daß es aber nicht gestattet ist, dieses Recht anzuwenden, wenn alle andern Staaten sich weigern, den Auszuweisenden aufzunehmen, oder wenn keiner von ihnen dazu verpflichtet ist²¹¹). Auch ehemalige Staatsangehörige können unter den gleichen

²⁰⁶) Huber; Niboyet; Raestad (siehe den vorstehend erwähnten Bericht, AnnIDI 1936 I. S. 69ff.).

²⁰⁷) Z. B. Mc Nair; Borel; Kebedgy (AnnIDI 1936 I. S. 70).

²⁰⁸) U. a. Audinet; Reuterskiöld; Arminjon (AnnIDI 1936 I. S. 70ff.).

²⁰⁹) Raestad, AnnIDI 1936 I. S. 71.

²¹⁰) Z. B. Mahaim, AnnIDI 1936 I. S. 69f.

²¹¹) Auf diesem Standpunkt steht u. a. Suffrian, S. 38. Vanselow, S. 18 und Uhlenbrock (S. 88f.) behandeln die Staatenlosen als eine besondere Gruppe und machen das Ausweisungsrecht davon abhängig, ob irgendein Staat bereit ist, den Auszuweisenden aufzunehmen, berücksichtigen also nicht, daß die Staaten in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sein können. — In den vom *Institut für internationales Recht* im Jahre 1936 angenommenen Regeln (Art. 5 Punkt 2) wird verboten, Staatenlose auszuweisen, wenn ihnen auf dem gewöhnlichen Wege das Aufenthaltsrecht eingeräumt ist und wenn keine anderen Staaten bereit sind sie aufzunehmen (AnnIDI 1936 II. S. 297). Vgl. den früher (Anm. 174) besprochenen Standpunkt des Institutes in bezug auf politische Flüchtlinge.

Voraussetzungen ausgewiesen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Aufnahmepflicht anderer Staaten, wie wir im folgenden Abschnitt zeigen werden, hier auf noch seltenere Fälle beschränkt, als das schon bei den sonstigen Staatenlosen der Fall ist²¹²).

In der älteren Staatenpraxis findet man einige Staatsverträge, die Bestimmungen über Begrenzungen des Ausweisungsrechtes der Staaten in bestimmten Fällen enthalten, wenn es sich um solche Staatenlose handelt, die einstige Staatsangehörige des betreffenden Staates sind, und auch im Fall von sonstigen Staatenlosen. Hier sei besonders auf den § 2 des im Jahre 1851 abgeschlossenen, sog. *Gothaer Vertrages* hingewiesen, wo verschiedene Anknüpfungspunkte aufgezählt werden, um die den Vertragsstaaten durch solche Personen erwachsende, gegenseitige Fürsorgepflicht zu bestimmen, sowie auf den § 6, wo festgesetzt wurde, daß — falls man daraus keinem Staate gegenüber eine Fürsorgepflicht begründen könne — der Aufenthaltsstaat die betreffenden Staatenlosen auf seinem Gebiete belassen muß, weshalb auf das Ausweisungsrecht in diesem Falle verzichtet werden müßte²¹³). In einem schon vorher, nämlich 1818, zwischen *Preußen* und *Bayern* abgeschlossenen Vertrag befanden sich gleichartige Bestimmungen²¹⁴). In einem zwischen *Deutschland* und *Italien* im Jahre 1873 abgeschlossenen Vertrage wiederum wird verboten, u. a. die früheren Staatsangehörigen des andern Vertragsstaates, die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, in das Gebiet der anderen Vertragspartei auszuweisen, und es wird dem ehemaligen Heimatland die Pflicht auferlegt, solche Personen aufzunehmen. Außerdem ist das Ausgangsland verpflichtet, seine Grenzen auch allen sonstigen von dort in das Gebiet der andern Vertragsmacht gegangenen Personen zu öffnen, denen gegenüber der letztgenannte Staat keine Fürsorgepflicht hat²¹⁵).

Leider hat sich vorstehend besprochene, auf richtigen Grundsätzen aufgebaute Vertragsregelung in den späteren Zeiten nicht so weiterentwickelt, wie es wünschenswert gewesen wäre. Zunächst einmal ist kein allgemeineres internationales Abkommen zwischen mehreren Mächten zustande gekommen, und auch die das betreffende Gebiet regelnden bilateralen Verträge sind minder zahlreich²¹⁶) geblieben, als man hätte

²¹²) Vgl. Lessing, (S. 114), Cahn (S. 104) sowie die von dem Erstgenannten (S. 116 Anm. 1) aufgezählten Forscher.

²¹³) Über den Wortlaut der Vertragsbestimmungen und deren Auslegung siehe näher Suffrian, S. 36ff.

²¹⁴) §§ 2 und 4. Siehe wieder Suffrian, S. 36 und 40.

²¹⁵) Art. 4 und 5. Vgl. Cahn, S. 265.

²¹⁶) Von solchen Verträgen aus der letzten Zeit sei der am 21. 10. 1938 abgeschlossene Vertrag zwischen *Frankreich* und *Belgien* über Ausweisung von Ausländern erwähnt (RCDI 1938 S. 679f.).

erwarten können; worüber hinaus ihnen die erforderliche Gleichförmigkeit fehlt.

Die Tätigkeit des *Völkerbundes* zur Verhinderung der Ausweisung von Staatenlosen hat nicht die erhofften Ergebnisse gezeitigt²¹⁷⁾. Die Antworten der Staaten an den Völkerbund auf die diesbezüglichen Anfragen und Empfehlungen spiegeln die in den verschiedenen Ländern in dieser Hinsicht herrschenden Auffassungen wieder, weswegen wir einen kurzen Überblick über diese Antworten geben²¹⁸⁾. Ein Teil der Staaten²¹⁹⁾ teilte mit, daß sie auf die Ausweisung solcher Personen verzichtet hätten, die kein Recht hätten, sich in irgendeinen anderen Staat zu begeben. Einige Staaten²²⁰⁾ nahmen die Empfehlung des Völkerbundes an, freilich mit einigen Vorbehalten für Ausnahmefälle und solche gravierender Art. Verschiedene Länder²²¹⁾ gaben ausweichende Antworten. Andere²²²⁾ dagegen teilten unumwunden mit, daß sie auf ihr Recht, auch Staatenlose auszuweisen, nicht Verzicht leisten könnten. Ein Staat²²³⁾ erklärte, daß die Frage für ihn keine praktische Bedeutung habe, da er nur in dem Falle Staatenlose aufnähme, daß Garantien vorlägen, daß sie sich im Bedarfsfalle anderswohin begeben können.

Nur ein paar²²⁴⁾ Staaten haben in ihren Gesetzen besondere Bestimmungen über das Recht zur Ausweisung von Staatenlosen. Somit bleibt es also von der Praxis, die im jeweiligen Staate befolgt wird, abhängig, wie ihnen gegenüber verfahren wird. Viele Länder, u. a. *Deutschland*²²⁵⁾ und *Frankreich*²²⁶⁾, weisen keine Staatenlosen mehr aus, wenn sich kein anderer Staat findet, der bereit ist, sie aufzunehmen, und sie werden in diesen Ländern auch nicht bestraft, wenn sie aus dem erwähnten Grunde dem Ausweisungsbefehl nicht Folge leisten können oder wenn sie später

²¹⁷⁾ Trachtenberg, *Revue lég. comp.* 1936 S. 553 Anm. 1. — Der *Pariser Vertrag von 1933*, den jedoch nur einige Staaten ratifiziert haben, hat die Lage der politischen Flüchtlinge allerdings etwas erleichtert.

²¹⁸⁾ Vgl. hierüber genauer Trachtenberg, *Rev. lég. comp.* 1936 S. 554f.

²¹⁹⁾ U. a. *Norwegen*, *Ungarn*, *Esiland* und *Lettland*.

²²⁰⁾ *Dänemark*, *Polen* und *Jugoslawien*.

²²¹⁾ *Griechenland*, *Holland* und *Uruguay*.

²²²⁾ *Deutschland*, *Finnland*, *Portugal* und die *Schweiz*.

²²³⁾ Die *Vereinigten Staaten*. Da dieser Staat auf dem Standpunkt des *jus soli*-Prinzips steht, kann dort Staatenlosigkeit von Geburt an nicht vorkommen. Und wenn die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, wird der Betreffende nicht unter Anwendung von Gewalt ausgewiesen. Die Sektion 20 der *Immigration Act* aus dem Jahre 1917 (U.S.C. Title 8, § 156) setzt voraus, daß ein Ausländer in das Ausgangsland ausgewiesen werden kann, oder, wenn ihm die Rückkehr dorthin nicht gestattet ist, in sein Heimatland oder in den Staat, wo er zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

²²⁴⁾ *Schweiz* und *Griechenland*.

²²⁵⁾ *Fraustädter-Kreutzberger*, S. 198 Anm. d). Siehe auch die Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer vom 27. 4. 1932 (*Preußische Gesetzssammlung* 1932 N. 26) Art. 31.

²²⁶⁾ *Philonenko*, *Journ. droit int.* 1938 S. 723ff.

gezwungen werden, aus dem Ausland in ihr Ausgangsland zurückzukehren²²⁷⁾. Auch *Großbritannien* weist Staatenlose nicht aus. In der *Tschechoslowakei* hatte man Ausweisungen von Staatenlosen nur zu Sicherungszwecken vorgenommen oder wenn die Staatenlosen sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Ebenso weist *Holland* nur dann aus, wenn die allgemeine Sicherheit des Staates gefährdet ist²²⁸⁾. *Jugoslawien* vertrat augenscheinlich gleichfalls den Grundsatz²²⁹⁾, nur solche Staatenlose auszuweisen, die ohne zuständige Erlaubnis ins Land gekommen sind oder die Sicherheit des Staates bedrohen oder die öffentliche Ordnung stören. Es ist aber wahrscheinlich, daß auch diese Länder keine Ausweisungen vorgenommen haben oder vornehmen in dem Falle, daß es dem Betreffenden unmöglich ist, sich woandershin zu begeben. In dieser Beziehung herrscht jedoch in den einzelnen Ländern eine verschiedene Praxis; so muß in einigen Staaten²³⁰⁾ die ausweisende Behörde aufzeigen, daß eine solche Möglichkeit vorhanden ist, andere Staaten²³¹⁾ dagegen verlangen, daß der Betreffende selbst nachzuweisen hat, daß er das Land nicht verlassen kann. — Die Gesetzgebung des *zaristischen Rußland* setzte voraus, daß Ausweisung nach Sibirien erfolgte, wenn die in Betracht kommenden fremden Länder ihre ehemaligen Staatsangehörigen, die zum Gegenstand der Ausweisung geworden waren, nicht aufnehmen.

Was nun die Gerichtspraxis angeht, so ist nur ein Fall bekannt²³²⁾, wo ausdrücklich festgestellt worden ist, daß der Staat nach dem Völkerrecht nicht das Recht hat, Ausländer²³³⁾ in ein Land zu schicken, das sie nicht aufnehmen will und das nicht ihr Heimatland ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß wenigstens nach der internationalen Praxis der letzten Zeit Staatenlose im allgemeinen nicht gezwungen worden sind, das Land zu verlassen, in das sie mit dessen Genehmigung gekommen waren oder in welchem sie mehr oder minder ständig gewohnt haben, wenn sie keine Möglichkeit hatten, sich in irgendeinen anderen Staat zu begeben²³⁴⁾.

5. Wenn der Staat schon solche Staatenlose ausweisen darf, die sich mit seiner Zustimmung auf seinem Gebiete aufhalten, so ist ihm

²²⁷⁾ Auch *Rumänien* steht wohl auf diesem Standpunkt, obgleich seine Gerichtspraxis einigermaßen geschwankt hat. Siehe Lessing, S. 115 Anm. 2.

²²⁸⁾ Siehe das Rundschreiben der Regierung vom 30. 5. 1934.

²²⁹⁾ Siehe das Rundschreiben des Innenministeriums vom 16. 12. 1930, das allerdings sich nur auf frühere russische und armenische Flüchtlinge bezog.

²³⁰⁾ Z. B. *Belgien* (Trachtenberg, a. a. O. S. 563).

²³¹⁾ Z. B. *Frankreich* (Trachtenberg, a. a. O. S. 563).

²³²⁾ Entscheidung des Genter Appellationsgerichts vom 21. 12. 1938. Siehe darüber näher Trachtenberg, a. a. O. S. 560.

²³³⁾ Der Ausdruck »Ausländer« kann auch Staatenlose mit bezeichnen.

²³⁴⁾ Zum gleichen Ergebnis gelangt Suffrian, S. 38 ff.

mit umso mehr Grund das Recht zuzugestehen, Staatenlose, die ohne Genehmigung ins Land gekommen oder geschafft sind, auszuweisen. Diesen Standpunkt nehmen im allgemeinen sowohl die Doktrin²³⁵⁾ wie die staatliche Praxis²³⁶⁾ ein. Wenn allerdings, was im folgenden Kapitel zu untersuchen ist, dem Staate auf Grund langdauernden Aufenthaltes, auf Grund von Eheschließung, Erwerbstätigkeit, ehemaliger Staatsangehörigkeit oder sonstigem die Pflicht erwächst, eine Person aufzunehmen, dann darf der Staat sich auch nicht von ihr befreien, wenn sie ohne Erlaubnis ins Land gekommen ist²³⁷⁾.

Was nun den Fall anbelangt, daß eine Person gegen ihren Willen in einen andern Staat geschafft wird, ohne daß dieser seine Zustimmung dazu gegeben hat, so wird offensichtlich durch solch eine Handlung die Gebietshoheit des andern Staates verletzt, weshalb diese Maßnahme im allgemeinen unter dieser Begründung als unzulässig anzusehen ist²³⁸⁾. Dabei ist jedoch der folgende Vorbehalt zu machen: wenn das letztgenannte Land verpflichtet ist, den Auszuweisenden aufzunehmen, aber dessen ungeachtet auf eine diesbezügliche, ihm vom ausweisenden Lande gestellte Forderung eine ablehnende Antwort erteilt und sich somit einer Pflichtversäumnis schuldig macht, dann wird das ausweisende Land auch seinerseits von der Pflicht befreit, in diesem Fall die Gebietshoheit des besagten Landes zu achten, und kann somit die auszuweisende Person auf die ihm passend erscheinende Weise in das besagte andere Land schaffen, in das sie gehört.

Früher kamen solche gewaltsamen Ausweisungen in den Beziehungen zwischen den Staaten verhältnismäßig häufig vor, und sie sind auch jetzt noch nicht völlig aus der Praxis verschwunden²³⁹⁾, wenn sie auch zwischen zivilisierten Staaten immer seltener geworden sind. Zu deren Vermeidung sind zwischen verschiedenen Staaten auch einige Verträge abgeschlossen worden²⁴⁰⁾.

²³⁵⁾ Siehe z. B. Mérygnac, I. S. 252.

²³⁶⁾ Z. B. *Jugoslawien*. Siehe früher S. 370 und die Anm. 229 ebendort.

²³⁷⁾ Vgl. Philonenko (Journ. droit int. 1933 S. 1181), nach dessen Ansicht im allgemeinen dann die Ausweisung nicht vorgenommen werden darf, wenn der Betreffende keine Möglichkeit hat, sich woanders hinzubegeben. Philonenko berücksichtigt den Umstand nicht genug, ob letzten Endes irgend ein Land aufnahmepflichtig ist, sondern er betrachtet im allgemeinen die Sache einseitig vom Standpunkt des Auszuweisenden.

²³⁸⁾ Auf diesem Standpunkt — ohne den von uns im Anschluß hieran später angegebenen Vorbehalt — stehen u. a. Philonenko, a. a. O. S. 1178; Gargas, S. 122; Trachtenberg, Rev. lég. comp. 1936 S. 560; Fleischmann, S. 337. Der Letztgenannte spricht jedoch dabei ausdrücklich nur von der Ausweisung ehemaliger Staatsangehöriger.

²³⁹⁾ Vgl. Philonenko, Journ. droit int. 1937, S. 699ff.

²⁴⁰⁾ Z. B. die früher auf S. 368f. angeführten Verträge.

IV.

1. Die heutige Doktrin steht mit einigen wenigen Ausnahmen auf dem Standpunkt, daß jeder Staat verpflichtet ist, diejenigen seiner Staatsangehörigen, denen die fremden Staaten kein Aufenthaltsrecht bewilligen, auf seinem Gebiete zu belassen²⁴¹). Fauchille²⁴²) hat zwar die Ansicht vertreten, daß keine solche Pflicht vorläge, wenn es sich um politische Flüchtlinge und um Verbrecher handelte, die ins Ausland geflohen sind, sondern der Heimatstaat müßte ihnen im Gegenteil seine Grenzen verschließen. Wenn jedoch kein anderes Land bereit wäre, sie aufzunehmen, müßte sie der Heimatstaat zwar nach Fauchilles Ansicht auf sein Gebiet lassen, aber er hätte dann auf sein Recht, sie zu bestrafen, zu verzichten. Dazu läßt sich bemerken²⁴³), daß diese Lösung zwar in ihrer Art human ist, daß es aber recht unwahrscheinlich ist, ob man die Staaten dazu bringen kann, einer derartigen Regelung zuzustimmen; und was nun die gewöhnlichen Verbrecher anbelangt, so kann man sie ja auch kaum für wünschenswert halten, da die Bekämpfung der Kriminalität eine gemeinsame Sache aller Völker ist. — Albert²⁴⁴) wieder meint, ohne auf die grundsätzliche Seite der Frage einzugehen, die Staatenpraxis zeige, daß eine solche Aufnahmespflicht nicht vorhanden sei. Wir werden bald untersuchen, ob sich die Sache so verhält.

Die meisten der Rechtswissenschaftler, die den vorstehend dargestellten herrschenden Standpunkt vertreten, unterlassen eine besondere Begründung. Einige Forscher²⁴⁵) weisen auf die unter den Staaten abgeschlossenen Verträge hin, wo eine derartige Aufnahmespflicht vorausgesetzt ist. Diese Begründung reicht jedoch nicht aus, denn, wie wir weiterhin noch sehen werden, in dieser Hinsicht sind erst

²⁴¹) Die herrschende Auffassung vertreten u. a. Trachtenberg, *Rev. lég. comp.* 1936 S. 552; v. Liszt-Fleischmann, S. 131; Jennings, S. 112f.; v. Overbeck, S. 90; v. Martitz, *Staatsangehörigkeit* S. 800 und *Kansainvälinen oikeus* S. 23; Fleischmann, S. 339; Raestad, *AnnIDI* 1936 I. S. 12 und 31; v. Bar, *AnnDII* 1891 S. 283 und *Lehrbuch*, S. 44; Suffrian, S. 25; Kelsen, S. 254; Dupuis, S. 156; Gareis, S. 155; Foulke, II. S. 8 Anm. 16; Hatschek, S. 218; Rivier, S. 197f.; v. Ullmann, S. 246; Wolgast, S. 742; Vanselow, S. 17; Lessing, S. 117; Schwartz, S. 197 Anm. 1; Sieber, I. S. 6; Hold-Ferneck, S. 28; Hermanson, S. 167; Erich, *Kansainvälinen oikeus* S. 272; Björkstén, S. 144. Siehe auch den Vorschlag der »*International Commission of Jurists*«, die in Rio de Janeiro im Jahre 1928 zusammengetreten war, betreffend den Status der Ausländer (Art. 3 Punkt 4), *AJ* 1928 Spec. Suppl. S. 242.

²⁴²) Fauchille, *Rev. gén.* 1894 S. 70 und Anm. 6. Siehe auch Bonfils-Fauchille I, 1 S. 983f. In bezug auf die politischen Flüchtlinge nimmt denselben Standpunkt ein Donnedieu de Vabres, *AnnIDI* 1936 II. S. 158.

²⁴³) Wie es de Boeck auch bereits getan hat (S. 584).

²⁴⁴) Albert, S. 58.

²⁴⁵) Rivier, S. 197; v. Ullmann, S. 246; Wolgast, S. 742.

recht wenige Verträge zwischen zwei oder auch einer etwas größeren Anzahl von Staaten abgeschlossen worden, ohne daß irgendwelche allgemeinen Verträge bisher erzielt wären; außerdem ersieht man aus einigen der diesbezüglichen Verträge, daß die Staaten noch nicht einmal geneigt sind, in allen Fällen ihre eigenen Staatsangehörigen aufzunehmen²⁴⁶⁾. Die andere Begründung, dem Staatsangehörigen müsse sein Heimatstaat das Recht bewilligen, sich auf dessen Gebiet aufzuhalten²⁴⁷⁾, (wonach also der Staat eine Art von Pflichten, die aus den sog. allgemeinen Menschenrechten herstammten, gegen die Individuen hätte) stützt sich ausschließlich auf das Naturrecht und kann folglich nicht anerkannt werden, zumal dadurch die gegenseitigen Pflichten der Staaten nicht erklärt werden²⁴⁸⁾.

Dagegen hat Lessing, der diese Fragen vielleicht gründlicher als irgendein anderer untersucht hat, zwei andere Begründungen aufgestellt²⁴⁹⁾, denen wir uns anschließen können. Nach ihm ist diese Pflicht aus dem Recht abzuleiten, Ausländer auszuweisen, das dem Staate zusteht; die Pflicht, eigene Staatsangehörige aufzunehmen, ist das unumgängliche Korrelat dieses gegen Ausländer gerichteten Ausweisungsrechtes. Wenn nämlich kein Staat vorhanden wäre, welcher letzten Endes den Ausländer aufnehmen müßte, der zum Gegenstand der Ausweisung geworden ist, verlöre das Ausweisungsrecht in gewissen Fällen seine praktische Bedeutung. — Ferner bemerkt Lessing, daß, da die Staaten bestimmte territoriale Rechte gegenüber ihren Angehörigen haben, es natürlich ist, daß sie auch bestimmte Lasten auf sich nehmen müssen, zu denen es vor allem gehöre, den Staatsangehörigen das Aufenthaltsrecht im Heimatstaat zu bewilligen, wenn keine anderen Staaten bereit seien, sie auf ihrem Gebiete zu behalten.

Dazu läßt sich noch hinzufügen, daß auch die internationale Ordnung schon voraussetzt, daß jeder Staat — wenn schon nicht für andere — so dann doch für seine eigenen Staatsangehörigen sorgt. Wenn sie im Auslande sind, genießen diese Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates, der in dieser Hinsicht berechtigt — obzwar allerdings nicht verpflichtet — ist, nötigenfalls Vorstellungen, unter Umständen sogar in Form von Forderungen, bei dem Aufenthaltsstaat zu machen²⁵⁰⁾. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit setzt nun voraus,

²⁴⁶⁾ Vgl. Albert, S. 44 und 58 sowie die Darstellung im weiteren Verlauf.

²⁴⁷⁾ So v. Ullmann, S. 246 und Wolgast, S. 742.

²⁴⁸⁾ v. Ullmann (S. 246) und Wolgast (S. 742) weisen freilich außerdem auch auf das Vorhandensein solcher Pflichten hin, ohne jedoch zu erklären, woher diese ihrerseits stammen.

²⁴⁹⁾ Lessing, S. 117.

²⁵⁰⁾ Ebenso Raestad, AnnIDI 1936, I. S. 32. — Das Recht des Staates, diesen diplomatischen Schutz gegenüber dem Aufenthaltsstaat auszuüben, rührt, wie Lessing

daß andererseits der Aufenthaltsstaat auch das Recht hat, zu verlangen, daß die Rückbeförderung solcher Ausländer, die er aus triftigen Gründen nicht auf seinem Gebiete behalten will, in den Heimatstaat möglich wird. Unter diesen Umständen sind wir der Ansicht, daß die Pflicht des Staates, seine Staatsangehörigen, die aus dem Ausland ausgewiesen werden sollen, aufzunehmen, auch von der Fürsorgeverantwortung her stammt, die verknüpft ist mit der Personalhoheit.

Früher ist schon darauf hingewiesen worden, daß die staatliche Praxis in Bezug auf die Pflicht zur Aufnahme eigener Staatsangehöriger einigermaßen schwankend ist. Bereits um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts wurden zwischen einigen Staaten Verträge abgeschlossen, welche die Rückbeförderung von Staatsangehörigen in ihr Heimatland betrafen²⁵¹). Diese Aufnahmepflicht wurde jedoch in einigen der Verträge recht erheblich eingeschränkt. So verpflichteten sich in einer von *Deutschland* auf der einen und *England* und *Irland* auf der andern Seite am 24. September 1913 getroffenen Regelung die Vertragsparteien nur dazu, von ihren Staatsangehörigen die Geisteskranken, die öffentliche Armenpflege genossen, aufzunehmen, wobei noch vorausgesetzt wurde, daß diese sich nicht ununterbrochen länger als 14 Monate in dem besagten Lande aufgehalten haben²⁵²). Einige Staaten weigerten sich ausdrücklich, in bestimmten Fällen diejenigen ihrer Staatsangehörigen aufzunehmen, die aus dem Auslande zurückbefördert werden sollten²⁵³).

Unter den Verträgen aus der Zeit nach dem Weltkrieg sei der am 24. Juli 1923 zu *Lausanne* abgeschlossene »*Traité d'établissement*« erwähnt, nach dessen Artikel 7 sich die Vertragsmächte verpflichten, ihre aus der *Türkei* ausgewiesenen Staatsangehörigen aufzunehmen. In Artikel 6 Punkt 2 des von den *amerikanischen* Staaten zu

(S. 109) bemerkt, vom Staatsangehörigkeitsrecht her. Dieser Schutzanspruch ist sozusagen die positive Seite der Staatsangehörigkeit, die u. a. das Recht anderer Staaten bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit beschränkt; die völkerrechtliche Aufnahmepflicht dagegen spiegelt die negative Seite der Staatsangehörigkeit wieder — ihr Einfluß tritt u. a. im Zusammenhang mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit zutage.

²⁵¹) Vgl. S. 368 f. — Die Texte der diesbezüglichen Verträge *Deutschlands* mit verschiedenen Staaten sind u. a. bei Cahn, S. 264 ff. und 331 ff. abgedruckt. Über eben diese Verträge sowie auch über die, welche die *Schweiz* mit einigen andern Staaten abgeschlossen hat, siehe ferner Rivier (S. 197 f.), der die folgenden Verträge aufzählt: *Deutschland-Italien* 8. 8. 1873, *Deutschland-Dänemark* 11. 12. 1873, *Schweiz-Italien* 6. — 15. 10. 1875, *Deutschland-Frankreich* 16. 5. 1880 und *Schweiz-Frankreich* 27. 9. 1882, sowie Sieber, II. S. 341 und Albert, S. 44. Siehe auch den Vertrag zwischen *Deutschland* und *Rußland* vom 10. 2. 1894, in dessen Artikel 1 bestimmt wird, daß die Vertragsmächte verpflichtet sind, ihre Staatsangehörigen, die aus dem Gebiet der andern Vertragsmacht zurückbefördert werden sollen, aufzunehmen (NiemZeitschr. 1894 S. 313).

²⁵²) Vertragstext: Cahn, S. 333.

²⁵³) Dies war u. a. der Standpunkt der *Vereinigten Staaten*. Siehe z. B. das Gesetz des Staates *New York* über anarchistische Verbrecher vom 3. 4. 1902.

Panama am 20. Februar 1928 unterzeichneten Vertrages, der den Status der Ausländer betrifft, wird bestimmt, daß die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten aus den andern Vertragsstaaten in ihr Heimatland zurückbefördert werden können²⁵⁴).

Obwohl die Bemühungen der *Haager Kodifikationskonferenz* vom Jahre 1930 bekanntlich nicht in jeder Beziehung zu Resultaten geführt haben, ist es doch am Platze, eingehender die Arbeiten und Ergebnisse dieser Konferenz zu behandeln, da aus diesen recht deutlich die Einstellung der Staaten auch zu den hier zur Behandlung stehenden Fragen erhellt. Dabei ist zuerst einmal festzustellen, daß das sog. «Comité préparatoire», das die vorbereitende Arbeit für diese Konferenz leistete, sich auf den Standpunkt stellte, die Staaten hätten die unbedingte Pflicht, diejenigen ihrer Staatsangehörigen, die aus dem Ausland zurückbefördert werden sollten, aufzunehmen²⁵⁵). In den Verhandlungen der Konferenz selbst äußerten jedoch die Vertreter mehrerer Staaten²⁵⁶) die Auffassung, daß der Heimatstaat mindestens nicht in jedem Fall²⁵⁷) zur Aufnahme verpflichtet wäre²⁵⁸). Dennoch wurde auf der Konferenz ein besonderes Protokoll, das «Protocole spécial relatif à l'apatridie» angenommen, worin die Aufnahmepflicht des Heimatstaates bestätigt wurde; bisher haben aber erst einige Staaten dieses Protokoll ratifiziert, weswegen es noch nicht in Kraft getreten ist.

Von späteren Regelungen sei auf den schon erwähnten Vertrag, der im Jahre 1938 zwischen *Frankreich* und *Belgien* abgeschlossen wurde und die Ausweisung von Ausländern betraf, hingewiesen. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgewiesen werden sollen, aufzunehmen. Was nun die diesbezügliche Gesetzgebung der einzelnen Staaten in der Zeit nach dem Weltkrieg sowie die in dieser Hinsicht be-

²⁵⁴) Text: AJ 1928 Suppl. S. 137.

²⁵⁵) Dies war der Standpunkt der meisten Staaten bereits, als die Konferenz noch im Stadium der Vorbereitung war. Siehe z. B. *Finnlands* Antwort an den Völkerbund: C. 73. M. 38. 1929. V. S. 16.

²⁵⁶) U. a. der Vertreter von *Schweden*.

²⁵⁷) So meinte der Vertreter *Schwedens*, daß langdauernder Aufenthalt im Auslande den Heimatstaat von dieser Aufnahmepflicht befreien könnte.

²⁵⁸) Der Standpunkt der einzelnen Staaten geht am besten aus dem Rapport der 1. Kommission hervor, auf den wir also verweisen. Siehe Dokument C. 229. M. 116. 1930. V. S. 3. — Auf der Konferenz traten auch Meinungsverschiedenheiten darüber zutage, ob die Frage der Aufnahmepflicht überhaupt zum Arbeitsprogramm der Konferenz gehörte. Einige Staaten meinten nämlich, die Aufnahmepflicht habe nichts mit dem Staatsangehörigkeitsrecht zu tun, sondern man habe es dabei eher mit einer Frage politischen Charakters, die ins internationale Polizeirecht gehöre, zu tun. Siehe dazu *Lesing*, S. 141 f.

folgte Verwaltungspraxis betrifft, so gibt sie mit wenigen Ausnahmen²⁵⁹⁾ keinen Anlaß zu der Schlußfolgerung, daß sich die in Betracht kommenden Staaten weigerten, ihre Staatsangehörigen, die aus dem Ausland zurückbefördert werden sollten, aufzunehmen.

Obwohl in dieser Hinsicht, wie gesagt, kein allgemeiner internationaler Vertrag zustande gekommen ist²⁶⁰⁾, kann man also wohl der Ansicht sein, daß diese Aufnahmepflicht schon zum positiven Völkerrecht gehört.

2. Wenn man sich, wie es im Vorhergehenden geschehen ist, einmal auf den Standpunkt stellt, der Heimatstaat sei letzten Endes verpflichtet, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, dann ergibt sich hieraus *e contrario*, daß die Staaten keine diesbezügliche Pflicht bei Ausländern haben. Wenn irgendein Staat z. B. eigene Staatsangehörige ausweist, dann brauchen die fremden Staaten ihnen nicht ihre Grenzen zu öffnen, ebensowenig den Staatsangehörigen eines dritten Staates, falls diese zum Gegenstand der Ausweisung werden²⁶¹⁾.

Obwohl also die Gewährung des Aufenthaltsrechtes an eine bestimmte Person in erster Linie deren Heimatstaat zusteht, hindert natürlich auch nichts, daß die Staaten, welche an der Angelegenheit interessiert sind — der Heimatstaat und der Aufenthaltsstaat (oder der Staat, wohin der Betreffende gehen möchte) — sich anderweitig über ihn einigen, oder mit andern Worten, daß die Aufnahmepflicht vom Heimatstaat auf den Aufenthaltsstaat (oder den demnächstigen Aufenthaltsstaat) übergeht. Solch eine Übertragung oder ein Übergang der Verantwortungspflicht gilt jedoch nur zwischen den Staaten, die darüber eine Vereinbarung getroffen haben, womit also ein dritter Staat fortgesetzt dazu berechtigt ist, den Betreffenden in seinen Heimatstaat

²⁵⁹⁾ Wir weisen hier auf den oft erwähnten 12. Artikel des *türkischen* Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Jahre 1928 hin, worin dem Landesverwiesenen unter Androhung von Strafe verboten wird, in sein Heimatland zurückzukehren (siehe Seckler-Hudson, S. 133), und auf die Mitteilung *Griechenlands*, die während der zu Genf im Jahre 1933 gepflogenen Verhandlungen über Fürsorge an politischen Flüchtlingen abgegeben wurde, daß nicht einmal dessen eigene Staatsangehörige solche Auslandspässe erhalten, die sie unbedingt dazu berechtigen, in ihr Heimatland zurückzukehren (siehe Raestad, NTIR 1935 S. 70).

²⁶⁰⁾ Als solchen läßt sich das vorstehend angeführte, im Haag im Jahre 1930 angenommene Protokoll nicht ansehen, da es, wie gesagt, nur von wenigen Staaten ratifiziert und noch nicht in Kraft getreten ist.

²⁶¹⁾ Ebenso u. a. Wilson, S. 146; Hold-Ferneck, S. 25; Uhlenbrock, S. 88. — Vgl. Leibholz, der (S. 96) sagt, die Frage der Aufnahmepflicht der Ausländer sei nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie das Ausweisungsrecht. Da Leibholz der Auffassung ist, der Staat dürfe eigene Staatsangehörige nicht ausweisen, meint er vermutlich mit seiner eben angeführten Äußerung, andere Staaten seien nicht verpflichtet, solche Personen aufzunehmen, d. h. Personen, die vom Standpunkt der andern Staaten Ausländer sind.

zu schaffen, der ihn dann von dort weiter in sein neues Aufenthaltsland schicken kann²⁶²⁾.

3. In der älteren Doktrin wurde ganz allgemein die Auffassung vertreten, daß die Staaten verpflichtet wären, für die Staatenlosen zu sorgen, die sich in ihrem Gebiete aufhielten oder aus dem Ausland dorthin gekommen waren, besonders wenn dies sog. politische Flüchtlinge waren, die nicht die Möglichkeit hatten, sich in ihrem ehemaligen Heimatlande aufzuhalten²⁶³⁾. Man war der Auffassung, diese Pflicht beruhe auf dem Gebote der Humanität und läge somit gemeinsam allen Staaten ob. Die Folgerichtigkeit hätte natürlich vorausgesetzt, daß das besagte Gebot der Humanität wirklich alle Staaten umfaßt, so daß zugleich die Ausweisungen aus politischen Gründen und sonstige Verfolgungsmaßnahmen ähnlicher Art verboten wären.

Da die Bezeugung einer humanitären Gesinnung durch die Gewährung des Aufenthaltsrechtes natürlich sich nicht auf einen andern Staat, sondern auf das betreffende Individuum selbst bezog, war man also der Ansicht, die Einzelpersonen hätten irgendwelche, direkt aus dem Völkerrecht herstammende Menschenrechte²⁶⁴⁾ gegenüber den Staaten²⁶⁵⁾. Diese Auffassung gründet sich also letzten Endes auf das Naturrecht. Bleibt man auf dem Boden des positiven Rechtes, so muß man das Vorhandensein einer solchen Fürsorgepflicht gegenüber den Staatenlosen aber bestreiten²⁶⁶⁾.

Es erhebt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn bei einer Person die wichtigsten Anknüpfungspunkte wie Staatsangehörigkeit, frühere Staatsangehörigkeit oder Heimatsort (oder Geburts- oder Ausgangsland) fehlen. Ein Berührungspunkt bleibt jedoch stets, das Aufenthaltsland. Wenn kein anderes Land verpflichtet ist, eine Person aufzunehmen, dann gibt es weiter keine andere Lösung, als daß der Aufenthaltsstaat die besagte Person einstweilen auf seinem Gebiete behält, bis seine Staatsangehörigkeit vielleicht klaggestellt wird oder bis sich sonstige Anknüpfungspunkte finden, auf Grund deren irgendein anderer Staat verpflichtet wird, den Betreffenden in seine Obhut zu nehmen²⁶⁷⁾.

5. Aus der früheren Darstellung geht hervor, daß die Doktrin fast einhellig auf dem Standpunkt steht, daß der Staat verpflichtet ist, seine Staatsangehörigen, die aus dem Ausland ausgewiesen werden

²⁶²⁾ Ebenso Lessing, S. 136.

²⁶³⁾ Siehe dazu Lessing (S. 75f.) — Von neueren Forschern, die gleichfalls auf diesem Standpunkt zu stehen scheinen, sei Raestad erwähnt (AnnIDI 1936 I. S. 32).

²⁶⁴⁾ Das Recht, frei seinen Aufenthaltsort zu wählen oder wenigstens das Recht, sich irgendwo aufzuhalten.

²⁶⁵⁾ So Raestad, AnnIDI 1936 I. S. 34.

²⁶⁶⁾ Ebenso u. a. Lessing, S. 76; Hold-Ferneck, S. 25; François, S. 321f.

²⁶⁷⁾ So v. Bar, AnnIDI 1891 S. 285 (in seinem für das Institut für internationales Recht aufgestellten Konventionsentwurf — Art. IV. § 5) und Lessing, S. 130.

sollen, aufzunehmen. Dagegen sind verschiedene Meinungen darüber geäußert worden, ob diese Aufnahmespflicht bestehen bleibt, wenn der Betreffende seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne daß er an deren Stelle eine neue erworben hat. Manche Rechtswissenschaftler bezweifeln das Bestehen einer solchen Pflicht, da eine diesbezügliche ausdrückliche internationale Rechtsnorm nicht vorhanden ist²⁶⁸⁾ und die staatliche Praxis in dieser Hinsicht schwankt²⁶⁹⁾.

Diejenigen, die die Aufnahmespflicht bestreiten, haben im allgemeinen keine positiven theoretischen Argumente zur Begründung dieser Auffassung vorgebracht. Offensichtlich nehmen sie jedoch an, daß die Aufnahmespflicht irgendwie so fest mit dem Vorhandensein der Staatsangehörigkeit verbunden ist, daß, wenn eine Person ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, ihr ehemaliger Heimatstaat zugleich von seinen Pflichten nicht nur gegen den betreffenden Staatenlosen, sondern auch gegen die andern Staaten befreit wird. Auf die Frage, ob die erwähnte Pflicht dann auf den Aufenthaltsstaat oder irgendeinen andern Staat übergeht (und unter welcher Begründung), wird dabei im allgemeinen nicht eingegangen.

Solch ein Ergebnis — besonders wenn die Frage, ob die Aufnahmespflicht möglichenfalls auf einen andern Staat übergeht, völlig offen gelassen wird — ist jedoch vom theoretischen Standpunkt als unbefriedigend anzusehen; außerdem führt es zur Unordnung im Staatsleben. Natürlich wäre es wünschenswert, daß jede Person irgendeine Staatsangehörigkeit hätte. Da es aber leider nicht gelungen ist, so weit zu kommen, ist mindestens zu fordern, daß man auf irgendeine Weise bestimmen kann, welcher Staat verpflichtet ist, zu gestatten, daß eine staatenlose Person sich auf seinem Gebiet aufhält. Dafür gibt es, wie früher schon bemerkt worden ist, auch manche Berührungspunkte, wobei es am natürlichsten erscheint, daß die besagte Last zunächst dem Staate aufgebürdet wird, dessen Staatsangehöriger die betreffende Person früher gewesen ist. Von diesem Grundsatz müssen jedoch in einigen Fällen Ausnahmen gemacht werden aus Gründen, die wir im weiteren Verlauf noch näher darlegen werden.

Besonders in der letzten Zeit hat man in der Doktrin immer allgemeiner begonnen zu fordern, daß das frühere Heimatland für auf-

²⁶⁸⁾ U. a. Strupp, *Eléments* S. 82; Lichter, M.: *Leske-Loewenfeld*, S. 735; Seckler-Hudson, S. 14; Hold-Ferneck, S. 26; Rauchberg, *ZöfR* 1931 S. 506f.; Uhlenbrock, S. 89ff. Nach der Meinung des Letztgenannten kann man hier höchstens von einer moralischen Pflicht reden.

²⁶⁹⁾ Hierbei ist besonders auf die sehr verschiedenartige Einstellung der einzelnen Staaten zu dieser Frage auf der *Haager Kodifikationskonferenz* von 1930 hingewiesen worden.

nahmepflichtig erklärt würde²⁷⁰). Dieser Standpunkt ist mit verschiedenen sowohl triftigen wie auch weniger überzeugenden Gründen begründet worden²⁷¹). Dabei ist oft bemerkt worden, daß die Staaten durch die Weigerung, ihre früheren, aus irgendwelcher Ursache ihnen unerwünscht gewordenen Staatsangehörigen aufzunehmen, diese Bürde, die mindestens früher ihnen zukam, auf andere Staaten abschieben²⁷²). Das erklärt jedoch noch nicht, warum der Heimatstaat auch noch weiterfort die besagte Last zu tragen haben soll.

Ebenso erscheint uns auch die Begründung²⁷³) nicht ganz überzeugend, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Weigerung, den früheren Staatsangehörigen, der zu deren Gegenstand geworden ist, aufzunehmen, eine einseitige Maßnahme sei, aus der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einem dritten Rechtsgenossen kein Schaden erwachsen dürfe. Denn es kommen ja im innerstaatlichen Leben wie auch im internationalen Verkehr zahlreiche solche Fälle vor, wo ein dritter Beteiligter dazu gelangt, indirekt unter einer tatsächlichen Maßnahme eines Rechtsgenossen zu leiden, der sich in gleichberechtigter Stellung befindet, ohne daß jedoch der Erstgenannte gegen den Verursacher dieses Schadens irgendwie einschreiten kann. Wenn es dagegen der eigentliche Zweck der Aberkennung der Staatsangehörigkeit und der erwähnten Weigerung ist, einem dritten Staate zu schaden, dann ist ein solches Verfahren natürlich schon aus diesem Grunde als rechtswidrig anzusehen. Fälle dieser Art sind aber wohl verhältnismäßig selten, und noch seltener läßt sich die böse Absicht des betroffenen Staates in dieser Beziehung erweisen.

Was nun die Begründung betrifft, daß ein früherer Staatsangehöriger nicht gegen den Willen anderer Staaten auf deren Gebiet geschafft werden dürfe, weil dadurch deren Gebietshoheit verletzt würde²⁷⁴), so trifft sie natürlich zu; aber die Weigerung, einen Staatsangehörigen aufzunehmen, der sich mit Genehmigung des betreffenden Staates bereits im Ausland aufhält, kann man kaum als eine Verletzung der be-

²⁷⁰) U. a. v. Martitz, Staatsangehörigkeit S. 800; Trachtenberg, Rev. lég. comp. 1936 S. 560f.; v. Overbeck, S. 91; Fleischmann, S. 337; v. Bar, AnnIDI 1891 S. 283 (Konventionsvorschlag Art. 2 Punkt 2) sowie weiter unten die in den nachstehenden Anmerkungen erwähnten Rechtswissenschaftler. Siehe auch Artikel 20 des Vertragsvorschlages der *Harvard Law School* betreffs Staatsangehörigkeit (AJ Suppl. April 1929 S. 77).

²⁷¹) Vor allem Lessing (S. 114ff.) hat diese Frage besonders gründlich behandelt.

²⁷²) Z. B. Lessing (S. 116) und Leibholz (S. 101f.), wobei der Letztgenannte jedoch gleichzeitig von Rechtsmißbrauch spricht.

²⁷³) Lessing, S. 121.

²⁷⁴) Suffrian, S. 10 und 25.

sagten Gebietshoheit auffassen²⁷⁵⁾, weshalb diese Seite der Sache einer Begründung anderer Art bedarf.

Nach unserer Ansicht rührt die besagte Aufnahmepflicht zunächst von dem Vorhandensein der entsprechenden Pflicht her, wenn es sich um eigene Staatsangehörige handelt. Wenn sich nämlich der Staat von der letztgenannten Pflicht einfach dadurch befreien könnte, daß er zuerst dem Betreffenden die Staatsangehörigkeit entzieht, dann wäre diese Verantwortung leicht zu umgehen — das kann aber kaum beabsichtigt sein²⁷⁶⁾.

Wir sehen also, daß die Staatsangehörigkeit in den Beziehungen der Staaten untereinander einen andersgearteten Inhalt hat als im innerstaatlichen Recht, indem die Tatsache, jemanden staatenlos zu machen, im Prinzip den Staat noch nicht gegenüber den andern Staaten von der Pflicht befreit, die daraus erwächst, daß er seinerzeit den Betreffenden als seinen Staatsangehörigen anerkannt hat — von der Pflicht nämlich, auch diejenigen seiner ehemaligen Staatsangehörigen auf seinem Gebiete zu behalten, welche die anderen Staaten sich nicht aufbürden lassen wollen; diese Pflicht geht nur dann auf einen anderen Staat über, wenn derselbe die betreffende Person zu seinem Staatsangehörigen macht²⁷⁷⁾. Dieses Ergebnis entspricht auch den Anforderungen eines geordneten internationalen Verkehrs²⁷⁸⁾.

Die Tatsache, daß ein früherer Staatsangehöriger, der jetzt staatenlos ist, sich mit der entsprechenden Genehmigung des Aufenthaltsstaates im Auslande aufhält, reicht an sich nicht dazu aus, daß die besagte Verantwortung auf den Aufenthaltsstaat übergeht; denn die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis auch an eine Person, die ihre Staatsangehörigkeit bereits verloren hat, bedeutet noch keineswegs, daß der Aufenthaltsstaat nun auch damit einverstanden ist, die Bürde

²⁷⁵⁾ Lessing (S. 114 ff.) scheint jedoch auch dies für eine Art Verletzung der Souveränität eines anderen Staates zu halten.

²⁷⁶⁾ In dieser Hinsicht stehen wir also völlig auf dem von Lessing (S. 114 f und 120) dargelegten Standpunkt.

²⁷⁷⁾ Ebenso Stoerk, S. 603; Lessing, S. 152 ff.; Field, D. D.: *Outlines of an International Code*, 2. Auflage, New York 1878, S. 130 (Hinweis darauf bei Seckler-Hudson, S. 14 Anm. 44). Von diesen bemerkt Lessing (S. 153), daß nach der bei dem heute herrschenden Zustand als richtig anzusehenden Begriffsdefinition die Staatsangehörigkeit nur einen formalen Begriff darstellt, dessen einziger materieller Inhalt der völkerrechtliche Schutzanspruch ist, daß es aber logisch richtig wäre, die Staatsangehörigkeit mit der hier zur Behandlung stehenden Aufnahmepflicht zu verknüpfen, damit sie »einen spezifischen Inhalt« bekäme.

²⁷⁸⁾ Vgl. Stoerk, S. 603.

auf sich zu nehmen, welche daraus entsteht, daß der besagte Staatenlose sich dauernd auf seinem Gebiete aufhält^{279 280}).

Grundsätzlich verkehrt ist es auch, diese Aufnahmepflicht des früheren Heimatstaates nur auf einige Personengruppen zu begrenzen, z. B. auf solche Personen, die geradezu als eine Last für den Staat anzusehen sind, wie Geisteskranke und Verbrecher²⁸¹). Einige Staaten mögen nämlich auch andere triftige Gründe haben, Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, wie auch sonstigen Fremden den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu verbieten, und der Versuch, eine Grenze zwischen verbotenen und erlaubten Gruppen zu ziehen, würde unumgänglich zu reiner Willkür führen.

Die Anerkennung der Aufnahmepflicht und die Zustimmung zur Rückkehr früherer Staatsangehöriger bedeutet natürlich nicht, daß sie ihre Staatsangehörigkeit wieder erwerben, wenn der frühere Heimatstaat auch das Recht hat, sie zu naturalisieren²⁸²).

Vorher ist schon erwähnt worden, daß in der Staatenpraxis — leider — die vorstehend dargestellten Grundsätze nicht konsequent befolgt worden sind. Von den Verträgen, die zwischen den Staaten abgeschlossen sind und die die Fürsorge für Personen, welche sich im Ausland befinden, und deren Rückbeförderung betreffen, behandeln die meisten nur die Aufnahme eigener Staatsangehöriger. Es sind indes bereits aus dem vorigen Jahrhundert einige Verträge bekannt, in denen die Aufnahmepflicht auch auf solche ehemalige Staatsangehörige ausgedehnt war, die staatenlos geworden waren. Der älteste dieser Verträge ist der im Jahre 1818 zwischen *Preußen* und *Bayern* abgeschlossene Auslieferungsvertrag, in dessen § 7 diese Pflicht ausdrücklich anerkannt ist²⁸³). In dem schon erwähnten *Gothaer Vertrag* von 1851 wird dieses Prin-

²⁷⁹) Ebenso Lessing, S. 122 und 128. Vgl. auch z. B. die Äußerung des *deutschen* Vertreters in der Sitzung der I. Kommission der Haager Kodifikationskonferenz, C. 351 (a). M. 145 (a) 1930. V. S. 41. Dagegen deutet die Äußerung des *englischen* Vertreters in der Sitzung der gleichen Kommission, der frühere Heimatstaat sei verpflichtet, einen solchen Staatsangehörigen aufzunehmen, dem er einen Auslandspaß gegeben habe und dem die Staatsangehörigkeit während des Aufenthalts im Ausland aberkannt würde, auf eine etwas andere Auffassung hin (siehe dieselbe Akte S. 244).

²⁸⁰) Erst langdauernden Aufenthalt im Ausland kann man vielleicht als Begründung für irgendwelche Pflichten seitens des Aufenthaltslandes ansehen. Siehe darüber im weiteren Verlauf.

²⁸¹) So die Kompromißlösung der *Haager Kodifikationskonferenz*. Diesen Standpunkt scheint in der Doktrin Fedozzi, S. 331, zu verteidigen.

²⁸²) Raestad, AnnIDI 1936 I. S. 33. Siehe auch Cahn, S. 106, vgl. S. 143f. und 147, wo auf § 31 des *deutschen* Staatsangehörigkeitgesetzes vom Jahre 1913 hingewiesen wird.

²⁸³) Siehe darüber Suffrian, S. 36 und Lessing, S. 132 und dort die Anm. 4, wo der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung angegeben ist.

zip (in § 2) bestätigt²⁸⁴). Am Ende des gleichen Jahrhunderts und in den ersten Jahren des folgenden wurden dann immer mehr Verträge abgeschlossen, die sich auf die gleichen Angelegenheiten bezogen — besonders zwischen Deutschland und dessen Nachbarländern²⁸⁵). In einem dieser Verträge, nämlich in dem Niederlassungsvertrag zwischen *Deutschland* und der *Schweiz* vom 31. Mai 1890 stellte man sich (in Art. 8 Abs. 2) auf den Standpunkt, daß trotz Befreiung von der Staatsangehörigkeit die Pflicht des Staates, für seine Staatsangehörigen zu sorgen, bestehen bleibt, solange bis der Betreffende eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat²⁸⁶). Auch die Schweiz hat schon früh mehrere Verträge abgeschlossen, in denen die Aufnahmepflicht auch auf solche ihrer einstigen Staatsangehörigen ausgedehnt worden ist, die staatenlos geworden sind²⁸⁷).

Dennoch kennt man aus dieser Zeit auch solche Verträge, in denen die Aufnahmepflicht ausdrücklich nur auf eigene Staatsangehörige beschränkt wird²⁸⁸). In den Fällen, in denen ausdrückliche Vertragspflichten fehlten, haben die Staaten im allgemeinen davon abgesehen, ihre ehemaligen, jetzt staatenlosen Staatsangehörigen, die keine Möglichkeit hatten, sich woandershin zu begeben, auszuweisen, und sie haben sich auch nicht geweigert, Personen, die aus dem Ausland in ihr Gebiet ausgewiesen sind und sich in der besagten Lage befanden, aufzunehmen²⁸⁹), wobei jedoch einige Staaten in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit verlangt haben²⁹⁰).

²⁸⁴) Siehe darüber Suffrian, S. 36f.

²⁸⁵) Siehe über diese Verträge z. B. Cahn, S. 265ff.: *Deutschland-Italien* 1873 Art. 4; *Deutschland-Dänemark* 1873 Art. 4; *Deutschland-Belgien* 1877 Art. 4; *Deutschland-Frankreich* 1880; *Deutschland-Rußland* 1894 Art. 1; *Deutschland-Holland* 1904 Art. 6; *Deutschland-Norwegen* 1908 und *Deutschland-Schweiz* 1909 Art. 7; Lessing, S. 132ff.; Trachtenberg, RDIP 1933 S. 503 Anm. 3; Répertoire N. 8 S. 571; Heinrichs, S. 10. Der größte Teil dieser Verträge trat außer Kraft auf Grund des Art. 282 des Versailler Friedensvertrages von 1919; dieser Umstand vermindert jedoch, wie Suffrian (S. 32) bemerkt, nicht deren Bedeutung, wenn zu beurteilen ist, ob der Staat eine Aufnahmepflicht besagter Art auf Grund des Völkerrechtes hat.

²⁸⁶) Siehe v. Overbeck, S. 135.

²⁸⁷) Siehe Leske-Loewenfeld, S. 332 und RDIP 1911 S. 550f.

²⁸⁸) Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der *Schweiz* und *Italien* aus dem Jahre 1868 (Artikel 2). Wortlaut abgedruckt bei Sieber, II. S. 341.

²⁸⁹) Siehe darüber näher z. B. Lessing, S. 133ff. — Strupp (Grundzüge S. 66f.) verweist darauf, daß zu den sog. Schutzgenossen, die nach deutscher Auffassung als de facto-Staatsangehörige angesehen werden und denen der deutsche Konsul einen Schutzbrief ausstellt, u. a. die früheren deutschen Staatsangehörigen mit ihren Familien gehören. — Wolgast (S. 744) bemerkt wieder, daß in negativen Gesetzeskonflikten im allgemeinen angenommen wird, daß der ehemalige Heimatstaat des betreffenden Staatenlosen aufnahmepflichtig ist.

²⁹⁰) Siehe darüber Fleischmann, S. 339, wo u. a. die *schwedische* Praxis besprochen wird.

Die Stellungnahme der Staaten zu dieser Frage nach dem Weltkriege erhellt am besten aus ihrem Verhalten auf der im *Haag* im Jahre 1930 zusammengetretenen *Kodifikationskonferenz*. Aus den präliminären Antworten der Staaten ersieht man, daß einige Staaten den Grundsatz der Pflicht des Staates zur Aufnahme auch seiner früheren Staatsangehörigen anerkannten²⁹¹). Auch in dem Programm für die Diskussion, das als Grundlage für die Verhandlungen der Konferenz aufgestellt worden war, hatte man sich auf den gleichen Standpunkt gestellt²⁹²), aber im Verlauf der Verhandlung trat es bald zutage, daß keineswegs alle Staaten bereit waren, so weit zu gehen²⁹³). In dem »*Protocole spécial relatif à l'Apatridie*«, das von der Konferenz angenommen wurde, wurde (Art. 1) die besagte Pflicht daher auf zwei Fälle begrenzt, nämlich 1) wenn es sich um »*indigence permanente*« handelt und 2) wenn der Betreffende zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat verurteilt war, wobei der Aufenthaltsstaat jedoch selbst die Rückbeförderungskosten bestreiten mußte²⁹⁴). In Ziff. 2 des Artikels 2 des gleichen Protokolls wurde ausdrücklich erklärt, daß die Frage, ob diese Bestimmungen zum Völkerrecht gehörten, auch weiterhin offen bliebe. Die Konferenz nahm freilich auch noch eine Empfehlung an, die Aufnahmespflicht auf alle früheren, jetzt staatenlosen Staatsangehörigen auszu dehnen²⁹⁵).

²⁹¹) Z. B. die *Schweiz*. Siehe C. 73. M. 38. 1929 V. S. 19.

²⁹²) Siehe Base de Discussion N. 2 (in der erw. Akte S. 21). Vgl. auch Base de Discussion N. 6 bis, wonach die erfolgte Befreiung von der Staatsangehörigkeit erst dann in Kraft tritt, wenn eine neue Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist (dieselbe Akte S. 44).

²⁹³) Siehe den Rapport der I. Kommission C. 229. M. 116. 1930. V S. 3 sowie die Behandlung in der gleichen Kommission C. 351 (a) M. 145 (a) 1930, wo u. a. die Vertreter *Frankreichs*, *Italiens* und der *Türkei* gegen diesen Standpunkt mit der Bemerkung auftraten, daß dies mit der dem Staate zustehenden Souveränität im Widerspruch stehe; sie verwiesen dabei auch auf die Fürsorge- und sonstigen Unkosten, die dem Staat erwachsen würden, falls dieser Grundsatz der Aufnahmepflicht anerkannt werden würde (S. 37, 42 und 243), während dagegen der Vertreter *Griechenlands* die besagte Erweiterung der Aufnahmepflicht verteidigte (S. 244).

²⁹⁴) C. 227. M. 114. 1930. V S. 2. — Vgl. hiermit die Bestimmungen des zwischen den *Nordischen Staaten* am 25. 10. 1928 abgeschlossenen Vertrages über Armenpflege. Aus Art. 1 Abs. 2 des Vertrages geht hervor, daß sich der Vertrag auch auf ehemalige Staatsangehörige bezieht, die keine neue Staatsangehörigkeit erworben haben. Diese können nach Art. 2 Abs. 2 in ihr Heimatland zurückbefördert werden, wenn sie ständige Armenpflege genießen. In Art. 4 werden jedoch bei bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen in bezug auf diejenigen gemacht, welche sich lange Zeit im Ausland aufgehalten haben. Der Text ist u. a. in der Sammlung von Verträgen »*Suomen sopimukset vieraiden valtoiden kanssa*« (Veröffentlichung des finnischen Außenministeriums 1928) publiziert. — Wie Lessing (S. 128f.) völlig mit Recht bemerkt, kann man solche halben Lösungen, wobei die Aufnahmepflicht nur auf solche Personen beschränkt wird, die dem Staate offensichtlich zur Last fallen, vom theoretischen Standpunkt nicht für richtig halten.

²⁹⁵) Empfehlung N. II. Acte final C. 228. M. 115. 1930. V. S. 14.

6. Wenn ein Staatenloser vor dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit nacheinander Staatsangehöriger von mehr als einem Staate gewesen ist, dann liegt die vorher erwähnte Aufnahmepflicht dem Staate ob, dessen Staatsangehöriger er zuletzt gewesen ist. Das rührt daher, daß sich die früheren Heimatstaaten — ein jeder der Reihe nach — von dieser ihrer Aufnahmepflicht befreit haben, indem diese stets beim jeweiligen Wechsel der Staatsangehörigkeit auf den folgenden Heimatstaat übergegangen ist. Dieser Grundsatz ist in allen diesen Verträgen befolgt, welche die Rückbeförderung der Staatenlosen und die den Staaten daraus erwachsenden Pflichten gegeneinander behandeln²⁹⁶); den gleichen Standpunkt nehmen auch, mit einigen wenigen Ausnahmen, die Rechtswissenschaftler ein, die grundsätzlich die Aufnahmepflicht in Bezug auf staatenlos gewordene ehemalige Staatsangehörige vertreten²⁹⁷). Nur Raestad meint, die besagte Pflicht läge dem Staate ob, dessen Staatsangehöriger der Betreffende ursprünglich gewesen sei, und nicht jenen Staaten, deren Staatsangehörigkeit er später auf Grund von Naturalisation erworben hat²⁹⁸). Wir werden später die Frage besonders behandeln, ob in Bezug auf die Aufnahmepflicht des früheren Heimatstaates eine Ausnahme zu machen ist entweder in allen Fällen von Naturalisation oder in einigen. Von dem Ergebnis dieser Betrachtung hängt auch unsere endgültige Stellungnahme zu der Ansicht Raestads ab.

Wenn ein Staatenloser gleichzeitig der Staatsangehörige mehrerer Länder gewesen ist, ist es wahrscheinlich, daß er nicht alle diese Staatsangehörigkeiten auf einmal verloren hat, womit also die hier behandelte Aufnahmepflicht gemäß der vorstehend angegebenen Regel dem Staate obliegt, dessen Staatsangehörigkeit er zuletzt behält. Wenn es sich aber so treffen sollte — diese Möglichkeit halten wir jedoch für rein theoretisch —, daß der Verlust der Staatsangehörigkeiten tatsächlich gleichzeitig eintritt, dann ist die oft erwähnte Aufnahmepflicht so aufzu-

²⁹⁶) Z. B. in dem oft erwähnten Gothaer Verträge (§§ 1 und 7 sowie Schlußprotokoll). Siehe darüber Cahn, S. 313 f. Anm. **. Triefel (S. 198) und v. Ullmann weisen auf die diesbezüglichen Rückbeförderungsverträge hin und sind der Auffassung, daß sich in dieser Hinsicht schon eine eingebürgerte internationale Praxis entwickelt habe. Anderer Ansicht sind u. a. Albert (S. 42) und Seckler-Hudson (S. 264), von denen letzterer allerdings diesen Grundsatz *de lege ferenda* ausdrücklich anerkennt.

²⁹⁷) v. Verdross, S. 134; Sieber, I. S. 8; Schwartz, S. 197 Anm. 1; Suffrian, S. 22; Zitelmann, I. S. 177; Hatschek, S. 216; Fleischmann, S. 337; Möller, S. 120 f.; Erich, Kansainvälinen oikeus S. 272. — Siehe auch den 20. Artikel der von der *Harvard Law School* angenommenen Regeln über Staatsangehörigkeit und den dazu gehörenden Kommentar (AJ Special Suppl. 1929 S. 77). Das *Institut für internationales Recht* steht sonst auf demselben Standpunkt, es verlangt aber, daß die Rückbeförderung in das frühere (letzte) Heimatland nicht gegen den Willen des betreffenden Staatenlosen geschehen soll, AnnIDI 1936 II. S. 298 (Art. 8).

²⁹⁸) AnnIDI 1936 I. S. 81.

fassen, daß sie allen den betreffenden letzten Heimatstaaten obliegt, oder es läßt sich auch denken, daß der Staat, dessen Staatsangehöriger der Betreffende am längsten gewesen ist, oder auch derjenige der Staaten, wo er sich möglichenfalls zu der Zeit aufhält, wo er staatenlos wird oder wohin er zuerst aus irgendeinem unbeteiligten Staat geschickt wird²⁹⁹), hierfür zunächst in Frage kommt³⁰⁰).

Da die besagte Aufnahmepflicht des Staates auf der Tatsache beruht, daß der betreffende Staat seinerzeit die Person, um die es sich handelt, als seinen Staatsangehörigen anerkannt hat, ist es im Prinzip gleichgültig, auf welche Weise die vom Betreffenden selbst angesuchte oder von Seiten des Staates eingeleitete Befreiung von der Staatsangehörigkeit erfolgt ist. Der ehemalige Heimatstaat ist also auch dann fürsorgepflichtig, wenn es sich um eine solche Person handelt, die aus ihrem freien Willen auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet oder es unterlassen hat, bestimmte, für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit festgesetzte Formalitäten zu erfüllen³⁰¹) oder irgendwie sonst selbst an dem Verlust der Staatsangehörigkeit schuld ist³⁰²). Im Prinzip müßte es auch einerlei sein, auf welche Weise die Person, die ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, sie ursprünglich erworben hat. Wenn es sich jedoch um einen Staatsangehörigen handelt, der dies nicht durch Geburt war, und wenn Denaturalisation, wie es oft der Fall ist, als eine Art Widerrufung der Naturalisierung aufgefaßt wird, an die man gern rückwirkende Folgen knüpft, so läßt es sich denken, daß das Ergebnis in diesem Falle ein anderes ist, weil der tatsächliche Sachverhalt und

²⁹⁹) Ferner besteht auch noch die Möglichkeit, daß die ehemaligen Heimatstaaten der Reihe nach für die besagte Person sorgen würden; daraus würden sich aber wieder neue Fragen ergeben, wie z. B., wie lange jeder dieser Staaten dem Betreffenden den Aufenthalt auf seinem Gebiet gestatten muß, und es würden daraus sowohl den betreffenden Staaten wie auch dem Staatenlosen selbst verschiedene praktische Schwierigkeiten erwachsen, weshalb diese Lösung, obgleich sie gerechter als die vorhererwähnten erscheint, bei denen die Entstehung der Fürsorgepflicht in einigen Fällen vom bloßen Zufall abhängig wird (davon, wo er sich aufhält oder wohin ihn ein drittes Land zurückschickt), kaum empfehlenswert ist.

³⁰⁰) Diese Fragen sind im allgemeinen von der Doktrin nicht behandelt. Lessing (S. 131f.) vertritt die Ansicht, daß die Fürsorgepflicht allen früheren Heimatstaaten obliegt.

³⁰¹) Unter diesen Umständen können wir nicht der Äußerung des *holländischen* Vertreters Kusters auf der Haager Kodifikationskonferenz zustimmen, nach der der ehemalige Heimatstaat sich von seinen Pflichten befreit, wenn die betreffende Person im Auslande geboren ist und dort ihr ganzes Leben zugebracht hat und schließlich deshalb ihre Staatsangehörigkeit verliert, weil sie die Befolgung von Maßnahmen, die für deren Erhaltung erforderlich sind (Meldung während einer befristeten Zeit bei dem örtlichen diplomatischen Vertreter), versäumt. Siehe C. 351 (a) M. 145 (a) 1930 V. S. 37. Wir werden im weiteren Verlauf noch untersuchen, ob die beiden erstgenannten Umstände (Geburt und Aufenthalt) allein schon eine derartige Wirkung haben können.

³⁰²) Ebenso Lessing, S. 125.

die Grundlage, worauf die Aufnahmepflicht des Staates beruht, nämlich die Staatsangehörigkeit, irgendwie unsicherer und schwächer sind. Deswegen ist der besagte Sonderfall im folgenden Abschnitt noch genauer zu untersuchen.

In dem Falle wieder, daß der Betreffende sich ununterbrochen außerhalb seines Heimatlandes oder seines früheren Heimatlandes in einem bestimmten fremden Lande solange Zeit aufgehalten hat, daß man das letztgenannte Land als sein wirkliches Vaterland betrachten muß, mag es auch begründet sein, daß sein ehemaliges Heimatland von der Pflicht befreit wird, ihn aufzunehmen³⁰³). Wir werden auf diese Möglichkeit noch später zurückkommen.

8. Die Staatsangehörigkeitsgesetze einiger Staaten setzen voraus, daß die Naturalisation nicht widerrufen werden kann³⁰⁴). Die meisten Staaten haben sich jedoch diese Möglichkeit in ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung in größerer oder geringerer Ausdehnung vorbehalten³⁰⁵). Dabei können die Widerrufungsgründe denkbar verschiedenartig sein³⁰⁶). Nach den Gesetzen einiger Staaten wird hierfür verlangt, daß die Gewährung der Staatsangehörigkeit auf Grund falscher Voraussetzungen geschehen ist³⁰⁷) oder daß sich der Betreffende entweder

³⁰³) Vgl. die Äußerungen Malmars, des *schwedischen* Vertreters auf der Haager Kodifikationskonferenz in der Sitzung der I. Kommission (C. 351. (a). M. 145 (a) 1930 V. S. 41 und 243).

³⁰⁴) Auf diesem Standpunkt stand z. B. die frühere *finnische* Gesetzgebung (siehe Björkstens Artikel in Leske-Loewenfeld, S. 60) sowie das geltende finnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. 5. 1941; *Norwegen*, Leske-Loewenfeld (Hambro), S. 4f.; das *zaristische Rußland* (Trachtenberg, RDIP 1928 S. 642).

³⁰⁵) Z. B. *Polen* (siehe Leske-Loewenfeld, S. 178) und die *Tschechoslowakei* (Leske-Loewenfeld, S. 258f.).

³⁰⁶) Über diese sowie über die Gesetzgebung betreffend Widerrufung der Staatsangehörigkeit und über deren Kritik siehe z. B. Trachtenberg, RDIP 1928 S. 631ff.; *Nationality*; Leske-Loewenfeld; Lessing, S. 49f. und 65ff. (die Ausnahmegesetzgebung aus der Zeit des Weltkrieges) sowie S. 54ff., 231 und 292ff. (allgemeiner Bericht darüber); Gargas, S. 106ff. (*England*, die *Dominien*, *Belgien*, *Italien*, *Portugal*); Jessup, AJ 1934 S. 106 (Kritik des Staatsangehörigkeitsgesetzes der *Vereinigten Staaten*).

³⁰⁷) Lessing (S. 44f.) zählt die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen der einzelnen Länder auf. Solche Bestimmungen finden sich z. B. im *litauischen* Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. 8. 1939 Art. XXIX, sowie in der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung von *Lettland*, *Polen*, der *Schweiz*, von *Rumänien* und *Liechtenstein* (Vgl. Leske-Loewenfeld, S. 77, 179, 343 und 355, 435, 633) sowie der *Vereinigten Staaten* (siehe Hyde, S. 649ff. oder v. Stauffenberg, S. 267f. und »Nationality Act« vom 14. 10. 1940 Sec. 338 (a) und 340, AJ 1941 Documents S. 105 und 107). Vgl. auch die in *Palästina* eingeführten Bestimmungen (Trachtenberg, RDIP 1928 S. 642f.). Besonders weit gehen in dieser Hinsicht *England* und einige seiner *Dominien* wie *Australien* und *Neuseeland*, nach deren diesbezüglichen Gesetzen die Staatsangehörigkeit widerrufen werden kann, wenn später festgestellt wird, daß der Betreffende keinen »good character« gehabt hat (siehe darüber v. Stauffenberg, S. 267 und die Kritik von Schwartz (S. 68) sowie die von Lessing (S. 54ff.).

eines bestimmten schweren Verbrechens oder unangemessenen Betragens schuldig gemacht oder sonst gegen die Interessen des Staates gehandelt hat³⁰⁸⁾, während in andern Staaten wieder die Staatsangehörigkeit auch aus politischen, rassischen oder kulturellen Gründen widerrufen werden kann³⁰⁹⁾; oder wegen eines langedauernden Aufenthalts im Ausland³¹⁰⁾ oder wegen Flucht ins Ausland³¹¹⁾, — zur Kriegszeit — wegen

308) Z. B. 1) schwere Vernachlässigung der Treupflicht und anderer Pflichten eines Staatsangehörigen in *Deutschland* (Gesetz vom 14. 7. 1933) und *Belgien* (siehe Leske-Loewenfeld, S. 572) sowie auch in einigen anderen Ländern (siehe Uhlenbrock, S. 461.) — ein Grund, welchen die *Haager Kodifikationskonferenz* ausdrücklich anerkannte (siehe v. Stauffenberg, S. 269); 2) Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder Verstöße dagegen oder Handlungen gegen die Rechte des Staates und die nationalen Interessen, wenn der Betreffende außerdem vor der Naturalisation Staatsangehöriger eines feindlichen Landes gewesen ist, das *jugoslawische* Gesetz vom 21. 9. 1928 Art. 33 und das *rumänische* Gesetz vom 23. 2. 1924 Art. 41 (siehe Trachtenberg, RDIP S. 640); 3) Tätigkeit gegen die innere oder äußere Sicherheit oder auch Tätigkeit zu Gunsten einer fremden Macht unter Schädigung der Interessen des eigenen Landes oder eine mit der Staatsangehörigkeit unvereinbare Betätigung, das *türkische* Gesetz vom 28. 5. 1928 Art. 11, das *ägyptische* Gesetz vom 27. 2. 1929 Art. 10, das *brasilianische* Gesetz vom 23. 4. 1938 Art. 2 und 24 sowie das *französische* Gesetz vom 10. 8. 1927 Art. IX Abt. 5 und das *slowakische* Gesetz vom 25. 9. 1939 § 11 Abs. (1) Lit. a) und b) (über die letzterwähnten Leske-Loewenfeld, S. 547 und 1199); 4) Tätigkeit gegen die Regierungsform oder gegen die soziale Ordnung des Staates oder propagandistische Tätigkeit gegen die Grundprinzipien der Staatsverfassung oder eine den Staat schädigende politische Tätigkeit, das obengenannte Gesetz *Ägyptens* sowie die *brasilianische* Staatsverfassung vom 16. 7. 1934 Art. 107 (siehe ZRV 1935 S. 467); 5) Illoyalität gegen den Herrscher oder Unterstützung des Feindes in Form von Handel mit ihm, oder auf sonstige Weise, *England* (Nationality and Status of Aliens Act 1914 Section 7, am 8. 8. 1918 ergänzt) und dessen *Dominien* (siehe v. Stauffenberg, S. 267); 6) unziemliche und unwürdige politische Führung im allgemeinen, das *italienische* Gesetz vom 10. 1. 1926 Art. 1 bezüglich derer, die auf Grund des Friedensvertrages vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben (G. U. 15 I n. 97, siehe genauer ZPR 1927 S. 93 oder Leske-Loewenfeld, S. 491); 7) im Ausland ausgeübte Tätigkeit gegen die Interessen des Staates, das *italienische* Gesetz vom 31. 1. 1926 (siehe ZPR 1927 S. 93f., Leske-Loewenfeld, S. 491 und Trachtenberg, RDIP 1928 S. 641).

309) Aus Rassegründen in den *Vereinigten Staaten* (Entscheidung des Obersten Gerichtes im Falle »Thind« im Jahre 1923, siehe v. Stauffenberg, S. 270) und in *Rumänien* (die Dekretgesetze vom 21. 1. und 8. 3. 1938, Leske-Loewenfeld, S. 1171ff.) sowie auch aus politischen und kulturellen Gründen in *Deutschland* in bezug auf die in der Zeit vom 9. 11. 1918 bis zum 30. 1. 1933 Naturalisierten (Gesetz vom 14. 7. 1933).

310) *England* und dessen *Dominien* (siehe die Hinweise in der Anm. 308), *Irlands* Gesetz N. 13 von 1935 Art. 10 (siehe Journ. droit int. 1937 S. 177 ff. oder NRDI 1936 S. 203ff.). Das *litauische* Gesetz vom 8. 8. 1939 Art. XXII Abs. 2, das *brasilianische* Gesetz vom 25. 4. 1938 Art. 27 (mit einigen Einschränkungen), das Gesetz der *Vereinigten Staaten* vom 29. 6. 1906 (siehe Hyde, S. 671 ff.) und »Nationality Act« vom 14. 10. 1940 Sec. 338 (b), 402, 404 und 406 (AJ 1941 Documents S. 106 und 118f.). Vgl. auch das Verfahren des *zaristischen Rußland*, das sich aus dem besagten Grunde weigerte, eigene Staatsangehörige aufzunehmen, die während des Weltkrieges in Rumänien als Kriegsgefangene gewesen waren (siehe Fischer Williams, S. 59). — Gelegentlich be-

Abstammung von Angehörigen eines feindlichen Landes³¹²⁾ oder auch deswegen, weil der Betreffende seine frühere Staatsangehörigkeit eines feindlichen Landes beibehalten hat³¹³⁾, worüber hinaus man gelegentlich so weit gegangen ist, daß die Staatsangehörigkeit ohne weitere Begründung bei allen denen widerrufen wurde, die sie entweder auf Grund von Option³¹⁴⁾ oder Naturalisation³¹⁵⁾ erworben haben und die nicht länger als eine bestimmte Zeit Staatsangehörige gewesen sind, oder daß der Staatsgewalt das Recht zugestanden wird, nach freiem Ermessen die Staatsangehörigkeit zu widerrufen, wenn es das allgemeine Interesse des Staates fordert³¹⁶⁾. Die Widerrufung kann also in einigen Fällen aus Gründen vorgenommen werden, die von der betreffenden Person völlig unabhängig sind, sowie auch auf Grund solcher Umstände, die zur Zeit der Naturalisierung schon den betreffenden Behörden bekannt waren. Das Recht zur Widerrufung der Staatsangehörigkeit ist jedoch oft in der Weise beschränkt, daß sie nur innerhalb einer befristeten Zeit

gnügt man sich in diesen Fällen damit, daß dem Betreffenden nur der diplomatische Schutz entzogen wird. Siehe den im AJ 1929 S. 895ff. beschriebenen Fall *Costelle/Ver-einigte Staaten von Mexiko*.

³¹¹⁾ Das *deutsche* Gesetz vom 14. 7. 1933. Auch im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 war die Möglichkeit der Denaturalisation vorgesehen (in §§ 26—29).

³¹²⁾ Die *portugiesische* Verordnung vom 23. 4. 1916. Vgl. auch das *französische* Gesetz vom 18. 6. 1917.

³¹³⁾ Die vorher erwähnten Gesetze *Englands* und *Frankreichs*. — In dem diesbezüglichen *französischen* Gesetz befanden sich außerdem einige Vermutungen über Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit eines feindlichen Landes, obwohl sie tatsächlich verloren war (siehe darüber z. B. v. Stauffenberg, S. 265 Anm. 9). In dieser Hinsicht wich es von dem früheren — am 7. 9. 1915 erlassenen — Gesetze ab, das von französischer Seite gerade mit der Begründung verteidigt worden ist, daß man dabei in maßvollen Grenzen blieb (siehe Audinet, Journ. droit int. 1915 S. 129ff.).

³¹⁴⁾ Das *belgische* Gesetz vom 25. 10. 1919, das Personen betraf, die die Staatsangehörigkeit nach dem 1. 8. 1914 erworben hatten (siehe Schwartz, S. 84f., wo dieses Gesetz kritisiert wird). Vgl. auch die *französischen* Maßnahmen in *Elsaß-Lothringen* nach dem Weltkrieg. Siehe darüber z. B. Schwalb, ZVR Bd. XIV S. 30ff.

³¹⁵⁾ *Italienisches* Gesetz vom 18. 1. 1918 (Gargas, S. 108) und Gesetzesdekret vom 17. 11. 1938 über Maßnahmen zum Schutze der italienischen Rasse, Art. 23 (Leske-Loewenfeld, S. 1111) sowie die *tschecho-slowakische* Regierungsverordnung vom 27. 1. 1939 (Leske-Loewenfeld, S. 1203ff.).

³¹⁶⁾ Die früher bereits erwähnten *französischen* Gesetze aus den Jahren 1915 und 1917, von denen letzteres voraussetzte, daß alle nach dem Jahre 1912 erteilten Staatsangehörigkeitsbescheinigungen nachgeprüft werden sollten. Siehe die Kritik von Albert (S. 29f.) und Schwartz (S. 18ff.). Ebenso Art. 17 des Gesetzes der *Sowjetunion* vom 22. 4. 1931, nach dem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit sich auch gegen andere als Naturalisierte richten konnte. Siehe darüber Albert, S. 33f. und v. Stauffenberg, S. 272ff.

nach dem Erwerb der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden kann; diese Frist kann länger³¹⁷⁾ oder auch kürzer^{318 319)} sein.

Die Widerrufung der Staatsangehörigkeit setzt natürlich nicht auch die Ausweisung voraus³²⁰⁾, und im allgemeinen haben die Staaten diese Nebenwirkung auch nicht damit verbunden³²¹⁾. Daraus läßt sich schließen, daß auch in der Staatenpraxis zugegeben wird, daß den Staaten auch nach der Widerrufung noch eine gewisse Verantwortung verbleibt. Falls jedoch der Betreffende zur Zeit der Widerrufung zufällig im Ausland sein sollte, ist es nicht gesagt, ob der Heimatstaat ihn aufnehmen würde, wenn ihn kein anderer Staat auf seinem Gebiete behalten wollte. Solche Fälle sind in der Praxis nicht vorgekommen, da der Aufenthalt im Ausland meistens daher rührt, daß der Betreffende gar nicht in sein Heimatland zurückkehren will und schon so enge Beziehungen zu seinem Aufenthaltsland hat, daß die Gefahr ausgewiesen zu werden nicht vorliegt. Und wenn er dennoch ausgewiesen werden würde, findet sich gewöhnlich irgendein dritter Staat, der ihn freiwillig aufnimmt.

Gelegentlich erhält die Widerrufung der Staatsangehörigkeit zeitweiligen Charakter, indem die Rechte der Staatsangehörigen, die aus einem feindlichen Lande stammen, während der Dauer des Krieges suspendiert werden^{322 323)}. Mit solcher Widerrufung ist keine Ausweisung verbunden, wohl aber möglichenfalls Internierung im Heimatland und Vermögensbeschlagnahme.

Wenn die auf Naturalisation beruhende Staatsangehörigkeit unter sog. resolutiven Bedingungen erworben ist, daß nämlich die Bewahrung der Staatsangehörigkeit davon abhängig ist, daß der Betreffende die Treupflicht gegen sein Vaterland erfüllt und sich verpflichtet, sich nicht über eine bestimmte Frist außerhalb der Landes-

³¹⁷⁾ Das früher erwähnte *französische* Gesetz aus dem Jahre 1927 setzt 10 Jahre als Grenze fest. (Siehe Leske-Loewenfeld, S. 547).

³¹⁸⁾ 5 Jahre als Grenze wird u. a. in *Ägypten* (siehe Trachtenberg, S. 642), *Lettland*, in der *Schweiz* sowie in *Liechtenstein* (siehe Leske-Loewenfeld, S. 77, 343 und 355, 633) angewandt.

³¹⁹⁾ Aus den vorstehenden Anmerkungen geht auch hervor, daß manche Bestimmungen nur während der Kriegszeit gelten. So kam vor dem Weltkrieg die Widerrufung der Staatsangehörigkeit auch nur verhältnismäßig selten in Frage. Siehe darüber z. B. Lessing S. 62 f.

³²⁰⁾ Wie Kleen, III. S. 42, völlig mit Recht, bemerkt.

³²¹⁾ Abgesehen von der *Türkei* und *Portugal*. Siehe Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 348 (N. 68 und 69).

³²²⁾ Hierbei handelt es sich also um eine Art teilweise geschehender Widerrufung der Staatsangehörigkeit, da die aus der Staatsangehörigkeit herkommenden Pflichten auch weiterfort in Kraft bleiben. Früher ist bereits bemerkt worden, daß der Begriff der Staatsangehörigkeit unteilbar ist.

³²³⁾ Das *italienische* Dekretgesetz N. 36 vom 18. 1. 1918 Art. 4. Siehe Lessing, S. 66 f. und Schwartz, S. 89 f., wo diese Bestimmung mit Recht kritisiert wird.

grenzen aufzuhalten, kann die Staatsangehörigkeit widerrufen werden, sofern diese Bedingungen nicht innegehalten werden. Solch eine Bestimmung befindet sich im Staatsangehörigkeitsgesetz der *Vereinigten Staaten* von 1906³²⁴). In einigen *Dominien*, nämlich in *Australien* und *Neuseeland* wird die Naturalisation gleichfalls als bedingte und eventuell nur zeitweilige Maßnahme aufgefaßt, deren Wirkungen jederzeit widerrufen werden können³²⁵). Dieselbe Einstellung, obgleich nicht in so schroffer Form, hat auch *England* selbst. Auch dort stellt die Naturalisation den Betreffenden nicht dem Geburtsstaatsangehörigen gleich³²⁶).

Was nun die rechtliche Stellung der Person, die zum Gegenstand der Widerrufung der Staatsangehörigkeit geworden ist, nach dieser Widerrufung angeht, so behandeln einige Staaten³²⁷) sie so, als ob sie ihre frühere Staatsangehörigkeit wiedererworben hätte, wenn auch die ausdrücklichen Bestimmungen, daß die ehemalige Staatsangehörigkeit wieder eintritt, im allgemeinen fehlen³²⁸). Manchmal wird außerdem bestimmt, daß die Widerrufung rückwirkend ist, so daß der Betreffende so behandelt wird, als wäre er gar nicht Staatsangehöriger des widerrufenden, sondern seines früheren Heimatstaates gewesen³²⁹). Andererseits sind einige zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossene Verträge bekannt, in denen ausdrücklich bestimmt wird, daß die frühere Staatsangehörigkeit nicht wieder eintritt, wenn die Naturalisierung aus dem einen oder dem andern Grunde widerrufen wird³³⁰).

³²⁴) Siehe darüber Hyde, S. 67ff.; Schwartz, S. 96f.; Trachtenberg, RDIP 1928 S. 635.

³²⁵) Siehe Trachtenberg, RDIP 1928 S. 637.

³²⁶) Lessing, S. 52. — Anders ist es dagegen z. B. in *Norwegen* (siehe Hambro, Leske-Loewenfeld, S. 4f.) und in vielen andern Ländern.

³²⁷) Z. B. das früher erwähnte *englische* Gesetz Sect. 7 A (3), das erwähnte *französische* Gesetz aus dem Jahre 1917, das *italienische* Gesetz vom 18. 1. 1918 Art. 4, das *portugiesische* Dekret vom 9. 6. 1916 Art. 1, vgl. Dekret vom 23. 4. 1916 Art. 1 und 2. Siehe darüber Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 348 (N. 63 und 64); Gargas, S. 105; Lessing, S. 49ff.; Schwartz, S. 68.

³²⁸) Die *Tschechoslowakei* macht in dieser Hinsicht jedoch einige Ausnahmen. Siehe darüber Leske-Loewenfeld, S. 258. — Dieser wichtige Unterschied, auf den später noch zurückgekommen werden wird, findet nicht immer hinreichende Berücksichtigung. Siehe z. B. Schwartz (S. 68) und andererseits Lessing (S. 55).

³²⁹) Z. B. in der früher erwähnten Kriegsgesetzgebung *Frankreichs* und *Englands*, die Gesetze aus den Jahren 1915 und 1914 (1918) sowie in der französischen Gesetzgebung betreffend *Elsaß-Lothringen*. Vgl. Jèze, S. 34ff., 39 und 50f.; Fischer Williams, S. 53f. Anm. 3; Lessing, S. 225f.; Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 348ff.; Schwartz, S. 194ff. sowie über *Elsaß-Lothringen* die Hinweise im folgenden Abschnitt.

³³⁰) In einigen Verträgen, welche die *deutschen Teilstaaten* vor dem Weltkriege mit den *Verbündeten Staaten* abgeschlossen hatten. Siehe über diese näher Cahn, S. 161f. und S. 351ff.

Die näheren Voraussetzungen sowie die Verfahrensgrundsätze, die bei der Widerrufung der Staatsangehörigkeit zu befolgen sind, weichen in den einzelnen Ländern stark voneinander ab. Hier liegt jedoch kein Grund vor, eingehend diese Fragen darzustellen, so daß wir uns darauf beschränken, auf die entsprechenden Bestimmungen der Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen Länder hinzuweisen³³¹).

Vom Standpunkt der Rechtssicherheit sowohl der andern Länder wie auch der betreffenden Einzelpersonen ist es natürlich wünschenswert, daß alle Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit im voraus schon in den Staatsangehörigkeitsgesetzen bestimmt sind³³²) und daß die Widerrufung der Staatsangehörigkeit nicht einzig dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen bleibt³³³).

Aus der vorhergehenden Darstellung haben wir ersehen, daß die Denaturalisation in vielen Formen auftritt, so daß man sie auch auf verschiedene Weisen einteilen kann³³⁴). Vom Standpunkt dieser Untersuchung besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der sog. echten und der unechten Denaturalisation. Erstere bezeichnet die Widerrufung der Staatsangehörigkeit auf Grund solcher Umstände, die vor oder während der Naturalisierung vorhanden gewesen sind oder geradezu damit verbunden sind, während im letzteren Fall nur die Zeit nach erfolgter Naturalisation berücksichtigt wird³³⁵). Für die Denaturalisation kann man auch die Bezeichnung Strafdnaturalisation oder Sicherungsdnaturalisation anwenden, je nachdem zu welchem Zweck sie vorgenommen wird³³⁶); für uns ist aber dieser Einteilungsgrund von geringer Bedeutung.

Was nun den Charakter der Denaturalisation anbelangt, so würde, wenn man die Naturalisation als einen Kontrakt zwischen der betreffenden Person und dem naturalisierenden Staat auffaßt³³⁷), die

³³¹) Siehe darüber z. B. Leske-Loewenfeld.

³³²) Ebenso Lessing, S. 220f. Auf diesem Standpunkt steht z. B. die *englische* Rechtspraxis. In *Deutschland* ist die gegenteilige Auffassung verteidigt worden. Über die englische und die deutsche Praxis siehe näher Lessing, S. 220f.

³³³) Nach dem 7. Artikel des am 24. 8. 1938 erlassenen Staatsangehörigkeitsgesetzes der *Sowjetunion* kann das Gericht in vom Gesetz bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit für verloren erklären; außerdem hat das Präsidium des Obersten Rates die Macht, in Einzelfällen auf Grund freien Ermessens die Staatsangehörigkeit abzuerkennen (siehe AJ 1939 S. 160).

³³⁴) Über diese Einteilungsgründe siehe Lessing, S. 291. Vgl. auch seine Darstellung (S. 222f.) der Einteilungsgründe der Expatriation (= Denationalisation), des Oberbegriffes der Denaturalisation.

³³⁵) Lessing, S. 218. Vgl. vorher S. 386.

³³⁶) Vgl. dies mit dem Unterschied, den Lessing (S. 213) zwischen Straf- und Sicherungsexpatriation macht.

³³⁷) Vgl. dazu oben Abschnitt I; Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 350 N. 76.

Denaturalisation in diesem Falle eine Art einseitiger Lösung dieses Kontraktes sein, deren Berechtigung strittig sein könnte. Nach der richtigen Auffassung jedoch ist die Naturalisation als eine einseitige den sog. Hoheitsrechten des Staates entspringende Willenserklärung der Staatsmacht zu betrachten³³⁸⁾, so daß auch die auf der Naturalisation fußende Staatsangehörigkeit im Prinzip auf demselben Wege und somit unabhängig vom Willen des Betreffenden widerrufen werden kann, worüber hinaus an die Naturalisation selbst noch solche Bedingungen geknüpft werden können, die dem betreffenden Staat passend erscheinen. Aber solche an Bedingungen gebundene Naturalisation und die auf sie folgende Denaturalisation haben auch eine andere, und zwar eine völkerrechtliche Seite, die nicht vergessen werden darf, und sie gerade müssen wir hier berücksichtigen.

Einige Rechtswissenschaftler³³⁹⁾ halten die Widerrufung der Staatsangehörigkeit vom prinzipiellen Standpunkt³⁴⁰⁾ für eine noch bedenklichere Maßnahme als die sonstige Aberkennung der Staatsangehörigkeit, da die erstere im allgemeinen aus bedeutend schwächeren Gründen vorgenommen wird als die letztere.

Auch der Rapport der I. Kommission der *Haager Kodifikationskonferenz*³⁴¹⁾ appellierte an das Gerechtigkeitsgefühl der Staaten, damit die Möglichkeiten der Widerrufung der Staatsangehörigkeit auf denkbar seltene Fälle begrenzt würden. Die Denaturalisation verurteilen gleichfalls *de lege ferenda* die meisten Rechtswissenschaftler³⁴²⁾, besonders wenn sie als Strafe angewandt wird³⁴³⁾, obzwar im allgemeinen zugegeben wird, daß das positive Recht sie noch zuläßt³⁴⁴⁾. Einige³⁴⁵⁾ sind der

³³⁸⁾ Z. B. Jèze, S. 45 und Trachtenberg, a. a. O. S. 16 und 27 f.

³³⁹⁾ U. a. Scelle, RCDI 1934 S. 69.

³⁴⁰⁾ Scelle (Droit des gens I. S. 141) gibt nämlich zu, daß das Verbot der Widerrufung nur ein erstrebenswertes Ideal ist.

³⁴¹⁾ C. 229. M. 116. 1930. V. S. 5.

³⁴²⁾ Außer dem früher erwähnten Scelle z. B. noch Rolin-Jacquemyns und Dumas, AnnIDI 1936 II. S. 159 ff.

³⁴³⁾ Z. B. Stowell (S. 203), der bemerkt, daß man sich an deren Stelle mit der Entziehung des diplomatischen Schutzes und der politischen Rechte begnügen sollte; Dupuis, S. 147; Seckler-Hudson, S. 164 ff., 173 und 180. Siehe außerdem die Darstellungen der von Trachtenberg (Répertoire No. 5 S. 349 N. 72) erwähnten Rechtsgelehrten. Auf dem gleichen Standpunkt stand auch das *Institut für internationales Recht* im Jahre 1896, AnnIDI 1896 S. 271 (Art. 6). Im Jahre 1929 verurteilte das Institut außerdem die Denationalisation, die auf nationalen, rassischen, sprachlichen und andern Gründen ähnlicher Art fußte (sowie die darin enthaltene Denaturalisation); es bemerkte, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit dürfe nur auf Grund der allgemeinen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung geschehen, AnnIDI 1929 S. 300 (Art. 6).

³⁴⁴⁾ Z. B. Lessing, S. 215 f. A. A. jedoch de La Pradelle, Cours S. 266.

³⁴⁵⁾ François, S. 350 f.; Dreyfus, R.: Les conflits de la nationalité et la loi sur la nationalité, Journ. droit int. 1927 S. 948; da Matta in der Sitzung der I. Kommission der Haager Kodifikationskonferenz, C. 351 (a) M. 145 (a) S. 39.

Ansicht, daß die Denaturalisation nur dann erlaubt ist, wenn der Betreffende mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt; sie lehnen aber deren Zulässigkeit dann ab, wenn sie zu Staatenlosigkeit führt. Auch dieser Standpunkt entspricht jedoch nicht der herrschenden Staatenpraxis³⁴⁶⁾, und er ist auch nicht einmal theoretisch zu verteidigen, denn die Rechte anderer Staaten werden durch diese Maßnahmen noch nicht verletzt³⁴⁷⁾. Eine andere Sache ist, daß die Denaturalisation ebensowenig wie andere Entziehungen der Staatsangehörigkeit den Staat im allgemeinen von seiner völkerrechtlichen Fürsorge- und Aufnahmepflicht befreien³⁴⁸⁾, die darauf beruht, daß er die betreffende Person zu seinem Staatsangehörigen gemacht hat; diese Pflicht bleibt ja solange bestehen, bis irgendein anderer Staat entweder freiwillig oder dadurch, daß er den Betreffenden zu seinem Staatsangehörigen macht, diese Verantwortung auf sich nimmt. Es liegt kein Grund vor, daß diese Regel nicht auch in den gewöhnlichen Fällen von Naturalisierung gelten sollte. Einige Fälle — nämlich die, in denen der Naturalisierte dem Geburtsstaatsangehörigen nicht gleichgestellt wird oder die Naturalisierung sonst unvollständig, an Bedingungen gebunden oder zeitweilig ist oder auf falschen Voraussetzungen beruht (sog. echte Denaturalisation), erfordern dagegen noch eine nähere Untersuchung.

Zuvor muß noch eine Ausnahme erwähnt werden, die allerdings eigentlich nur scheinbar ist. Falls nämlich das frühere Heimatland der Person, die von der Denaturalisierung betroffen ist, seinerzeit, als die Naturalisierung geschehen ist, diese nicht anerkannt hat — ein unbedingter Zwang dazu besteht ja nicht³⁴⁹⁾ — dann geht die besagte Für-

³⁴⁶⁾ Vgl. auch den Standpunkt der *Haager Kodifikationskonferenz*, und besonders den dort von den Vertretern *Indiens* und *Polens* eingenommenen Standpunkt, dem sich die Delegierten mehrerer Länder anschlossen. Siehe darüber v. Stauffenbergs Darstellung (S. 268 f.).

³⁴⁷⁾ Ähnlich Lessing, S. 49; Dupuis, S. 147; Schätzel, S. 68; Schwartz, S. 193.

³⁴⁸⁾ Ebenso Scelle, RCDI 1934 S. 69 f.; Dupuis, S. 147; François, S. 350 f.; Seckler-Hudson, S. 252; Kelsen, S. 254; Hold-Ferneck, S. 28. A. A. McNair (AnnIDI 1936 I. S. 80), wenn der Naturalisierte seine Staatsangehörigkeit durch Betrug erworben hat oder sich nach der Naturalisation unwürdig geführt hat.

³⁴⁹⁾ Siehe vorher S. 341 ff. — Hyde, S. 651 f. bemerkt, daß ein fremder Staat die Gültigkeit einer in den Vereinigten Staaten vorgenommenen Naturalisation bestreiten und daß das Department of State der Vereinigten Staaten diesen Standpunkt anerkennen kann — dazu allerdings nicht verpflichtet ist —, wenn der Naturalisierte bei der Naturalisation betrügerisch verfahren oder sonstig ungesetzlich gehandelt hat. Außerdem betont Hyde (S. 652), daß ein internationales Schiedsgericht den Staatsangehörigkeitsausweis für ungültig erklären kann, wenn 1) eine nicht dafür zuständige Behörde die Staatsangehörigkeit zuerkannt hat, 2) wenn der Naturalisierte betrügerisch verfahren ist oder Tatsachen entstellt oder verhehlt hat und 3) wenn die Naturalisation im Widerspruch zu den internationalen Vertragsverpflichtungen oder den vom Völkerrecht anerkannten Normen steht.

sorge- und Aufnahmepflicht auf eben dieses frühere Heimatland über, unter der Voraussetzung daß der Betreffende, wie die Sache im allgemeinen in diesen Fällen sein wird, seine frühere Staatsangehörigkeit beibehalten hat³⁵⁰⁾.

Der Umstand, daß die Naturalisierung den Betreffenden nicht in allen Ländern den andern Staatsangehörigen, d. h. den Staatsangehörigen durch Geburt gleichstellt, ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß auch der Naturalisierte Staatsangehöriger des naturalisierenden Landes ist, daß auch gegen solche Staatsangehörige Pflichten vorhanden sind und daß die andern Staaten, zunächst der vormalige Heimatstaat, berechtigt sind, die Sache so zu behandeln, daß sie auch in dem Fall von der Verantwortung frei sind, daß die Naturalisation später widerrufen oder die Staatsangehörigkeit aberkannt werden würde. Zu demselben Ergebnis muß man auch in den Fällen gelangen, in denen die Naturalisation an resolutive Bedingungen geknüpft ist, auf Grund derer also die Staatsangehörigkeit widerrufen werden kann. Auch dann ist der Betreffende mindestens eine Zeitlang zweifellos der Staatsangehörige des naturalisierenden Staates gewesen, und dieser Staat muß die daraus ihm den andern Staaten gegenüber erwachsenden Folgen tragen³⁵¹⁾. Der ehemalige Heimatstaat hat allen Grund anzunehmen, daß der Naturalisierte, der seine Verbindungen zu ihm abgebrochen hat, wirklich zu einem Staatsangehörigen des anderen Staates wird, und das wird auch die Absicht des Naturalisierten und seines neuen Vaterlandes sein³⁵²⁾.

Wenn nun die Naturalisation auf falschen Voraussetzungen beruht, die im Augenblick der Naturalisierung bereits vorhanden waren, oder wenn mit ihr Formfehler verbunden sind, ist die Sache etwas anders zu beurteilen. Zunächst ist es klar, daß, wenn eine nicht zuständige Behörde die Naturalisierung vorgenommen hat, wenn sie in nicht ordnungsgemäßem Verfahren geschehen ist oder wenn dabei sonstige erhebliche Formfehler vorgekommen sind, sie als ungültig oder als von Anfang an nichtig anzusehen ist — sowohl in innerstaatlicher wie in internationaler Beziehung. In solchen Fällen ist die Sache so aufzufassen, daß der zu Naturalisierende in der Tat nicht die Staatsangehörigkeit des naturalisierenden Staates erworben, sondern seine frühere Staatsangehörigkeit entweder behalten hat oder staatenlos geblieben ist, weshalb solche »Naturalisation« auch keine Grundlage

³⁵⁰⁾ Ebenso Fischer Williams, S. 58.

³⁵¹⁾ Vgl. François, S. 350.

³⁵²⁾ In diesem Licht sind auch die früher (Anm. 332) erwähnten Verträge zwischen den *Vereinigten Staaten* und den *deutschen Teilstaaten* zu verstehen.

für irgendwelche völkerrechtliche Fürsorgepflicht abgeben kann³⁵³). Wie erheblich nun diese Formfehler sein müssen, damit die Naturalisation als von Anfang an nichtig betrachtet werden kann, ist auf der Grundlage allgemeiner Rechtsprinzipien zu lösen, und somit fällt diese Frage aus dem Rahmen unserer Untersuchung. Wenn dagegen die Formfehler solcher Art sind, daß die Naturalisation nur anfechtbar ist, dann muß der Fall so aufgefaßt werden, daß der Betreffende Staatsangehöriger des naturalisierenden Staates ist — solange, bis die Naturalisierung aufgehoben wird, womit also die genannte Fürsorgepflicht auch danach dem betreffenden Staat zur Last fällt.

In den Fällen, wo der Naturalisierte, nachdem er Staatsangehöriger geworden ist, Betrug oder Täuschungen begangen hat, indem er falsche Belege beigebracht oder falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen, die auf die Sache eingewirkt hätten, verheimlicht hat, erschiene es gewiß angemessen, daß der naturalisierende Staat, zugleich wie die Naturalisation aus diesem Grunde widerrufen wird, auch von der Fürsorgepflicht befreit würde. Auch dann kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß die Naturalisation von Anfang an nichtig ist³⁵⁴). Zwischen solchen materiellen und den vorher angeführten Formfehlern besteht jedoch ein beträchtlicher Unterschied. Letztere sind nämlich leicht annähernd unbestreitbar festzustellen. Im ersteren Fall aber kommen die Fehler erst später — nach Ablauf einer längeren oder kürzeren Zeit — ans Licht, und deren Feststellung setzt die Anstellung von Untersuchungen voraus. Außerdem bleibt bei den dabei zu fällenden Entscheidungen vieles dem Ermessen der Behörden des betreffenden Staates und ihrer Auslegung überlassen. Diese Fälle sind eher den Naturalisationen an die Seite zu stellen, bei denen Formfehler vorgekommen sind und die bloß anfechtbar sind. Berücksichtigt man ferner, daß es meist der eigene Fehler des Staates ist, wenn dessen Behörden bei der Behandlung von Naturalisationsangelegenheiten nicht die nötige Sorgfalt und Vorsicht beobachten, und daß auch ein geordnetes internationales Zusammenleben voraussetzt, daß die andern Staaten sich auf die Gültigkeit und die Beständigkeit der Naturalisation verlassen können, wären wir geneigt, uns auf den Standpunkt zu stellen, daß auch in diesen Fällen die Fürsorge- und Aufnahmepflicht nicht von dem naturalisierenden Staate auf den früheren Heimatstaat übergeht³⁵⁵). — Noch

353) Ebenso Hartmann, S. 784 ff. — besonders S. 791. Vgl. auch Jèze, S. 29, 44 und Lessing, S. 220.

354) Hartmann, S. 791, der S. 787 ff. auf die Staatenpraxis hinweist. Vgl. auch McNairs früher (Anm. 348) dargelegten Standpunkt.

355) Dieser Auffassung scheint auch Jèze zu sein (S. 29 ff.). Scelle (RCDI 1934 S. 70) wieder bemerkt, daß man nicht von »naturalisations frauduleuses« sprechen könne, da »la situation de national est toujours une situation objective« — unabhängig davon, wie sie entstanden ist.

weniger Grund besteht, den naturalisierenden Staat in den Fällen zu befreien, wo die falschen Voraussetzungen sich auf so unbestimmte Umstände wie unpassende Führung oder schlechten Charakter des Betroffenen gründen³⁵⁶).

Der Umstand, daß der frühere Heimatstaat des Denaturalisierten in bestimmten Fällen verpflichtet werden kann, ihn aufzunehmen, bedeutet jedoch keineswegs, daß auch die frühere Staatsangehörigkeit wiederkehrte. Wie wir bereits im I. Abschnitt gezeigt haben, bestimmt jeder Staat selbst, wen er für seinen Staatsangehörigen halten oder wen er von seiner Staatsangehörigkeit befreien will, und andere Staaten haben kein Recht, sich in diese Fragen einzumischen^{357 358}). Eine andere Sache ist es, daß die andern Staaten eine Person in bestimmter Hinsicht so behandeln können als wäre sie ein Staatsangehöriger des besagten Landes — also z. B. als Feind zur Kriegszeit — da man sie als Staatenlosen in dieselbe Kategorie versetzen kann³⁵⁹).

Was nun die Frage betrifft, ob die Widerrufung ihren Folgen nach rückwirkend ist, so ist dieser Standpunkt nur in den Fällen zu verteidigen, wo die Naturalisation von Anfang an als nichtig anzusehen ist, denn im allgemeinen sollte bei den Statusverhältnissen, zu denen ja auch die Staatsangehörigkeit gehört, eine Rückwirkung nicht in Frage kommen³⁶⁰). Man kann auf diese Weise nicht sämtliche Wirkungen der Staatsangehörigkeit ungültig machen³⁶¹). In der Staatenpraxis ist jedoch leider, wie

³⁵⁶) Vgl. das früher erwähnte *englische* Staatsangehörigkeitsgesetz; dessen Regelung McNair (Anm. 348) billigt, Schwartz (S. 68) und Lessing (S. 54f.) dagegen verurteilen.

³⁵⁷) S. 338ff. Siehe außerdem Seckler-Hudson, S. 268; Lawrence, S. 222; Trachtenberg, RDIP 1933 S. 244 und Répertoire No. 5 S. 348 No. 63—66; Gargas, S. 105; Lessing, S. 49 und 217; Schätzel, S. 68; François, S. 304f. Vgl. jedoch Maury (S. 288f.), nach dessen Meinung Voraussetzung ist, daß die Naturalisation vollzogen ist *conformément aux conditions objectives qu'il* (d. h. der Staat) *a édictées*. — Das früher erwähnte *tschechoslowakische* Gesetz muß man also als völkerrechtswidrig ansehen. Vgl. auch das Urteil der *Cour d'Appel de Paris* vom 8. 10. 1919, Journ. droit int. 1920 S. 211f.

³⁵⁸) In diesem Zusammenhang besteht kein Grund, die von Seckler-Hudson (S. 137) aufgeworfene Frage zu erwägen, ob der Betreffende als Geburtsstaatsangehöriger oder als naturalisierter Staatsangehöriger anzusehen ist, wenn die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder eintritt.

³⁵⁹) Ebenso Lessing, S. 55. Diesen Unterschied haben dagegen nicht alle andern bemerkt. Siehe z. B. Schwartz, S. 68 und Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 348 N. 63—66.

³⁶⁰) Ebenso Jèze, S. 44 (der S. 34ff. und besonders S. 39) bemerkt, daß das *französische* Denaturalisationsgesetz von 1915 in dieser Hinsicht allen Rechtsgrundsätzen widerstreitet, während der diesbezügliche Artikel 7 des entsprechenden englischen Gesetzes von 1914 (1918) für korrekt anzusehen ist. Vgl. auch Hartmann, S. 791.

³⁶¹) Vgl. Schwartz, S. 194ff.; Lessing, S. 225; Trachtenberg, Répertoire No. 5 S. 349 N. 72 g) und besonders die treffende Kritik von Jèze, S. 26ff.

früher bemerkt worden ist³⁶²⁾, dieser Grundsatz nicht stets befolgt worden, vielmehr sind rückwirkende Denaturalisationsbestimmungen in mehreren Ländern erlassen worden. — In keinem Fall kann man den früheren Heimatstaat für die Handlungen verantwortlich machen, die der Betreffende begangen hat, als er der naturalisierte Staatsangehörige eines andern Staates war.

Schließlich ist festzustellen, daß, wenn die Staatsangehörigkeit aus andern nicht-originären Gründen erworben ist, wie z. B. durch Option, Eheschließung oder Legitimation und später verloren wird, die vorerwähnte Verantwortungspflicht des Staates im allgemeinen bestehen bleibt, da die Staatsangehörigkeit in diesen Fällen nur ausnahmsweise auf solchen falschen Voraussetzungen beruhen wird, die sie von Anfang an nichtig machen würden.

9. Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit erstrecken sich oft auf die Ehefrau und die Kinder des Betreffenden³⁶³⁾. Andererseits ist es möglich, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit sich nur auf die Ehefrau³⁶⁴⁾ oder die Kinder³⁶⁵⁾ beschränkt. In allen diesen Fällen haben die Betreffenden einen Heimatstaat gehabt, der also verpflichtet ist, sie aufzunehmen und für sie zu sorgen, wenn andere Staaten das nicht freiwillig tun. Wenn jedoch eine Person, die staatenlos geworden ist, die Ehe schließt, erst nachdem sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, und wenn die Ehefrau überdies eine originäre Staatenlose ist³⁶⁶⁾ oder wenn die Kinder erst nach dem besagten Zeitpunkt geboren werden³⁶⁷⁾ und somit originäre Staatenlose werden, dann ist die Sache komplizierter. Vom Standpunkt der Einheit der Familie wäre es natür-

³⁶²⁾ Anm. 329.

³⁶³⁾ Siehe die Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen Staaten, z. B. die §§ 10 und 11 des *finnischen* Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 9. 5. 1941, Malmars Darstellung (S. 76ff.) der entsprechenden Bestimmungen des geltenden *schwedischen* Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie die von der *Haager Kodifikationskonferenz* angenommene »Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité« (Art. 8 und 13 — C. 224. M. 111. 1930. V.). Borchard bemerkt, daß man durch die Denationalisation den Kindern nicht die Erfolgsmöglichkeiten nehmen dürfe (AJ 1936 S. 696f.).

³⁶⁴⁾ Über solche Möglichkeiten siehe François, S. 300 (eine Holländerin im zaristischen Rußland).

³⁶⁵⁾ Vgl. z. B. section 6 des früheren Staatsangehörigkeitsgesetzes der Vereinigten Staaten vom 2. 3. 1907.

³⁶⁶⁾ Wenn die Ehefrau nämlich bei der Eheschließung die Staatsangehörigkeit irgendeines Landes besitzt, dann ist dieses Land auf Grund der vorher dargelegten Prinzipien verpflichtet, für sie zu sorgen, auch wenn sie durch ihre Ehe ihre Staatsangehörigkeit verlieren sollte — was übrigens keineswegs stets der Fall ist.

³⁶⁷⁾ Mehrere Staaten erleichtern die Naturalisation solcher Kinder von Staatenlosen, die auf ihrem Gebiet geboren sind und da gelebt haben (z. B. *Belgien*, siehe das Gesetz vom 15. 5. 1932), sofern ihnen nicht geradezu auf Grund ihrer Geburt die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes gewährt wird (François, S. 309).

lich wünschenswert, daß der frühere Heimatstaat des Hauptes der Familie auch die Sorge für die übrigen Familienmitglieder übernehmen würde. Aus der Zeit vor dem Weltkrieg sind gewiß ein paar Verträge bekannt, wo die Pflichten des vormaligen Heimatstaates des Ehemannes als so weitgehend festgelegt wurden³⁶⁸), da aber andererseits in den meisten Ländern in den Verträgen, welche diese Verhältnisse regeln, der gegenteilige Standpunkt eingenommen worden ist³⁶⁹), läßt es sich nicht behaupten, daß der besagte Grundsatz im Völkerrechte Anerkennung gefunden hätte.

Sofern man nicht ausschließlich solche Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte wie die Notwendigkeit des Zusammenhaltens der Familie berücksichtigt, scheint es bei theoretischer Betrachtung nicht angängig, eine so schwere Last dem früheren Heimatstaate des Ehemannes aufzubürden³⁷⁰). Denn die Bande der von Geburt an staatenlosen Kinder zum Heimatstaat des Vaters sind zu schwach. Der einzige Umstand, der sie mit ihm verbindet, ist der, daß ihr Vater seinerzeit Staatsangehöriger dieses Staates gewesen ist³⁷¹). Das kann man nun aber kaum für einen hinreichenden Grund halten, um damit Pflichten der genannten Art zu begründen. Nähme man einen andern Standpunkt ein, so würde die Folgerichtigkeit verlangen, daß auch die staatenlosen Nachkommen der als Staatenlose geborenen Kinder in die

³⁶⁸) Der oft erwähnte *Gothaer* Vertrag aus dem Jahre 1851 (§§ 3 und 6) mit einigen Einschränkungen bei Geschiedenen und Witwen und unehelichen Kindern (siehe Cahn, S. 314 ff.) sowie der *deutsch-schweizerische* Niederlassungsvertrag vom 13. 11. 1909 Art. 7 Abs. 3 (siehe Cahn, S. 279 und Suffrian, S. 31 f.).

³⁶⁹) Z. B. die Verträge *Deutschlands* mit andern als den in den vorhergehenden Anmerkungen genannten Staaten. Siehe darüber *Répertoire* No. 8 S. 571 N. 140 und Cahn, S. 34 und 40 sowie über einzelne Verträge: *Deutschland-Rußland* 1894 Art. 1 (Cahn, S. 293 und NiemZeitschr. 1894 S. 313) und *Deutschland-Holland* 1904 Art. 6 (Cahn, S. 303).

³⁷⁰) A. A. offenbar Suffrian, S. 32.

³⁷¹) Ebenso Lessing, S. 129 f. Dagegen bringt Lessing im gleichen Zusammenhang einige andere Begründungen bei, denen man nicht zustimmen kann. So zieht er einen Analogieschluß daraus, daß der Gebietsstaat kein Recht hat, Findelkinder und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht klargestellt werden kann, andern Staaten gegen deren Willen aufzubürden. In diesen Fällen liegen jedoch keinerlei Anknüpfungspunkte zu anderen Staaten vor. Ferner weist Lessing darauf hin, daß es auch nicht angemessen ist, daß der Aufenthaltsstaat versucht, diese Last auf andere Staaten abzuwälzen, da die in Frage kommenden Personen auch deren Staatsangehörigkeit nicht besitzen und da man sie nicht ausweisen kann, sofern die besagten Länder nicht damit einverstanden sind sie aufzunehmen. Jetzt handelt es sich jedoch gerade darum zu entscheiden, ob das ehemalige Heimatland des Hauptes der Familie aufnahmepflichtig ist und, wenn das der Fall ist, kann man die Rückbeförderung in den besagten Staat nicht für unangemessen ansehen. Über Angemessenheit kann man jedoch in der Hinsicht reden, als die Beziehung der besagten Personen zu dem früheren Heimatstaat des Hauptes der Familie zu lose ist, als daß sie die Fürsorgepflicht begründen könnte.

gleiche Lage versetzt würden — unter der Begründung, daß irgendeiner ihrer Vorfahren Staatsangehöriger des besagten Landes gewesen ist, und das würde auf jeden Fall zu weit führen³⁷²). Ebenso wenig, vielleicht sogar noch weniger als wenn es sich um die Kinder handelt, würde man begründen, daß die Aufnahmepflicht auch auf die staatenlose Ehefrau ausgedehnt würde, falls die Ehe geschlossen worden ist, nachdem der Mann seine Staatsangehörigkeit verloren hatte. Die Fälle, in denen die Ehe zwar vor Verlust der Staatsangehörigkeit geschlossen ist oder die Kinder vor deren Verlust bereits geboren waren, die Ehefrau und die Kinder aber aus irgendeinem Grunde die Staatsangehörigkeit ihres Mannes, bzw. ihres Vaters nicht erworben haben, werden noch später untersucht werden.

10. Es ist früher³⁷³) bereits festgestellt worden, daß der Aufenthaltsstaat verpflichtet ist, eine Person auf seinem Gebiete zu behalten, wenn die Staatsangehörigkeit des Betreffenden oder seine frühere Staatsangehörigkeit oder sein Heimatsort (oder auch sein Geburts- oder Ausgangsland) nicht bekannt sind. Da hier alle eventuellen Anknüpfungspunkte fehlen, auf Grund derer die andern Staaten verpflichtet sind, die besagte Person aufzunehmen, kann der Aufenthaltsstaat die betreffende Person nicht gegen den Willen der anderen Staaten auf deren Gebiet schaffen; er würde sonst sich einer Verletzung der Gebietshoheit schuldig machen³⁷⁴). Davon abgesehen, bedeutet die Gewährung eines zeitweiligen Aufenthaltsrechtes nicht, daß der Aufenthaltsstaat die dauernde Verantwortung für die betreffende Person auf sich nimmt. Im Gegenteil — das Aufenthaltsrecht wird im allgemeinen unter der stillschweigenden Voraussetzung gewährt, daß die betreffende Person nach Ablauf einer bestimmten Frist entweder in das Ausgangsland zurückkehrt oder sich anderswohin begibt. Es hindert auch den andern Staat nichts daran, vom Ausgangsland eine ausdrückliche bindende Verpflichtung zu verlangen, daß die Rückkehr dorthin auf keine Hindernisse von seiner Seite stoßen würde, sofern nicht der dem Betreffenden ausgestellte Auslandspaß bereits als eine hinreichende Garantie dafür angesehen wird³⁷⁵).

Aus dem Vorstehenden ersieht man, daß ein gelegentlicher Aufenthalt in irgendeinem Lande noch nicht ausreicht, um damit die Pflichten, von denen hier die Rede ist, für den Aufenthaltsstaat zu begründen, daß aber der Aufenthaltsstaat u. U. gezwungen ist, die Last der Fürsorge für eine solche Person zu tragen, bei der keine Anknüpfungspunkte zu andern Staaten vorliegen. Es gibt stets irgendein

³⁷²) Lessing, S. 129.

³⁷³) S. 377.

³⁷⁴) Vgl. Lessing, S. 130f.

³⁷⁵) Vgl. Fischer Williams, S. 56.

Land, entweder das jetzige oder das ehemalige Heimatland einer Person oder ihr Aufenthaltsland, das völkerrechtlich verpflichtet ist, sie auf seinem Gebiet zu behalten. Von diesen drei Anknüpfungspunkten ist die geltende Staatsangehörigkeit natürlich der stärkste und geht somit den beiden andern vor. Es bleibt nun noch zu untersuchen, wie diese beiden letztgenannten Anknüpfungspunkte sich zueinander verhalten oder mit andern Worten, ob es möglich ist, daß der Aufenthaltsstaat, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen vorhanden sind — rein gelegentlicher Aufenthalt, wie gesagt, genügt dazu noch nicht —, verpflichtet ist, vor dem vormaligen Heimatland die Verantwortung zu tragen. Solche zusätzlichen Voraussetzungen können sein, daß der Aufenthalt eine lange Dauer annimmt, so daß man schon von Wohnen sprechen kann³⁷⁶⁾, daß der Betreffende die Arbeitserlaubnis bekommt, daß er in den Dienst des Aufenthaltsstaates tritt und andere ähnliche Umstände, die anzeigen, daß sich die Beziehungen zwischen dem Aufenthaltsstaat und dem Betroffenen enger gestalten³⁷⁷⁾. Wir werden jeden dieser Fälle gesondert behandeln.

In der Doktrin sind in dieser Hinsicht voneinander recht abweichende Ansichten vorgebracht worden. Einige Forscher nehmen mehr oder weniger kategorisch den Standpunkt ein, daß die Pflichten des früheren Heimatstaates in jedem Fall den entsprechenden Pflichten des Aufenthalts- oder Wohnstaates vorgehen³⁷⁸⁾. Dabei ist auch bemerkt worden³⁷⁹⁾, daß keine Veranlassung besteht, hier dem Aufenthaltsstaat zu große Lasten aufzubürden, da das offensichtlich dahinführen würde, daß das Aufenthaltsrecht eingeschränkt werden würde. Nach der Auffassung anderer³⁸⁰⁾ wieder steht die Gewährung des Aufenthaltsrechtes an den Staatenlosen in einigen Fällen in erster Linie dem Aufenthaltsstaat zu, aber nicht dem früheren Heimatstaat. Mit diesen Fällen meinen die meisten langedauernden Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Lande³⁸¹⁾. Gehen doch manche³⁸²⁾ sogar so weit, daß sie

³⁷⁶⁾ Der Unterschied zwischen »sich aufhalten« und »wohnen« ist jedoch unbestimmt, was daher rührt, daß der Begriff »wohnen« ungenau ist.

³⁷⁷⁾ Vgl. die »Base de discussion« N. 1 der *Haager Kodifikationskonferenz*, in der bemerkt wird, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit »de l'attachement de fait à un autre pays« herrühren kann, vorausgesetzt daß gleichzeitig die Befolgung solcher Bestimmungen, die die Bewahrung der Staatsangehörigkeit bezwecken, außer Acht gelassen wird (C. 73. M. 38. 1929 V. 20).

³⁷⁸⁾ Westlake, AnnIDI 1891 S. 314f. und, ihm zustimmend, Buzzatti, AnnIDI 1892 S. 203. Nach der Ansicht von Leibholz (S. 102) wiederum liegt die hier in Frage kommende Pflicht zunächst dem Heimatstaat ob.

³⁷⁹⁾ v. Bar, AnnIDI 1891 S. 312f.

³⁸⁰⁾ Z. B. Salvioli, AnnIDI 1936 I. S. 81.

³⁸¹⁾ U. a. Hall-Higgins, S. 299 und augenscheinlich auch Raestad (AnnIDI 1936 I. S. 32).

³⁸²⁾ Bluntschli, S. 223 (Art. 369) und Stoerk, S. 646.

die Ansicht vertreten, fortgesetzter langedauernder Aufenthalt in irgendeinem Lande verbände den Betreffenden schon ohne weiteres mit dem Aufenthaltsstaate. Als das *Institut für internationales Recht* seinerzeit diese Frage im Zusammenhang mit den Ausweisungsregeln behandelte, nahm es schließlich den Standpunkt ein, daß Personen, die ihren Wohnsitz in irgendeinem Staate hätten, dort nur in Ausnahmefällen ausgewiesen werden könnten³⁸³).

Was nun die Staatenpraxis betrifft, so wurde in den ältesten Verträgen aus dem vorigen Jahrhundert, welche diese Angelegenheiten behandelten, der Standpunkt eingenommen, daß der Heimatstaat des Betreffenden oder dessen vormaliger Heimatstaat in erster Linie aufnahmepflichtig wären, daß aber, wenn diese Anknüpfungspunkte fehlten, das Prinzip des Heimatsortes subsidiär zur Anwendung gebracht werden könnte³⁸⁴). In einigen nach dem Weltkrieg abgeschlossenen Staatsverträgen³⁸⁵) bestrebte man sich, dem letzteren Grundsatz größere Bedeutung beizulegen. In der innerstaatlichen Gesetzgebung und in der gerichtlichen Praxis hat es Tendenzen der einen und der andern Art gegeben³⁸⁶), so daß man daraus keine sicheren Schlußfolgerungen ziehen kann. Schließlich sei noch erwähnt, daß auf der *Haager Kodifikationskonferenz* vom Jahre 1930 von den Vertretern einiger Staaten dahingehende Ansichten geäußert wurden, daß dem Aufenthaltsstaat in einigen Fällen Pflichten erwüchsen, die den entsprechenden Pflichten des ehemaligen Heimatstaates vorgingen³⁸⁷). Diese Auffassung fand jedoch seitens der andern Staaten keine nennenswerte Unterstützung.

³⁸³) AnnIDI 1892 (Tome XII) S. 226 (Art. 40).

³⁸⁴) § 2 des *preussisch-bayrischen* Auslieferungsvertrages vom Jahre 1818 (Suffrian, S. 36). — §§ 2 und 6 des *Gothaer* Vertrages vom Jahre 1851. Der Aufenthalt müßte jedoch freiwillig und ununterbrochen sein. Vgl. Cahn, S. 314 und dort die Anm. *** sowie Suffrian, S. 36f. — Art. 5 des am 11. 12. 1873 abgeschlossenen *deutsch-dänischen* Vertrages (Cahn, S. 266f.).

³⁸⁵) Vgl. z. B. den früher (Anm. 294) erwähnten *Armenpflegevertrag der nördlichen Länder* aus dem Jahre 1928.

³⁸⁶) So wurde in einer Verordnung, die in *Rumänien* am 13. 11. 1923 über die Ausführung des Friedensvertrages und dessen Anhänge erlassen wurde, bestimmt (in Kapitel 1, § 1, Artikel 2), daß als rumänische Staatsangehörige angesehen werden — denen also das Aufenthaltsrecht bewilligt wird — u. a. alle die Staatenlosen, die ihren Wohnsitz in Rumänien hatten, als der Friedensvertrag in Kraft trat. Siehe Albert, S. 32. Die selbständige Bedeutung dieser Bestimmung wird dadurch vermindert, daß sie ihre Entstehung dem Friedensvertrag verdankt. — Andererseits haben sich z. B. die *französischen* Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß der französische Staat nicht verpflichtet wäre, für die in Frankreich wohnenden russischen Emigranten zu sorgen. Siehe RCDJ 1926 (Vol. 46) S. 470.

³⁸⁷) Z. B. der Vertreter *Schwedens* (siehe darüber später). Vgl. auch die Antwort *Hollands* an den Völkerbund bei der Vorbereitung der Konferenz C. 73. M. 38. 1929 V. S. 11 sowie früher die in Anm. 377 angeführte »Base de discussion« n. 1.

II. Die Staatsangehörigkeitsgesetze mancher Staaten setzen voraus, daß die Staatsangehörigkeit durch langedauernden Aufenthalt im Ausland verloren geht³⁸⁸). Daraus läßt sich jedoch nicht der Umkehrschluß ziehen, daß ein fortdauernder Aufenthalt, der eine bestimmte Zeit währt, in irgendeinem Lande ohne weiteres den Betreffenden zu dessen Staatsangehörigen machen würde. Im Gegenteil, die Staatenpraxis steht auf dem Standpunkt, daß solch ein langedauernder Aufenthalt nur eine Voraussetzung ist, die im allgemeinen gefordert wird, wenn jemand um die Staatsangehörigkeit ersucht, daß aber der Aufenthaltsstaat nicht verpflichtet ist, die Staatsangehörigkeit einzig aus diesem Grunde zu gewähren³⁸⁹).

Dieser Aufenthalt kann jedoch insofern von Bedeutung sein, als in einigen Staaten — entweder auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen der Gesetze oder der von ihnen befolgten Praxis — der Betreffende in diesem Fall nicht ausgewiesen wird, wobei die einen Staaten längeren, die anderen kürzeren Aufenthalt verlangen. Einige Staaten wieder verzichten nur dann auf die Ausweisung, wenn dem Betreffenden ausdrücklich das Wohnrecht gewährt worden ist (die sog. Domizilierung), wenn er im Aufenthaltsland Grundbesitz hat oder mit einer Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes verheiratet ist und aus dieser Ehe ein Kind hat. Wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit davon abhängt, daß der Betreffende, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat, von dem sog. Optionsrecht Gebrauch macht, wird vor diesem Zeitpunkt die Ausweisung nicht vorgenommen³⁹⁰). Das bedeutet also in der Praxis, daß die durch die Fürsorge für diese Person entstehenden Lasten vom früheren Heimatstaat auf den Aufenthaltsstaat

³⁸⁸) Siehe oben S. 344. Diese Zeit kann 30 Jahre (*Jugoslawien*), 10 Jahre (*Holland und Ungarn*), 5 Jahre (*Türkei*) oder noch kürzer (*Niederländisch-Indien*) sein. Siehe darüber näher François, S. 297. Die häufigste Frist beträgt 10 Jahre. Wenn der Aufenthalt des Betreffenden jedoch davon abhängt, daß er im Staatsdienst steht oder im Außenhandel beschäftigt ist, geht die Staatsangehörigkeit im allgemeinen nicht verloren (z. B. das *englische* Gesetz). Siehe darüber Fischer Williams, S. 57. Wenn der Betreffende sich in seinem früheren Heimatstaat aufhält, kann er nach den Gesetzen einiger Staaten (z. B. Art. 10 des Gesetzes von *San Salvador* vom 3. 4. 1900, Flournoy-Hudson, S. 520) die Staatsangehörigkeit in kürzerer Zeit als gewöhnlich verlieren.

³⁸⁹) Wenn mit diesem Aufenthalt jedoch der Umstand verbunden ist, daß der Betreffende auch in dem in Frage kommenden Lande geboren ist, kann er, wenn die festgesetzte Frist abgelaufen ist, die Staatsangehörigkeit des Geburts- und Aufenthaltslandes auch in den Ländern erwerben, die nicht auf dem Standpunkt des *jus soli*-Prinzips stehen. So z. B. das *Danziger* Gesetz vom 30. 5. 1922 § 2, nach dem ein Kind, das in Danzig geboren ist und dort 5 Jahre gewohnt hat, Geburtsstaatsangehöriger von *Danzig* wird (siehe Leske-Loewenfeld, S. 316 oder Schwartz, S. 135.)

³⁹⁰) Solche Bestimmungen befinden sich u. a. im *belgischen* Staatsangehörigkeitsgesetz vom 12. 2. 1897. Siehe auch die entsprechenden Gesetze von *Luxemburg, Holland, Brasilien, den Vereinigten Staaten und Mexiko*.

übergehen. Außerdem gibt es in einigen Staatsverträgen Bestimmungen, in denen die Vertragsstaaten darauf verzichten, Staatsangehörige des andern Vertragsstaates, die eine bestimmte Zeit auf ihrem Gebiete gewohnt haben, auszuweisen³⁹¹). Diese Bestimmungen in den Staatsangehörigkeitsgesetzen der einzelnen Staaten kann man jedoch ebenso wenig wie die genannten, auf Freiwilligkeit beruhenden Abmachungen in den Staatsverträgen als den Ausdruck eines allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes ansehen, sondern sie können höchstens auf eine Entwicklung hinweisen, die möglicherweise in dieser Richtung gehen wird. Das wurde auch auf der *Haager Kodifikationskonferenz* vom Jahre 1930 festgestellt, als die Konferenz ohne längere Diskussionen den Vorschlag, welchen der schwedische Vertreter dort gemacht hatte³⁹²), ablehnte, wonach ein Staat von den betreffenden Pflichten befreit würde, falls es sich um einen staatenlos gebliebenen früheren Staatsangehörigen handelte, welcher 15 Jahre im Ausland im gleichen Staate gewohnt hat, da diese Pflichten dann dem letzteren Staate oblägen.

Daß diese Pflichten auf den Aufenthaltsstaat übergehen sollen, besonders wenn der Aufenthalt sich langedauernd gestaltet hat³⁹³) oder wenn dem Betreffenden ausdrücklich eine Art Heimatrecht³⁹⁴) gewährt worden ist, läßt sich mit recht triftigen Gründen verteidigen. Langedauernder Aufenthalt ist geeignet, den Betreffenden mehr oder minder eng mit dem Aufenthaltsstaat zu verbinden, und dieses Band ist tatsächlich auch oft stärker als eine Beziehung, die sich auf eine vor Zeiten verlorene Staatsangehörigkeit gründet. Es ist ferner unbillig, daß ein Staat, der die Arbeitskraft einer Person in deren bester Zeit benutzt hat, sie dann in ihren früheren Heimatstaat zurückschickt,

³⁹¹) Siehe den früher erwähnten *Armenpflegevertrag der nordischen Länder* vom 25. 10. 1928 (Art. 4, 5, 6 und 10, 2).

³⁹²) In der Sitzung der I. Kommission. Siehe C. 351 (a). M. 145 (a). 1930 V. S. 243.

³⁹³) Einige Rechtsgelehrte scheinen jedoch sich mit einer sehr kurzen Zeit zu begnügen. So war v. Bar früher der Ansicht (*Journ. droit int.* 1886 S. 11 f.), daß man eine Ausweisung nicht mehr nach einem Aufenthalt von 10 Jahren vornehmen dürfe; einige Jahre darauf aber vertrat er die Auffassung (*AnnIDI* 1891 S. 288, Art. 7 § 1 Abs. 1 des Statutenentwurfs), daß der Aufenthaltsstaat auch einen Ausländer, der ohne Erlaubnis dorthin gekommen wäre, nicht ausweisen dürfte, nachdem er sich 6 Monate im Lande aufgehalten hätte. Siehe auch Barbosa de Magalhaes, *AnnIDI* 1936 I. S. 72.

³⁹⁴) Wie früher S. 401 bereits bemerkt worden ist, nahm das *Institut für internationales Recht* den Standpunkt ein, daß bei Domizilierten auf die Ausweisung zu verzichten sei. Vgl. außerdem de Boeck (S. 526), der auf dem gleichen Standpunkt steht. Er bemerkt, daß noch nicht einmal ein so langer Aufenthalt wie der von 6 Jahren hinreicht, um den Betreffenden fest genug an den Aufenthaltsstaat zu knüpfen. Bei den Domizilierten dagegen hat der Staat Gelegenheit gehabt, eine gründliche Untersuchung anzustellen, als ihnen das Wohnrecht verliehen wurde, so daß bei ihnen der entgegengesetzte Standpunkt angebracht ist. — Der Umstand, daß der Betreffende Grundbesitz im Aufenthaltsstaat hat, kann kaum entscheidend werden.

wenn sie nicht mehr arbeitsfähig ist oder dem Staat sonst zur Last fällt³⁹⁵).

Es ist indessen bemerkt worden³⁹⁶), daß man bei der Beurteilung der Verteilung dieser Pflichten der Staaten solche Billigkeitsgesichtspunkte nicht berücksichtigen könne. Juristisch ließe sich die besagte Auffassung nur in dem Falle begründen, daß das Ausweisungsrecht des Staates innerhalb einer bestimmten Zeit verjährt, wenn der Staat davon keinen Gebrauch macht. Das Völkerrecht legt jedoch in dieser Beziehung keine Grenze fest³⁹⁷).

12. Wenn ein Kind in einem Lande geboren wird, in dem das *jus soli*-Prinzip gilt, wird es bereits auf Grund der Geburt Staatsangehöriger dieses Landes. Wenn dagegen Eheleute, die aus einem Lande stammen, das auf dem Standpunkt des *jus soli*-Systems steht, ein Kind in einem Lande bekommen, welches das *jus sanguinis*-Prinzip befolgt, kann dieses Kind ein Geburts- oder absoluter Staatenloser werden. Mehrere Länder haben jedoch für diesen Fall in ihre Staatsangehörigkeitsgesetze Bestimmungen aufgenommen, nach denen solch ein Kind entweder ohne weiteres³⁹⁸) oder unter bestimmten Voraussetzungen³⁹⁹) die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwirbt oder die seine Naturalisation erleichtern⁴⁰⁰). Zugleich wird auch in recht zahlreichen *jus sanguinis*-Ländern der Grundsatz befolgt, daß ein sog. Findelkind, d. h. ein Kind, dessen Eltern unbekannt sind, die Staatsangehörigkeit des Geburts-

³⁹⁵) Vgl. die Äußerung des schwedischen Vertreters Malmar in der I. Kommission der Haager Kodifikationskonferenz oben in Anm. 392. — Dem läßt sich jedoch entgegenhalten, daß auch der Betreffende selbst Nutzen davon gehabt hatte, daß er sich in dem diesbezüglichen Lande hatte aufhalten dürfen und daß auch sein früheres Heimatland, ehe er von dort fortging, — sofern das nicht schon in seinen Kinderjahren geschehen ist — dessen Arbeitskraft hat für sich verwerten können.

³⁹⁶) Lessing, S. 127.

³⁹⁷) Siehe jedoch die früher auf Seite 402 f. referierten Gesetze und Staatsverträge, die in dieser Hinsicht Begrenzungen enthalten.

³⁹⁸) Z. B. der 54. Art. der *bulgarischen* Staatsverfassung (Leske-Loewenfeld, S. 228); das *albanische* Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. 4. 1928 Art. 4 Abs. 3 (ebendort S. 365); das *türkische* Gesetz vom 28. 5. 1928 Art. 2b) (ebendort S. 443); das *italienische* Gesetz vom 13. 1. 1912 Art. 1 Abs. 3 (ebendort S. 483); das *französische* Gesetz vom 10. 8. 1927 Art. 1 Abs. 7 (ebendort S. 539). Vgl. außerdem Uhlenbrock, S. 79f. Bestimmungen gleichen Inhalts gab es auch in den Friedensverträgen, die den Weltkrieg abschlossen: *St. Germain* vom Jahre 1919 Art. 65 und *Trianon* vom Jahre 1919 Art. 57, sowie in den Minoritätenverträgen, die *Polen*, *Rumänien*, *Jugoslawien* und die *Tschechoslowakei* betrafen (Art. 6).

³⁹⁹) Z. B. das *griechische* Bürgerliche Gesetzbuch vom 29. 10. 1856 Art. 14c) bis, wonach außerdem erfordert wurde, daß der Betreffende auch seinen Wohnsitz in Griechenland hätte (Leske-Loewenfeld, S. 404f.).

⁴⁰⁰) Z. B. das *belgische* Gesetz vom 15. 5. 1922 (François, S. 309) und das *Danziger* Gesetz vom 30. 5. 1922 § 2 (Leske-Loewenfeld, S. 316).

landes erwirbt⁴⁰¹). Auch die von der *Haager Kodifikationskonferenz* in dieser Hinsicht angenommenen Regeln⁴⁰²) sind keineswegs in allen Ländern eingeführt worden.

In einigen älteren Staatsverträgen aus dem vorigen Jahrhundert⁴⁰³) hatte man bei der Feststellung der Aufnahmepflicht der Vertragsstaaten subsidiär den Geburtsort als Kriterium genommen⁴⁰⁴) in den Fällen, in welchen die Anknüpfungspunkte, die sich auf die Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit der Eltern, die frühere Staatsangehörigkeit oder auf die Ehe gründeten, fehlten. In den späteren Staatsverträgen dagegen hat man von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mehr gemacht. In der innerstaatlichen Gesetzgebung wird, aus verständlichen Gründen, diese Frage gewöhnlich auch ebensowenig behandelt wie die Aufnahmepflicht im allgemeinen, deren Regelung natürlich in erster Linie den Staatsverträgen überlassen bleibt. Obwohl also die Gesetze und die Verträge von dem Geburtsort als Kriterium der Aufnahmepflicht schweigen, berechtigt das doch noch nicht zu dem Schluß, daß der Geburtsort in dieser Hinsicht bedeutungslos sei. Aus den vorerwähnten Bestimmungen in den Staatsverträgen kann man dagegen die Schlußfolgerung ziehen, daß der Geburtsort erst an zweiter Stelle entscheiden kann, wenn keine Anhaltspunkte aus der Staatsangehörigkeit zu erhalten sind.

Der Geburtsort hat jedenfalls insofern Bedeutung, als das Geburtsland der Staat ist, auf dessen Gebiet der betreffende Staatenlose sich zuerst aufhält, so daß, wenn kein anderer Staat bereit ist ihn aufzunehmen, die Ausweisung nicht möglich oder doch mindestens nicht zulässig ist, da die andern Staaten noch weniger verpflichtet sind, diese Last auf sich zu nehmen, weil in Hinsicht auf sie keinerlei Anknüpfungspunkte vorhanden sind⁴⁰⁵).

Einige Rechtsgelehrte aber sind der Ansicht, daß sich die Pflichten des Geburtsstaates im Hinblick auf die anderen Staaten in dieser Hin-

⁴⁰¹) Z. B. Art. 14 lit. c) des vorerwähnten *griechischen* Gesetzes.

⁴⁰²) In den oft erwähnten Hauptvertrag wurde die Bestimmung aufgenommen, daß ein Kind, dessen Eltern unbekannt oder staatenlos sind, die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes bekommen sollte. Außerdem wurde auf den Vorschlag von *Polen* ein besonderes Protokoll angenommen, in dem bestimmt wurde, daß, wenn ein Kind in dem Lande geboren wird, dessen Staatsangehörige seine Mutter ist und wenn der Vater staatenlos oder unbekannt ist, es die Staatsangehörigkeit seiner Mutter, d. h. also die seines Geburtslandes erwirbt. Siehe über die nähere Behandlung dieser Fragen z. B. François, S. 345f.

⁴⁰³) Vertrag zwischen *Preußen* und *Bayern* aus dem Jahre 1818 § 2b) und der *Gothaer* Vertrag von 1851 § 2 c). Siehe über diese näher Suffrian, S. 36f.

⁴⁰⁴) Als letzte Möglichkeit wurde der Wohnort und auch nur Aufenthalt angewandt.

⁴⁰⁵) Lessing, S. 130f. Ähnlich Suffrian (S. 36). Vgl. den Art. 9 in den Staatsangehörigkeitsregeln (*«Nationality»*) der Harvard Law School (AJ 1929 Special Suppl. S. 14).

sicht noch weiter erstrecken, insofern als das Geburtsland den Betreffenden ständig solange auf seinem Gebiet lassen muß, bis er Staatsangehöriger eines andern Landes geworden ist — auch dann, wenn er sich inzwischen mit Genehmigung eines andern Landes auf dessen Gebiete aufgehalten haben sollte⁴⁰⁶⁾. Sie halten also mit andern Worten die Geburt für einen stärkeren Anknüpfungspunkt als selbst langedauernden Aufenthalt.

Dieser Standpunkt läßt sich zweifelsohne mit recht schwerwiegenden Gründen verteidigen. Früher ist schon bemerkt worden⁴⁰⁷⁾, daß die Gewährung des Aufenthaltsrechtes nicht bedeutet, daß der Aufenthaltsstaat bereit sei, die Last des dauernden Aufenthalts der betreffenden Person auf sich zu nehmen und auf sein Recht zu verzichten, sie in ihr Ausgangsland auszuweisen. Diese Schlußfolgerung gilt ebenso in dem Falle, daß der Betreffende von seinem Heimatlande oder seinem einstigen Heimatlande oder von seinem Geburtslande ausgegangen ist⁴⁰⁸⁾. Außerdem ist festzustellen, daß der Geburtsort in der Tat als ein wichtigerer Anknüpfungspunkt bei der Feststellung der besagten Pflichten der Staaten anzusehen ist als der Aufenthaltsort. Darauf weist schon der Umstand hin, daß in mehreren Ländern die Geburt auch die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes mit sich bringt, während der Aufenthalt höchstens eine Voraussetzung für die Naturalisierung sein kann. Die Forderungen eines geordneten internationalen Zusammenlebens werden auch besser erfüllt, wenn man sich bei der Festlegung der Aufnahmepflicht auf solche unbestreitbare und klare Tatsachen stützen kann wie Staatsangehörigkeit und Geburtsort, während ein mehr oder minder vorübergehender Aufenthalt, der außerdem unter den verschiedensten Formen vorkommen kann, nicht ebenso gut als Kriterium geeignet ist.

Obwohl wir also im Prinzip uns denen anschließen, welche den Geburtsort als einen subsidiären Anknüpfungspunkt ansehen, der nach der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kommt, wollen wir dennoch nicht behaupten, daß diese Regel bereits zum positiven Völkerrecht gehöre. Und was die Staatenpraxis anbetrifft, so halten wir es für recht möglich, daß sich irgendein Staat weigert, den auf seinem Gebiete geborenen Staatenlosen aufzunehmen, der sich längere Zeit jenseits der Grenzen dieses Staates aufgehalten hat.

13. Die Erwerbstätigkeit ist natürlich geeignet, den Betreffenden noch fester an den Aufenthaltsstaat zu binden. Das Gleiche gilt vom Eigentum an Immobilien. Für die Ausübung einer Erwerbs-

⁴⁰⁶⁾ Z. B. Lessing, S. 131.

⁴⁰⁷⁾ S. 380 f.

⁴⁰⁸⁾ Ebenso Lessing, S. 131.

tätigkeit und den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer sind in den meisten Ländern verschiedene Beschränkungen festgesetzt worden, soweit beides überhaupt gestattet ist. Angesichts dieser Beschränkungen ist nicht anzunehmen, daß die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung oder die Gestattung des Erwerbs von Grundeigentum dem Aufenthaltsstaat die Verpflichtung auferlegt, dem Ausländer fortdauernden Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten⁴⁰⁹⁾.

14. In vielen Ländern ist es eine Bedingung für den Zugang zu den zivilen Staatsstellungen, besonders wenn es sich um einen höheren Posten handelt, daß der Betreffende Staatsangehöriger des in Frage kommenden Staates ist⁴¹⁰⁾. Sofern der Betreffende in einem fremden Lande eine Staatsstellung annimmt, verursacht das nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen vieler Länder den Verlust der Staatsangehörigkeit im Heimatlande des Betreffenden — entweder ohne weiteres oder unter bestimmten Voraussetzungen⁴¹¹⁾. Der Eintritt in den Dienst eines fremden Staates wird nämlich in vielen Ländern als eine Ver-

409) In dieser Hinsicht existiert keine klare Staatenpraxis. Was nun die Rechtswissenschaft betrifft, so ist diese Frage kaum behandelt worden. Siehe jedoch den Vorschlag, den v. Bar im Jahre 1888 dem *Institut für internationales Recht* machte (Art. 5), wonach ein «établissement de commerce» die Ausländer in bezug auf die Ausweisung in eine Sonderstellung versetzt (AnnIDI 1888, Tome X. S. 246). Das Institut erkannte jedoch diesen Standpunkt nicht an, sondern sprach sich dafür aus, daß die Ausländer unabhängig von der Erwerbstätigkeit ausgewiesen werden könnten, daß ihnen aber hinreichend Zeit zur Erledigung ihrer Privatangelegenheiten zu gewähren wäre (AnnIDI Tome XI S. 278 und XII S. 226). Vgl. Anm. 383.

410) Dagegen kann man Ausländer für gelegentliche Aufgaben verwerten; hier handelt es sich jedoch um ein dauerndes Dienstverhältnis, und erst dadurch entsteht ein engeres Band zwischen dem Betreffenden und dem Staate.

411) Meist wird die Genehmigung des Heimatstaates zur Annahme des Amtes gefordert. Siehe z. B. den Art. 107 der *brasilianischen* Staatsverfassung vom 16. 7. 1934, ZRV 1935 S. 467, und das frühere *finnische* Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. 7. 1927, § 3 Abs. 2, vgl. damit § 7 Abs. 3. Im neuen, am 9. 5. 1941 erlassenen *finnischen* Staatsangehörigkeitsgesetz findet sich dagegen keine entsprechende Bestimmung. In einigen Staaten geht die Staatsangehörigkeit verloren, wenn der Betreffende trotz einer diesbezüglichen Aufforderung nicht die Stellung aufgibt. So liegt der Fall z. B. in *Bulgarien* und in einigen andern Ländern, die Seckler-Hudson (S. 186 Anm. 270) aufzählt. In den *Vereinigten Staaten* wieder hängt der Verlust davon ab, ob der Betreffende beim Antritt seines Amtes den Treueid schwören muß oder ob er dadurch eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder ob die Ausübung des Amtes langedauernden Aufenthalt im Ausland verursacht. Siehe «Nationality Act» vom 14. 10. 1940 Sec. 401 (b), (c) und (d), AJ 1941 Documents S. 118, Hyde, S. 676f. und Seckler-Hudson, S. 135ff. Dagegen wird die Staatsangehörigkeit ohne weiteres u. a. nach § 23 Abs. 2 und 3 des am 11. 4. 1938 erlassenen *estnischen* Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren (siehe ZRV 1938 S. 547). Siehe über die Praxis der verschiedenen Länder näher z. B. François, S. 298 (der auf S. 300 bemerkt, daß eine Anstellung beim Völkerbunde nicht diese Wirkung hat); Vanselow, S. 9, Anm. 10 und Lessing, S. 239ff.

letzung der Treupflicht gegen das eigene Land aufgefaßt⁴¹²). Einige Staaten stellen dem auch die Annahme von Titeln, Orden oder sonstigen Ehrenbezeugungen oder einer Pension seitens eines fremden Staates an die Seite⁴¹³).

Andererseits bringt keineswegs in allen Ländern der Eintritt in den Staatsdienst die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes mit sich, auch dann nicht, wenn ein solcher Schritt den Verlust der Staatsangehörigkeit des Heimatlandes zur Folge haben sollte⁴¹⁴). Gewiß nehmen einige Länder solche Personen ohne weiteres als ihre Staatsangehörigen auf oder gewähren ihnen das Recht, dort Staatsangehöriger zu werden oder erleichtern sonstwie die Naturalisierungsbedingungen⁴¹⁵). Die Gewährung von Ehrenbezeugungen oder einer Pension dagegen gibt dem Betreffenden keine zusätzlichen Rechte oder Erleichterungen in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Der Eintritt in den Dienst des fremden Staates sowie die Annahme der besagten Ehrenbezeugungen und von materiellen Vorteilen können also zur Folge haben, daß die betreffende Person staatenlos werden kann. Muß nun der fremde Staat, der sie in seinem Dienste verwendet oder sonstiges Interesse ihr gegenüber an den Tag gelegt hat, die Fürsorge übernehmen?

Die Gewährung von Ehrenbezeugungen und Pensionen ist kaum als ein so wichtiger Umstand anzusehen, daß daraus dem Staate irgendwelche zusätzliche Pflichten erwachsen. Die Ehrenbezeugungen werden gewöhnlich entweder wegen Ausführung einer gelegentlichen Aufgabe oder eines vorübergehenden Dienstes oder wegen der Haltung des Betreffenden im allgemeinen gewährt. Vorteile in Gestalt von Pensionen werden im allgemeinen nur solchen Personen gewährt, die lange Zeit im Staatsdienste gestanden haben. Unter diesen Umständen hängt die Entscheidung in dem letztgenannten Fall davon ab, welche Bedeutung dem beigelegt wird, daß der Betreffende in den Staatsdienst genommen wird.

Was nun den Umstand betrifft, daß sich jemand im Dienst eines fremden Staates befindet, so sind einige Gelehrte der Ansicht, daß er keinen Einfluß auf die hier in Frage kommenden Pflichten der Staaten untereinander hat, sondern daß der Heimatstaat oder der vormalige Heimatstaat auch weiterhin den Betreffenden aufnehmen muß, wenn er, nachdem er den Staatsdienst aufgegeben hat, aus dem Lande aus-

⁴¹²) Siehe Lessing S. 236f..

⁴¹³) Siehe Lessing, S. 259ff.

⁴¹⁴) So verhielt es sich z. B. in *Venezuela* vor dem Weltkrieg. Siehe Gargas, S. 94.

⁴¹⁵) Z. B. §§ 12, 14 und 15 des *deutschen* Staatsangehörigkeitsgesetzes aus dem Jahre 1913, siehe RDIP 1933 S. 690 und Cahn, S. 78, 80 und 93, sowie die Regierungsform *Schweden-Finnlands* vom Jahre 1772 § 10. — Siehe über diese Staatenpraxis näher Lehr, S. 8 und Lessing, S. 23 Anm. 4.

gewiesen wird⁴¹⁶⁾. Diese Auffassung läßt sich gewiß damit begründen, daß es folgerichtig und vielleicht auch einfacher und klarer ist, daß man bei der Feststellung der besagten Pflichten des Staates nur an den mehr oder weniger allgemein anerkannten Anknüpfungspunkten festhält, die von der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit herrühren — in den Fällen, wo solche vorliegen. Nach unserer Ansicht bestände jedoch Grund, auch die andere Seite der Sache zu berücksichtigen. Wie François⁴¹⁷⁾ bemerkt, schafft der Umstand, daß jemand im Staatsdienst steht, ein besonders nahes Verhältnis zwischen dem Staat und dem betreffenden Beamten, und dieses Band wird umso enger, je länger der Betreffende im Dienste gewesen und je wichtiger seine Stellung gewesen ist. Unter diesen Umständen könnte man denken, daß der Staat, der dieses Vertrauensverhältnis geschaffen hat, mindestens vor dem vormaligen Heimatstaate verpflichtet wäre, dem Betreffenden zu erlauben, sich auf seinem Gebiete aufzuhalten, wenn ihn kein anderer Staat aufnimmt⁴¹⁸⁾. Setzen wir zum Beispiel den Fall, daß die in Frage kommende Person, während sie im Dienste des fremden Staates war, sich auf eine Weise betätigt hat, die ihrem früheren Heimatstaate Schaden verursacht hat, während der andere Staat Nutzen davon gehabt hat. Es wäre recht unbillig, wenn der ehemalige Heimatstaat sie trotzdem aufnehmen müßte⁴¹⁹⁾. Diese Auffassung wird u. E. auch dadurch gestützt, daß in manchen Ländern die Annahme einer Staatsstellung zugleich die Staatsangehörigkeit mit sich bringt. Es ist allerdings nicht leicht anzugeben, was in diesem Zusammenhang unter Staatsdienst verstanden werden muß. (Z. B. auch Ausübung eigentlich staatlicher Tätigkeiten durch Gemeindebeamte oder Übernahme eines unbedeutenden Staatsamts?)

Von einer Staatenpraxis in der einen oder anderen Richtung kann man nicht sprechen.

15. Dadurch, daß jemand eine Militärstellung annimmt, tritt der Betreffende gleichfalls in den Staatsdienst, weshalb dieser Fall in der hier zu untersuchenden Hinsicht mit einer staatlichen Zivilstellung zu vergleichen ist. Nach der Gesetzgebung mancher Länder verursacht der Eintritt in den Heeresdienst eines fremden Landes auch den Verlust der Staatsangehörigkeit, sogar auch dann, wenn diese Folge für die An-

⁴¹⁶⁾ Z. B. Colanéri, S. 26. Gleicher Ansicht wohl auch Lessing, da er keine anderen Anknüpfungspunkte anerkennt als die, welche sich auf die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort gründen.

⁴¹⁷⁾ S. 350.

⁴¹⁸⁾ Ebenso François, S. 350.

⁴¹⁹⁾ Vgl. Seferiades (AnnIDI 1936 II. S. 158), nach dessen Ansicht dem Heimatstaat oder dem früheren Heimatstaat nicht die Pflicht auferlegt werden kann, eine solche Person aufzunehmen, da sie geradezu als eine gefährliche Person anzusehen ist.

nahme einer Zivilstellung nicht festgesetzt ist⁴²⁰). Besonders im Falle eines Krieges gegen den Heimatstaat ist der Verlust der Staatsangehörigkeit als eine ganz natürliche Folge dieses Dienstes anzusehen⁴²¹).

Gerechterweise müßte der Staat, der eine Person in militärische Dienste genommen hat, ohne ihr die Staatsangehörigkeit zu gewähren⁴²²), dem früheren Heimatlande gegenüber verpflichtet sein, ihr den dauernden Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, wenn die andern Staaten sie nicht aufnehmen wollen. In der Doktrin ist dieser Fall nicht besonders behandelt worden, aber wir nehmen an, daß die Forscher, die diesen Standpunkt in Bezug auf den Staatsdienst im allgemeinen einnehmen, ihn auch in diesem Sonderfall teilen. In der Staatenpraxis sind u. W. solche Fälle nicht vorgekommen.

Der Umstand, daß ein Staat eine Person der Wehrpflicht unterwirft, ist geeignet, die hier in Frage kommende völkerrechtliche Verantwortung des Staates zu vermehren. Da die Ableistung der Wehrpflicht in den Ländern, wo diese Pflicht sich nicht auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkt, im allgemeinen nicht von Staatsangehörigen eines fremden Landes, sondern nur von den Staatenlosen verlangt wird⁴²³), so kann der Anknüpfungspunkt der noch vorhandenen Staatsangehörigkeit, der in der Regel allen übrigen vorangeht, hier nur ausnahmsweise in Frage kommen. Auch in diesen Ausnahmefällen erscheint es billig anzunehmen, daß die Fürsorgepflicht auf das Land übergeht, das die Leistung des Wehrdienstes fordert.

16. Der Umstand, daß ein Staat Staatsangehörigen eines fremden Landes oder Staatenlosen, welche das allgemeine Gesetz übertreten haben, ein Asyl gewährt⁴²⁴), hebt nicht das Recht auf, später die in Frage kommende Person in das Land auszuweisen, das nach den früher dargestellten allgemeinen Regeln verpflichtet ist, sie aufzunehmen.

⁴²⁰) Siehe Seckler-Hudson, S. 142ff. und die früheren Hinweise (in Anm. 411).

⁴²¹) Siehe z. B. das *französische* Gesetz vom 7. 4. 1915, wo der Verlust der Staatsangehörigkeit allerdings sich nur auf die naturalisierten Staatsangehörigen beschränkte, die ehemals Staatsangehörige eines feindlichen Landes gewesen waren; das Gesetz der Sowjetunion vom 15. 12. 1921 Art. 1 lit. c) (Flournoy-Hudson, S. 511) und das entsprechende Gesetz der *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (Hyde, S. 683f.).

⁴²²) Das Recht auf die Naturalisation nach einjährigem Heeresdienst erlangt man nach dem am 26. 5. 1874 erlassenen *brasilianischen* Militärgesetz und nach dem früheren *deutschen* Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, § 12 (siehe Cahn, S. 78).

⁴²³) Siehe François, S. 326f. — Nach dem Weltkrieg ist die allgemeine Tendenz die gewesen, daß auch die Staatenlosen die Wehrpflicht zu leisten haben (siehe Trachtenberg, RDIP 1933 S. 600f.). In der *französischen* Verordnung vom 12. 4. 1939 werden auch gewisse Ausländer (politische Flüchtlinge) den Staatenlosen gleichgestellt. Vgl. auch das Gesetz vom 18. 5. 1917 in den *Vereinigten Staaten* (Makarov, ZRV 1940 S. 502).

⁴²⁴) Wenn zwischen den betreffenden Staaten ein Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern besteht, müssen dessen Bestimmungen, wie *Hold-Ferneck* (S. 33) bemerkt, natürlich befolgt werden.

Billigerweise kann hier nämlich ein Übergang der Verantwortung von einem Staat auf den andern nicht in Frage kommen, weil die bloße Gewährung eines Asyls noch keine engere Beziehung zwischen dem Aufenthaltsstaat und dem betreffenden Verbrecher begründen kann und weil man die Gewährung eines Asyls auch nicht dahin auslegen kann, daß der Staat freiwillig dauernde Bürden auf sich nehmen würde.

Zu demselben Ergebnis kommt man wohl aus den gleichen Gründen auch in den Fällen, wo das Asyl aufständischen Personen, die am Bürgerkrieg teilgenommen haben oder andern sog. politischen Flüchtlingen gewährt ist⁴²⁵). Auf diesem Standpunkt stehen die wenigen Rechtsgelehrten⁴²⁶), die diese Frage untersucht haben, sowie auch die Staatenpraxis⁴²⁷), insoweit man davon reden kann. Die Sache ändert sich wohl kaum dadurch, daß der Aufenthaltsstaat dem Betreffenden gestattet, die den andern Staat schädigende Tätigkeit von seinem Gebiet aus fortzusetzen. Solches Verhalten läßt sich gewiß als unfreundliche Handlung auffassen, und es kann diplomatische Konflikte verursachen; auf die gegenseitige Aufnahmepflicht der Staaten aber sollte es keinen Einfluß haben. Nur in dem Falle, daß diese Tätigkeit gleichzeitig im Interesse des Aufnahmestaates entweder mit dessen stillschweigendem Einverständnis oder geradezu mit seiner Unterstützung betrieben werden sollte, ließe es sich vielleicht denken, daß sich zwischen der betreffenden Person und dem Aufenthaltsstaat so nahe Beziehungen ergäben, daß danach auch die Aufnahmepflicht diesem Staate zukäme. Da dieses Verhältnis jedoch nicht ganz mit dem vorher behandelten Band zu vergleichen ist, welches dadurch entsteht, daß sich jemand im Staatsdienst — dazu gerechnet Kriegsdienst — befindet, und da es außerdem schwer zu entscheiden wäre, wann solche Beziehungen tatsächlich vorliegen, möchten wir der Ansicht sein, daß auch in diesem Fall kein Grund besteht, von den besagten allgemeinen Regeln eine Ausnahme zu machen.

17. Früher haben wir gesehen, daß der Aufenthaltsstaat nur in einigen Ausnahmefällen, nämlich auf Grund der Tatsache, daß jemand in den Dienst des Staates tritt oder auf Grund des Geburtsortes, ver-

⁴²⁵) Eine Pflicht zur Gewährung eines Asyls besteht nicht. Siehe die frühere Darstellung auf S. 375 f. und außerdem Hold-Ferneck, S. 32. Vgl. andererseits jedoch den auch früher schon behandelten Statutenvorschlag des *Institutes für internationales Recht* über die Rechtslage der Staatenlosen, nach dessen Artikel 10 Abs. 2 solche politischen Flüchtlinge, denen auf normalem Wege das Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, später nicht gegen ihren Willen in ihr (früheres oder jetziges) Heimatland ausgewiesen werden dürfen, auch wenn dieses damit einverstanden sein sollte, sie aufzunehmen (AnnIDI 1936 II. S. 299).

⁴²⁶) Z. B. Lessing, S. 143.

⁴²⁷) Siehe die *französische* Gerichtspraxis inbezug auf die russischen Emigranten, RCDI 1936 (Vol. 46) S. 470.

pflichtet sein kann, im Hinblick auf die andern Staaten für Staatenlose zu sorgen. Da die in Frage kommenden Anknüpfungspunkte rein persönlich sind, liegt kein Grund vor, die Pflicht des Aufenthaltsstaates in der Weise auszudehnen, daß sie sich auch auf Familienmitglieder erstreckt, sondern deren Lage ist vollkommen selbständig zu beurteilen. Hinsichtlich des Geburtsortes ist als Ausgangspunkt der eigene Geburtsort des Kindes anzusehen, schon aus dem Grunde, weil sonst zwei Anknüpfungspunkte miteinander konkurrieren könnten, die beide mit gleicher Berechtigung angewandt werden könnten.

18. Nach Erörterung des Einflusses der familienrechtlichen Beziehungen auf die Aufnahmepflicht des Staates im Falle von Staatenlosen ist nunmehr zu untersuchen, ob sich aus der familienrechtlichen Beziehung zu dem Staatsangehörigen irgendeines Landes ergibt, daß das diesem Staatsangehörigen eingeräumte Aufenthaltsrecht und vor allem die Pflicht des Staates gegenüber den andern Staaten, für ihn zu sorgen, auch im allgemeinen oder in irgendwelchen Fällen in bezug auf die Ehefrau und die Nachkommen des Betreffenden gilt.

In der Staatenpraxis herrschen in dieser Hinsicht einander widersprechende Tendenzen. Einerseits war man bestrebt, besonders die selbständige Stellung der Ehefrau in den Staatsangehörigkeitsfragen zu betonen, so daß ihre Staatsangehörigkeit — weder in bezug auf deren Erwerb noch auf deren Verlust — nicht an die Staatsangehörigkeit des Mannes gebunden ist⁴²⁸⁾. So wird in den Staatsangehörigkeitsgesetzen einiger Länder⁴²⁹⁾ vorausgesetzt, daß, wenn die Frau eines Staatenlosen Staatsangehörige des Heimatlandes ist, auch die Kinder aus dieser Ehe diese Staatsangehörigkeit erwerben. Auf der *Haager Kodifikationskonferenz* wurde die Empfehlung angenommen⁴³⁰⁾, daß eine staatenlose Ehefrau berechtigt sein sollte, einen Auslandspaß vom Heimatland ihres Mannes zu erhalten, was also bedeutet, daß sich dieser Staat in bezug auf andere Staaten verpflichten würde, die besagte Person aufzunehmen, wenn sie aus irgendeinem Grunde aus dem Ausland zurückbefördert werden sollte. Schließlich sehen einige Staaten⁴³¹⁾ davon ab, Staatenlose auszuweisen, die mit einer Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes verheiratet sind und aus dieser Ehe Kinder haben⁴³²⁾. Übereinstimmende Regeln sind hierbei

⁴²⁸⁾ Siehe François, S. 300 sowie die Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen Länder.

⁴²⁹⁾ Z. B. das *lettische* Gesetz vom 2. 6. 1927 Art. 1 Anm. 1 Abs. 2 Satz 1., *Leske-Loewenfeld*, S. 71.

⁴³⁰⁾ Empfehlung N. VII. Siehe *Acte final*, C. 228. M. 115. 1930. V. S. 14.

⁴³¹⁾ Z. B. *Belgien*, Gesetz vom 12. 2. 1897.

⁴³²⁾ Vgl. früher S. 402.

jedoch nicht entstanden, so daß man auch nicht von einem internationalen Gewohnheitsrecht reden kann.

Was nun die grundsätzliche Seite der Sache betrifft, so ist früher schon bemerkt worden, daß es vom Standpunkt der Familieneinheit wünschenswert wäre, wenn sich die Mitglieder derselben Familie im selben Lande aufhalten könnten. Lessing, der nach seiner eigenen Angabe der einzige ist, der bisher diese Seite der Sache untersucht hat, weist auch daraufhin⁴³³⁾, daß, wenn der Staat einmal die Ehe als Rechtsinstitut anerkennt, er in den Fällen, wo irgendeiner seiner Staatsangehörigen eine von diesem Staate als gültig anerkannte Ehe mit einer Frau schließt, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates nicht hat oder nicht erwirbt, erlauben müsse, daß auch die Ehefrau sowie die in dieser Ehe möglichenfalls geborenen Kinder (solange sie minderjährig sind) sich auf seinem Gebiete aufhalten dürfen, da sonst die Verwirklichung der Ehe unmöglich werden kann⁴³⁴⁾. Dieses Resultat kann gewiß billig erscheinen, wir zweifeln aber, ob es trotzdem richtig ist. Die Anerkennung der Ehe als Rechtsinstitut und die Erwirkung von Möglichkeiten für die fortgesetzte Verwirklichung der Ehe sind u. E. zwei verschiedene Sachen. Wenn man in dieser Hinsicht Lessings Standpunkt einnähme, dann würde sich als Folge ergeben, daß der betreffende Staat in bestimmten Fällen auch solche Personen aufnehmen müßte, deren Aufenthalt auf seinem Gebiete aus dem einen oder andern Grunde nicht erwünscht ist, und daß er später in bezug auf die besagten Familienmitglieder sein Ausweisungsrecht nicht würde anwenden können, auch wenn sie sich denkbar schlecht führten. Natürlicher erscheint es, daß die Verantwortung für diese Personen auch weiterhin dem Staate zukommt, der auf Grund von Anknüpfungspunkten, die sich aus der Staatsangehörigkeit, der ehemaligen Staatsangehörigkeit oder dem Geburtsort ergeben, hier zunächst in Frage kommt.

V.

1. Die Gründung eines neuen Staates auf herrenlosem Gebiete setzt voraus, daß der neue Staat ein Volk hat, denn das gehört zum Wesen des Staates⁴³⁵⁾. Dieser neue Staat ist jedoch nicht gezwungen, alle die Personen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten, zu seinen Staatsangehörigen zu machen, und er ist auch nicht in jedem

⁴³³⁾ Lessing, S. 137.

⁴³⁴⁾ Dann nämlich, wenn der Staat, der verpflichtet ist, die Ehefrau auf seinem Gebiet zu behalten, den Ehemann nicht aufnimmt und kein dritter Staat beide Ehegatten auf sein Gebiet läßt.

⁴³⁵⁾ Siehe Schwartz, S. 171f.

Falle dazu berechtigt, da einerseits jeder Staat selbst bestimmen darf, wen er zum Staatsangehörigen haben will, er sich aber andererseits dabei in den Grenzen der allgemein anerkannten Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit halten muß. Wenn sich also auf einem solchen Gebiete Staatenlose befinden, hinsichtlich welcher die völkerrechtliche Fürsorgepflicht nach der Staatsangehörigkeit, dem Geburtsort oder anderen früher dargestellten anerkannten Anknüpfungspunkten keinem Staate zukommt, so ist der Territorialstaat verpflichtet, für sie zu sorgen entweder aus dem Grunde, daß sie auf seinem jetzigen Gebiete geboren sind oder weil sie sich dort aufhalten, so daß die Ausweisung in ein anderes Land gegen den Willen anderer Länder nicht in Frage kommen kann, da diese nicht verpflichtet sind, sie aufzunehmen⁴³⁶⁾ Dieselben Regeln sind auch dann zu befolgen, wenn im Namen eines schon vorhandenen Staates neue Gebiete okkupiert werden⁴³⁷⁾.

2. Nach der herrschenden Auffassung bewirkt eine im Kriege vorgenommene Okkupation nur eine vorübergehende Änderung im herrschenden Zustand. Somit bleiben die in Frage kommenden Pflichten der Staaten in Bezug auf die zu dem eroberten Gebiet gehörende Bevölkerung unverändert bestehen. Wenn die militärischen Gesichtspunkte es erfordern, kann der Eroberer jedoch Personen, die sich in dem eroberten Gebiete aufhalten, anderswohin ausweisen — unter der Voraussetzung, daß irgendein anderer Staat damit einverstanden ist, sie aufzunehmen; außerdem kann der Zugang zu dem besagten Gebiete auch solchen Personen untersagt werden, die nach den früher dargelegten allgemeinen Grundsätzen dorthin gehören. Auch sonst ist ja das Aufenthaltsrecht während des Krieges stark beschränkt. Endgültig werden diese Fragen der Fürsorge- und Aufnahmepflicht erst nach der Wiederkehr des Friedens geregelt, und ihre Lösung hängt dabei gewöhnlich von den Bestimmungen des Friedensvertrages ab.

3. In der Doktrin herrscht ganz allgemein die Ansicht, daß sowohl bei freiwilligen Gebietsabtretungen wie auch bei solchen, die durch Krieg zustande kommen, die Staatsangehörigen des abtretenden Staates, welche sich auf dem abzutretenden Gebiete befinden, Staatsangehörige des Zessionärstaates würden, wenn ihnen nicht das sog. Optionsrecht zur Bewahrung ihrer Staatsangehörigkeit zugestanden wäre^{438 439)}. Da-

⁴³⁶⁾ Vgl. Hold-Ferneck (S. 26), der der Ansicht zu sein scheint, daß die Fürsorgepflicht in jedem Falle dem Territorialstaat obliege.

⁴³⁷⁾ Vgl. wieder Hold-Ferneck, S. 26 und Edwards, S. 111 f. sowie den später referierten Standpunkt der Doktrin in der Darstellung, welche die Abtretungen behandelt.

⁴³⁸⁾ Z. B. Leibholz, S. 101; Edwards, S. 111 f.; v. Liszt-Fleischmann, S. 151; Uhlenbrock, S. 44; Bonfils-Fauchille, I, 1 S. 856; Seckler-Hudson, S. 187 f.; Triepel, S. 195; Hold-Ferneck, S. 26 jedoch unter der Voraussetzung, daß darüber

gegen verursacht die Übertragung der Gebietshoheit keine Veränderungen im Status der Staatsangehörigen eines dritten Staates oder der Staatenlosen, die sich auf dem Gebiete aufhalten. Die Staatenpraxis zeigt jedoch, daß das Prinzip des Wechsels der Staatsangehörigkeit der im abgetretenen Gebiet ansässigen Bevölkerung noch kein positives Recht ist⁴⁴⁰⁾, so billig es auch erscheint. In den Verträgen über Gebietsabtretungen können die Vertragsstaaten nämlich frei über diese Staatsangehörigkeitsfragen ebenso wie über die, welche die Fürsorge für die Bevölkerung betreffen, bestimmen⁴⁴¹⁾, vorausgesetzt, daß dabei nicht die Rechte dritter Staaten verletzt werden. Dabei ist oft von dem vorerwähnten Prinzip sowohl in bezug auf den Wechsel der Staatsangehörigkeit wie auch auf die Gewährung des Optionsrechtes abgewichen worden⁴⁴²⁾.

Was nun die Frage betrifft, wie weit sich dieser Wechsel der Staatsangehörigkeit und auf welche Personen insgesamt er sich erstreckt, so wurde vor dem Weltkrieg verhältnismäßig allgemein das Prinzip befolgt, daß hierbei entweder die Tatsache entscheidend war, daß der Betreffende in dem abgetretenen Gebiet geboren war oder daß er im Augenblick der Abtretung dort seinen ständigen Wohnsitz hatte. Gelegentlich wurde gefordert, daß diese beiden Voraussetzungen vorhanden waren, während man sich manchmal mit einer von beiden begnügte⁴⁴³⁾.

In den Friedensverträgen aus den Jahren 1919 und 1920, die auf den Weltkrieg folgten, sowie in den Verträgen, welche diese er-

keine andern Abmachungen getroffen worden sind. Siehe auch den Artikel ZRV 1934 (Bd. IV) S. 901.

439) Scelle, *Droit des gens* II. S. 154 scheint der Ansicht zu sein, daß die Bestimmung über das Optionsrecht stets in den Vertrag über die Gebietsänderung aufzunehmen wäre. Siehe andererseits Gettys, S. 270f., der bemerkt, daß es keineswegs unbestritten sei, ob dieser Grundsatz zum Völkerrecht gehöre.

440) Siehe z. B. Gettys, S. 268ff., Seckler-Hudson, S. 187ff. und später.

441) Die Regelungen, welche die letztgenannten Fragen betreffen, sind seltener. Siehe jedoch den *deutsch-dänischen* Vertrag vom 11. I. 1907, der die Staatsangehörigkeit der Staatenlosen in *Schleswig-Holstein* und die Fürsorge für sie betrifft. In diesem Vertrage verpflichtet sich Dänemark, diejenigen seiner ehemaligen Staatsangehörigen aufzunehmen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hatten. Siehe darüber z. B. Seckler-Hudson, S. 190f.

442) Siehe früher Anm. 439. Das Optionsrecht ist freilich gewöhnlich zugestanden worden, z. B. in den Verträgen aus dem letzten Jahrhundert und auch später, nämlich in denen aus der Zeit vor dem Weltkrieg. In den Verträgen aus den Jahren 1919 und 1920, die den Weltkrieg abschlossen, wurde dieser Grundsatz mit einer Ausnahme, welche die *elsaß-lothringische* Bevölkerung französischer Abstammung betraf, auch befolgt. — Bisweilen kann die Option die Form annehmen, daß dem Betreffenden Gelegenheit gegeben wird, zu erklären, er wolle Staatsangehöriger des neuen Herrschaftsstaates werden. Siehe genauer Gettys, S. 270f.

443) Siehe Gettys, S. 268.

gänzten (den sog. Minoritätenverträgen), wurde dagegen das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Personen, die der gleichen Nationalität angehörten, möglichst zu einem und demselben Staat vereint würden, und außerdem bemühte man sich, Massendenationalisationen zu vermeiden⁴⁴⁴), was allerdings nicht völlig erreicht wurde. Außer den Kriterien der Wohnung und des Geburtsortes oder an deren Stelle wurden jetzt das *Heimatrecht* (indigénat) sowie einige sonstige neue Kriterien angewandt, um die Fälle von Staatenlosigkeit möglichst einzuschränken. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit geschah nach diesen Verträgen entweder ipso facto oder auf Grund einer Erklärung (Option) oder Naturalisation, oder es galten Sonderbestimmungen darüber. Wenn jemand von der Option Gebrauch machte, wurde in einigen Fällen vorausgesetzt, daß der Betreffende auch das in Frage kommende Gebiet innerhalb einer bestimmten Zeit verließ; sodann wurde bisweilen verlangt, daß er sein Grundstück, falls er ein solches in dem abgetretenen Gebiete besaß, verkaufte⁴⁴⁵). Da der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit jedoch, wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, von bestimmten Voraussetzungen abhing, und die Möglichkeit dieses Erwerbs in einigen Fällen beschränkt war⁴⁴⁶), brachten diese Bestimmungen zahlreiche Fälle von Staatenlosigkeit mit sich, wenn der Betreffende seine ehemalige Staatsangehörigkeit verloren hatte⁴⁴⁷).

Staatenlosigkeit entsteht auch oft durch die Unklarheit der Verträge über die Gebietszessionen oder dadurch, weil sich in ihnen Lücken befinden⁴⁴⁸). In dieser Beziehung sind besonders die Regelungen, die die Bevölkerung von *Elsaß-Lothringen* betrafen, zu erwähnen — sowohl die aus dem Jahre 1871, als auch die nach dem Weltkrieg⁴⁴⁹). Was nun

⁴⁴⁴) Vgl. Scelle (a. a. O. S. 154), der der Ansicht ist, daß die Denationalisation bei Gebietsabtretungen nicht vorgenommen werden dürfe. — Unser Standpunkt ist jedoch, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, daß die Denationalisation immer gestattet ist, während sie den Staat nicht in allen Fällen von der völkerrechtlichen Fürsorgepflicht in bezug auf die betreffende Person befreit.

⁴⁴⁵) Siehe darüber Gettys, S. 269 ff.; François, S. 310 ff. und Vichniac, S. 146 ff.

⁴⁴⁶) Siehe besonders François, S. 310 ff., wo auf einige Bestimmungen des Friedensvertrages von *St. Germain* und *Trianon* hingewiesen wird, in denen Ausnahmen in bezug auf die Personen gemacht wurden, die auf den damals an Italien abgetretenen Gebieten wohnten und ihre Staatsangehörigkeit erst nach einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Grund des Eintrittes in den Staatsdienst erworben hatten.

⁴⁴⁷) Im Gegensatz zu Schätzels Behauptung (S. 83) haben Gebietsveränderungen oft Staatenlosigkeit verursacht. Siehe z. B. Seckler-Hudson, S. 188 ff. und die früher in Anm. 446 erwähnten Hinweise.

⁴⁴⁸) Siehe Seckler-Hudson, S. 191 und Gettys, S. 274 ff.

⁴⁴⁹) Über die verschiedenen Auslegungen der betreffenden Verträge siehe Gettys, S. 274 ff.; Isay, JW 1929 S. 1541 f.; Schätzel, S. 83 ff.; Strupp, JW 1929 S. 1557 und ZVR 1930, S. 267 ff.; Schwalb, ZVR 1928 S. 36 f. und JW 1930 S. 1812 f.; Gargas, S. 56 f.; Schwartz, S. 170 ff.; Leske-Loewenfeld, S. 876 ff.

die Regelung der Verhältnisse in den Gebieten des einstigen *Österreich-Ungarn* betrifft, als dieses Reich sich auflöste, so ließ auch sie viel zu wünschen übrig. Hier kam noch der Umstand hinzu, daß einige der Nachfolgestaaten in gewisser Hinsicht in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung von den Bestimmungen in den Minoritätenverträgen abwichen, die den Zweck hatten, die Entstehung von Fällen der Staatenlosigkeit einzuschränken⁴⁵⁰⁾.

In der Praxis der letzten Zeit ist wieder das Prinzip befolgt, daß mit einer Gebietsabtretung regelmäßig der Wechsel der Staatsangehörigkeit verbunden ist — jedoch mit dem Vorbehalt, daß den Betreffenden das Optionsrecht zugestanden wird⁴⁵¹⁾.

Hier besteht natürlich keine Möglichkeit, noch eingehender alle in der Geschichte im Zusammenhang mit Gebietszessionen aufgetretenen Fragen des Wechsels der Staatsangehörigkeit zu behandeln, da die gegenseitigen Pflichten der Staaten, für ihre Staatsangehörigen und andere Personen zu sorgen, falls ausdrückliche Vertragsbestimmungen nicht vorhanden sind, nach den früher dargestellten selbständigen Regeln bestimmt werden. Wenn man die Grenzen dieser Pflichten auf diese Weise feststellt, kommt man zu den gleichen Ergebnissen, als wenn es sich um Okkupation eines neuen Gebietes handelt. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß der neue Herrschaftsstaat nicht verpflichtet ist, Staatsangehörige des Zessionarstaates, die auf dem besagten Gebiete geboren sind oder dort wohnen, zu seinen Staatsangehörigen zu machen, dann muß der letztgenannte Staat auch weiterhin für sie sorgen, selbst in dem Fall, daß sie dessen Staatsangehörigkeit verlieren sollten. Ebenso ist dieser Staat verpflichtet, die Geburtsstaatenlosen aufzunehmen, die in seinem Dienst — entweder ziviler oder militärischer Art — gestanden haben, wie auch die, welche auf seinem jetzigen Gebiete geboren sind. Aus den gleichen Gründen kann auch irgendein dritter Staat dazu verpflichtet werden, entweder für seine ehemaligen Staatsangehörigen oder für originäre Staatenlose der erstgenannten Art zu sorgen. Wenn wieder die ursprünglichen Staatenlosen auf dem abgetretenen Gebiete geboren sind, muß der neue Herrschaftsstaat für sie sorgen. Falls der Geburtsort unbekannt ist, so daß also alle Anknüpfungspunkte fehlen, liegt die Fürsorgepflicht dem neuen Gebietsstaat ob.

⁴⁵⁰⁾ Siehe Vichniac, S. 155f.

⁴⁵¹⁾ Siehe z. B. den Vertrag zwischen *Deutschland* und der *Tschechoslowakei* über den Anschluß der Sudetengebiete an Deutschland vom 20. 11. 1938, wo in Art. 4 den Tschechoslowaken, die sich auf dem in Frage kommenden Gebiete aufhielten, das Optionsrecht zugestanden wurde, sowie das Schiedsurteil *Deutschlands und Italiens* vom 30. 8. 1940 in dem Streitfall zwischen *Rumänien* und *Ungarn* betreffend Gebietsabtretungsfragen, das sich auch auf diesem Prinzip des Wechsels der Staatsangehörigkeit aufbaut.